Der Lübecker Friede 1629.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt

von

Ernst Wilmanns

aus Freiburg i. B.

Bonn,

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

1904.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät zu Bonn.

Referent: Herr Geh.-Rat Prof. Dr. Ritter.

Meinen lieben Eltern.

Vorbemerkung.

Wenn sich die vorliegende Schrift einem schon häufiger behandelten Gegenstande, dem Lübecker Frieden, zuwendet, so geschieht es, weil eine Prüfung der vorhandenen Darstellungen gezeigt hat, daß die Akten der Friedensverhandlungen entweder nicht vollständig oder nicht genügend benutzt sind.

Einen wichtigen Bestandteil des vorliegenden Quellenmaterials bilden die in den großen Sammelwerken: Londorpius, Acta publica, III.; Khevenhiller, Annales Ferdinandei, X., XI.; Du Mont, Corps diplomatique, V. enthaltenen Aktenstücke, welche aus zeitgenössischen, vielleicht noch während der Friedenskonferenz erschienenen Drucken[1]) geschöpft sind. Zu diesen älteren Werken kommen die in neuerer Zeit veröffentlichten amtlichen wie privaten Korrespondenzen der an den Verhandlungen beteiligten Personen. Es sind hier zu nennen: Förster, Die Briefe Wallensteins, I.; Chlumecky, Die Regesten der Archive im Markgraftume Mähren; Gindely, Waldstein während seines ersten Generalates; Brika og Fridericia, Kong Christian den Fjerdes Egenhaendige Breve, II. Einzelne wichtige Aktenstücke finden sich in folgenden Werken: Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., IX.; von demselben Verfasser, Zur Geschichte Wallensteins; v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg, I.; Klopp, Tilly, I.; Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse; von dem-

1) Von den am 10. Februar den kaiserlichen Gesandten übergebenen dänischen Friedensbedingungen ist durch den Brief Tillys an seine Subdelegierten vom 17. Feb. 1629 (Archiv Stuttgart) bezeugt, daß sie damals schon gedruckt worden sind.

selben Verfasser, Wallenstein; Hopf, Anton Wolfradt von Kremsmünster; Adlzreiter, Annales Boicae Gentis, III, 14; Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg; Falck, Neues Staatsbürgerliches Magazin, III.; Quellensammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für Geschichte, II.; Magazin für Oberlausitzer Geschichte, Jahrgang 1893; Mecklenburgische Apologie; Erslev, Aktstykker og Oplysninger til Rigsraadets og Stændermødernes Historie i Kristian IV's Tid, II.

Von darstellenden Werken liegt meiner Schrift in erster Linie zu Grunde: Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Daneben sind benutzt: Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg, III.; Schäfer, Dänische Geschichte, V.; Fridericia, Danmarks ydre politiske Historie i Tiden fra Freden i Lybek til Freden i Kjöbenhavn (1629—1660), I.

Neben diesen Quellen ungedruckte, teils gar nicht teils nur oberflächlich benutzte Akten und Aktensammlungen heranzuziehen, ermöglichte mir Herr Geheimrat Professor Dr. Ritter. Seiner großen Güte verdanke ich die für mich so wichtigen Exzerpte aus den im sächsischen Staatsarchiv zu Dresden befindlichen Berichten des holsteinischen Oberstthofmeisters Ägidius von der Lanken, ferner Exzerpte aus den Archiven zu München und Stuttgart. Den für mich in Betracht kommenden Faszikel des Stuttgarter Archivs, die Korrespondenz Tillys mit seinen Subdelegierten, habe ich noch einer Durchsicht unterzogen und einige Ergänzungen zu den Exzerpten Herrn Geheimrats Ritter beigebracht.

Die Natur der mir zu Gebote stehenden Quellen legte mir bei Ausarbeitung meiner Schrift bestimmte Beschränkungen auf. Sowohl die gedruckten als vollends die ungedruckten Schriftstücke gewähren über die Vorgänge im Innern der dänischen Regierung nur höchst mangelhafte Aufschlüsse; andererseits führen sie genügend in die Verhandlungen, Erwägungen und Entschlüsse auf kaiserlicher Seite ein. Daraus folgte für mich, daß ich diese letzteren zum eigentlichen Gegenstande der Untersuchung zu machen, die Haltung der dänischen Regierung und Staatsmänner dagegen nur in knappster Zusammenfassung auf Grund

der bereits vorliegenden Forschungen, besonders der Opels, darzustellen hatte. Eine Geschichte des Lübecker Friedens will also meine Arbeit nicht bieten, sondern einmal eine genauere Darlegung des äußeren Ganges der Verhandlungen und sodann einen tieferen Einblick in die Haltung des Kaisers, seiner Staatsmänner und vornehmlich Wallensteins.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Ritter, spreche ich für die Anregung, die er mir zu der Dissertation gegeben hat, und die mannigfaltige wohlwollende Förderung bei ihrer Ausarbeitung auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Die Vorverhandlungen.

1. Die holsteinische Vermittlung bis zum Brief des Reichsrates an den Kaiser (6. Febr. 1628).
2. Stellung des Kaisers, des Kurfürstenkollegs und der Liga zum Frieden. Die letzten vorbereitenden Vereinbarungen.
3. Die Absichten der Parteien für den Friedensschluß beim Eintritt in die Verhandlungen.
   Dänemark.
   Der Kaiser.
   Tilly und Wallenstein.

Zweites Kapitel. Die Friedensverhandlungen in Lübeck.

1. Die Verhandlungen bis zum 31. März.
   Bis zur Übergabe der kaiserlichen Friedensbedingungen (12. März).
   Bis zur kaiserlichen Duplik (31. März).
2. Wallensteins geheime Verhandlungen.
3. Die Schlußverhandlungen.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Die Vorverhandlungen.

1. Die holsteinische Vermittlung bis zum Brief des Reichsrates an den Kaiser (6. Febr. 1628).

Der niedersächsisch-dänische Krieg war seit seinem Ausbruch von Versuchen zur Wiederherstellung des Friedens begleitet. Vom November 1625 bis in den März 1626 tagte die Friedenskonferenz zu Braunschweig. Nach ihrem ergebnislosen Verlauf regte Ende Juni 1626 die Infantin Isabella in Kopenhagen die Wiederaufnahme der Verhandlungen an[1]); im August verwandten sich die Herzöge von Mecklenburg beim Kaiser und beim König zu dem gleichen Zweck[2]); gegen Schluß des Jahres trat im Auftrage Christians IV. der Graf von Oldenburg mit neuen Friedensvorschlägen hervor[3]), und begann Kurfürst Johann Georg von Sachsen mit dem Versuch einer Friedensvermittlung, welchen er bis zum November 1627 fortführte[4]).

Alle diese Bemühungen blieben fruchtlos. Eine andere Reihe von Verhandlungen dagegen, welche Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp einleitete, hatte insofern Erfolg, als sie zur Anknüpfung unmittelbarer Beziehungen zwischen der dänischen und kaiserlichen Regierung führte, Beziehungen, aus welchen

---

1) 1626. Juni 28. Tagebuch des Freiherrn von Preysing. (Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse. Anhang S. 197.)

2) 1626. August 14./24. Die Herzöge von Mecklenburg an Christian IV. — Aug. 12./22. Hans Albrecht von Mecklenburg an den Kaiser. — Aug. 14./24. Adolf Friedrich von Mecklenburg an den Kaiser. (Mecklenburgische Apologie. Beilage 173. 168. 169.)

3) Hurter IX. 476.

4) Opel III. 69 ff. — 1627. Nov. Johann Georg an Friedrich von Holstein (Ausschreiben Christians IV. 1628. Sept. 14./24. Londorp III. 1027).

schließlich die Lübecker Friedenskonferenz hervorging. Die Gottorper Verhandlungen sollen deshalb kurz dargelegt werden.

Ihr Beginn ist bezeichnet durch die in den ersten Tagen des Septembers 1627 stattfindende Zusammenkunft Wallensteins und Tillys in Lauenburg. Kurz vorher war auch Herzog Friedrich dort erschienen[1]), um seine Dienste als Vermittler anzubieten. Seine Bemühungen hatten das wichtige Ergebnis, daß die Generale am 2. September bestimmte Friedensbedingungen aufstellten[2]).

Eine erste Forderung war, der König solle entwaffnen, d. h. sein Kriegsvolk abdanken, es niemandem zu des Kaisers oder der Reichsstände Schaden überlassen und die Besatzungen aus den noch in seiner Gewalt befindlichen Städten im Reich abführen.

Bei der Festsetzung der übrigen Bedingungen waren zwei Absichten maßgebend. Erstens sollte die dänische Macht völlig aus dem Reich hinausgedrängt werden. Zu dem Zweck sollte der König das Kreisoberstenamt niederlegen; auf die Stifter des niedersächsischen und westfälischen Kreises — es kamen in Betracht: Verden, wo des Königs Sohn Friedrich Administrator, Bremen und Halberstadt, wo er Koadjutor, Schwerin, wo sein Bruder Ulrich Administrator war, und Osnabrück, auf das allerdings nur ungesicherte Ansprüche erhoben wurden[3]) — für sich und seine Erben verzichten; dem Kaiser die Festung Glück-

---

1) Die Behauptung Hurters (IX. 492), schon 1626 habe in Lauenburg eine Konferenz zwischen kaiserlichen und herzoglich-holsteinischen Kommissaren stattgefunden, führt zu Widersprüchen. Hurter setzt die Konferenz auf den 3. August an, beruft sich aber auf ein Protokoll vom 31. August. Seine Angabe wäre also dahin zu berichtigen, daß die Verhandlungen am 31. August stattfanden. Es ist aber unmöglich, daß wenige Tage nach der Schlacht bei Lutter in Lauenburg, dem Hauptquartier des Königs, vom Sieger Friedensverhandlungen geführt worden sind. Ferner finden sich die nach Hurter von den Holsteinern gegen die kaiserlichen Bedingungen gemachten Einwendungen im Brief des Herzogs Friedrich an den Kurfürsten von Sachsen vom 10. Okt. 1627 (Gindely I. 298 ff.). Was also Hurter für das Jahr 1626 von Lauenburger Verhandlungen berichtet, gehört in das Jahr 1627.

2) 1627. Sept. 2. Lauenburger Bedingungen (Falck, Neues Staatsbürgerliches Magazin III. 348 ff.).

3) Ritter III. 124. 239. 259. 320. 339.

stadt einräumen; alle Ansprüche, die er an Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel oder dessen Land, wie auch alle die, welche er etwa an Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg und andere Reichsstände habe, aufgeben.

Zweitens sollte Dänemark selbst schwer geschädigt werden. Seit fast zwei Jahrhunderten war das zum Reich gehörige Holstein unter der Herrschaft der dänischen Könige. Jetzt sollte Christian den königlichen Anteil an dem Herzogtum abtreten und dem Kaiser anheimstellen damit nach den Reichskonstitutionen und dem Lehnrecht zu verfahren[1]). Weiter dachte man die dänischen Finanzen zu treffen. Der König sollte für die Schäden, die er den Reichsständen, vornehmlich den beiden braunschweigischen Herzögen zugefügt hatte, aufkommen; die Kosten, welche die beiden kaiserlichen Heere während des Krieges verursacht hatten, bezahlen; sich in der Ausnutzung seiner Rechte am Sund nach den bestehenden Verträgen richten, d. h. die zur Zeit in Gebrauch befindlichen Zollsätze bedeutend herabsetzen[2]). Die letzte Bedingung besonders war hart. Denn der Sundzoll war nach den Steigerungen, die seit Mitte des 16. Jahrhunderts und zuletzt noch unter der Regierung Christians IV. vorgenommen waren[3]), eine der wichtigsten Einnahmequellen Dänemarks geworden. Eine zum Schluß noch gestellte Forderung mußte den König tief demütigen. Um ihn nämlich vollends ungefährlich zu machen, wurde von ihm für „ewige" Zeiten der Austritt aus allen gegen den Kaiser und das Haus Österreich gerichteten Bündnissen und die Gewährung einer Bürgschaft für den Frieden verlangt.

---

1) Der König soll auf das ihm zustendige Fürstenthumb Hollstein renuncyren und es des Kaisers Arbitrio, allerdings frey lassen, unnd anheimb stellen, mit demselbigen Reichslehen nach des Reichs Fundamental gesetzen, constitutionen, unnd Lehensrechten . . . . zu uerfahren.

2) Der König soll sich des Sundes in seinem Königreich ins künftige also geprauchen, wie es von Alters yeblich gewesen, unnd herkhommen, und daryber besagende concondata (!) vermögen, dahero alle Newerungen unnd unherkhommener ufsätz abschaffen, damit die Stände des Reichs ohne clag unnd beschwerung, unnd die commercia ungespert sein, unnd verbleiben möge(n).

3) Ritter II. 414. Londorp V. 744 f.

Diese Bedingungen waren für den König unannehmbar. Trotzdem ließ der Herzog nicht von seinen Bemühungen ab, und dies um so weniger, als ihm die Aussicht eröffnet wurde, daß man auf kaiserlicher Seite nicht unbedingt auf allen Forderungen bestehen werde[1]). So setzte er seine Verhandlungen fort und zwar wandte er sich jetzt einerseits an Wallenstein andrerseits an die Dänen.

Mit Wallenstein kam er Anfang Oktober zuerst in dessen Lager bei Rendsburg, darauf in Gottorp zusammen[2]), und dort gelang es ihm am 13. Oktober, die Aufstellung neuer Friedensbedingungen zu erwirken[3]), die in vier wichtigen Punkten eine Ermäßigung der Lauenburger darstellten: es wurde nicht mehr unbedingt die Abtretung des königlichen Anteiles von Holstein verlangt, sondern dem König freigestellt statt dessen 2 000 000 Reichstaler in grober Münze zu zahlen[4]); die gleiche Summe wurde gefordert für die Rückgabe Schleswigs und Jütlands, die seit den Lauenburger Tagen erobert worden waren; dafür sollte aber der Kriegskostenersatz fortfallen[5]); für die Erstattung der Christian von Braunschweig-Lüneburg zugefügten Schäden wurde ein gütlicher Vergleich in Aussicht genommen; ferner fehlten die Bedingungen der Ermäßigung der Sundzölle und der Bürgschaft für den Frieden.

---

1) 1627. Sept. 30./Okt. 10. Friedrich von Holstein an den Kurfürsten von Sachsen. (Gindely I. 299.)

2) 1627. Dez. 9./19. Friedrich von Holstein an den Kurfürsten von Sachsen. (Gindely I. 320.)

3) Gottorper Bedingungen. vorgeschlagen den 3/13 Octobry Anno 1627 zur Gottorf, unterſiegelt von Wallenstein und dem Herzog von Holstein. (Falck, Neues Staatsbürgerliches Magazin III. 273 ff.)

4) Der König soll wegen seines Lehns in Holstein und dessen inkorporierten Landen dem Kaiser bahr abtragen zwantzighmahl hundert Tausendt Reichsthal. in specie, dagegen ... seinen antheil an Holstein nach wie vohr zur lehen behalten .... vor sich undt seine erben. Kann er die Summe nicht zahlen, soll er sich des Landes vor Sich undt seine erben, erblich undt ewigkligh begeben, und dem Kaiser anheimbstellen damit nach den Reichsgesetzen zu verfahren.

5) Der König und die dänischen Stände sollen zur Auslösung Jütlands und Schleswigs an statt der gefurderten Krieghskosten bahr abtragen .... Zwantzigmahl Hundertt Tausendt Reichsthal. in spetie.

Unnachgiebig dagegen hielt Wallenstein an dem Verzicht auf die Stifter fest, seine Forderung jetzt noch verschärfend durch den Zusatz, die Stifter sollten dem Kaiser „zur Disposition" gestellt werden. Neu war eine Bedingung, die der kaiserlichen Regierung gegen alle ihre Feinde im Reiche freie Hand verschaffen sollte, daß nämlich in den Frieden niemand, der sich gegen den Kaiser vergangen habe, weder Reichsstand noch Stadt noch Privatperson, eingeschlossen sein sollte.

Es ergeben sich hier zwei Fragen: handelte Wallenstein damals mit Vollmacht? und sollten vollständige, genaue Bedingungen formuliert werden, darf man ihnen also irgend welche verbindliche Giltigkeit zuschreiben? Auf die erste Frage ist mit aller Wahrscheinlichkeit zu antworten, daß Wallenstein ohne jeden Auftrag von seiten der kaiserlichen Regierung war; denn zuerst im März 1628 spricht er von einer ihm erteilten „Commission" für Verhandlungen mit den Dänen[1]). Was die zweite Frage betrifft, so zeigt sich, daß Vollständigkeit und Genauigkeit den Bedingungen fehlen: den Bundesgenossen des Kaisers ist der Einschluß in den Frieden nicht gesichert; nur aus den Bündnissen soll der König austreten, die sich gegen den Kaiser und sein Haus richten; des Reichs geschieht dabei keine Erwähnung. Nicht erschöpfend, ungenau in ihrer Fassung werden die Gottorper Bedingungen nur das Ergebnis zwangloser Besprechungen zwischen Wallenstein und dem Herzog sein. Die damals gemachten Zugeständnisse sind deshalb nicht als definitive aufzufassen. Aus ihnen ist allein zu entnehmen, daß Wallenstein ein Nachgeben nicht unbedingt von der Hand wies.

Der Herzog von Holstein jedoch nahm die Zugeständnisse als endgiltige und fußte auf ihnen bei der Fortführung seiner Bemühungen bei den Dänen, jener zweiten an die Lauenburger Konferenz sich knüpfenden Reihe von Verhandlungen. Nachdem er anfangs sich mit Christian IV. in Verbindung gesetzt hatte, suchte er jetzt bei dem Reichsrat, der weit mehr als der König zum Frieden neigte, Unterstützung für seine Bestrebungen. Trotzdem er ihm, dem Wunsche Wallensteins gemäß, die Gottorper Bedingungen nicht vor dem Beginn der eigentlichen Friedens-

1) Siehe unten S. 7.

verhandlungen mitteilen konnte[1]) und er sich begnügen mußte ihn allein der Tatsache, daß die Forderungen des Kaisers gemildert seien[2]), zu versichern, ließ sich der Reichsrat doch dadurch schon für eine tatkräftige Mitwirkung gewinnen. Am 9. Dezember bereits konnte er dem Herzoge melden, der König habe eingewilligt für eine Friedensverhandlung Gesandte abzuordnen. Da der Reichsrat noch Mißtrauen in die Absichten des Kaisers zeigte[3]), schickte Herzog Friedrich im Januar 1628 Heinrich Rantzow nach Kopenhagen und teilte durch ihn, allerdings in abgeschwächter Form, die wichtigsten Bedingungen mit, an denen man auf kaiserlicher Seite festhielt. Von einer Gebietsabtretung erwähnte er nichts[4]). Dadurch wurden bei den Dänen die größten Hoffnungen erweckt, und der Reichsrat tat jetzt den entscheidenden Schritt: am 6. Februar 1628 wandte er sich im Einverständnis mit dem König ohne Vermittlung eines Dritten direkt an den Kaiser mit der Bitte um Friedensverhandlungen[5]).

2. Stellung des Kaisers, des Kurfürstenkollegs und der Liga zum Frieden. Die letzten vorbereitenden Vereinbarungen.

Durch den Brief des Reichsrates vom 6. Februar war an die kaiserliche Partei die Frage herangetreten, wie sie sich zum Frieden stellen werde. Die Entscheidung lag zunächst in der Hand des Kaisers. Außer ihm aber kamen noch zwei weitere Faktoren in Betracht: das Kurfürstenkolleg und die Liga.

Über die Stellung, die man am kaiserlichen Hofe zu der Frage des Friedens einnahm, gibt ein vom Kaiser, dem Könige

---

1) 1627. Nov. 20./30. Instruktion für Detlef und Heinrich Rantzow (Quellensammlung II. 2, 125). — In Kopenhagen erschien nur Heinrich Rantzow und zwar erst Anfang Januar. (1628. Jan. 10./20. Christian IV. an den Reichsrat. Brika og Fridericia II. Nr. 120).

2) 1627. Nov. 29./Dez. 9. Die Reichsräte an Herzog Friedrich. (Londorp III. 1040.)

3) Ebendort.

4) Siehe oben, Anmerkung 1.

5) 1628. Jan. 27./Febr. 6. Die Reichsräte an den Kaiser. (Londorp III. 1040.)

von Ungarn und dem Fürsten Eggenberg gebilligtes Gutachten aus dem Januar 1628 Auskunft. Nicht nur was in Lauenburg gefordert war, hoffte man, wenn ein Frieden zu stande käme, zu erlangen, sondern außerdem noch die Abtretung Schleswigs zu des Kaisers Disposition. Mehr noch versprach man sich von der Fortsetzung des Krieges, nämlich den Erwerb von ganz Dänemark und vor allem des Sundes [1]). Wie daraus hervorgeht, bestand am Hofe eine mächtige Partei, die den Krieg dem Frieden vorzog, und da sich der Kaiser eben zu ihren Anschauungen bekannt hatte, war es fraglich, wie die Antwort auf das Gesuch der Reichsräte ausfallen würde. Da scheint Wallenstein den Ausschlag gegeben zu haben. Am 27. Februar schrieb er: An unser seiten auch nicht leit mangeln, die gern den Krieg im Reich a la longa sehen theten. aber ich bin ihnen mitt Gottes hülf durch den sinn gefahren undt Ihr. Matt. dahien gebracht, das sie drein bewilligt, auch ich deswegen dem Herzog von Gotorp zugeschrieben undt das der tractacion so baldt ich ins landt zu holdstein anlangen werde, ... soll angefangen werden [2]). Wenn man sich also auf sein Zeugnis verlassen darf, war er es, der den Beschluß auf die angebotenen Friedensverhandlungen einzugehen durchsetzte. Unentschieden blieb allerdings die Frage der Bedingungen. Doch war es ein wichtiges Ergebnis, daß die dänische und kaiserliche Regierung sich in der Absicht Frieden zu schließen begegnet waren.

Unmittelbar, nachdem der Kaiser sich entschlossen hatte, dem Gesuch der Reichsräte zu willfahren, vollzog er den ersten Schritt für die Einleitung der Friedensverhandlungen, indem er Wallenstein und wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch Tilly die „Commission" erteilte [3]) von dänischer Seite etwa erfolgende

1) Ritter III. 376. Hurter, Wallenstein I. 117.

2) 1628. Febr. 27. Wallenstein an Arnim. (Förster I. 163.)

3) Ausdrücklich erwähnt wird der Auftrag für die beiden Generale zuerst am 6./16. März 1628. (Kursachsen an Kurbaiern. Gindely I. 398.) Da Wallenstein schon am 27. Februar (Wallenstein an Arnim, Förster I. 163) den Beginn der Verhandlungen von seiner Ankunft in Holstein abhängig macht, und er dies nur tun konnte, wenn er den Auftrag schon hatte, muß er ihn kurz nach Ankunft des Briefes der Reichsräte vom 6. Febr. erhalten haben. Wahrscheinlich wird dann auch Tilly damals schon der Auftrag erteilt worden sein.

Friedensvorschläge anzuhören[1]). Damit hatten jedoch die Generale nur erst einen vorläufigen Auftrag, keineswegs schon eine förmliche Vollmacht erhalten; denn noch am 29. November baten sie um die „kaiserliche Legitimation“[2]).

Das Kurfürstenkolleg hatte schon Ende 1627 auf dem Tage zu Mühlhausen über die Frage des dänischen Friedens beraten. In dem wichtigsten Punkte, welche Bedingungen nämlich dem König gestellt werden sollten, vermochte man sich damals nicht zu einigen und man begnügte sich dem Kaiser zu empfehlen den Krieg zu beendigen, alle oder einige Kurfürsten zu den Verhandlungen hinzuzuziehen und dabei zugleich über Schaden- und Kriegskostenersatz für ihn wie für die assistierenden Stände zu beraten und Beschluß zu fassen[3]).

Von den katholischen Kurfürsten dagegen erhielt der Kaiser einen bestimmten Hinweis für die Friedensbedingungen. Als unter anderem auf dem Kollegialtag auch die Frage der Restitution geistlichen Gutes zur Beratung kam, forderten Baiern, Mainz, Cöln und Trier in einem Sondergutachten den Kaiser auf die günstige Lage zur Restitution aller seit dem Passauer Vertrag eingezogenen „Erz- und Stifter, Klöster und Klausen“ zu benutzen[4]). Dies mußte für den Frieden mit dem König, dessen Söhne zwei niederdeutsche Stifter besaßen und auf drei weitere Anspruch erhoben, von größter Wichtigkeit werden.

Was die Liga anbetrifft, so deckte sich ihre Stellung in der Hauptsache mit der des Kurfürstenkollegs. Eine Handhabe ihre Forderungen geltend zu machen bot ihr die Rolle, die Tilly für die Friedenskonferenz zugedacht war. Nachdem ihm vom Kaiser schon der vorläufige Auftrag erteilt worden war, stand seine förmliche Ernennung zum kaiserlichen Kommissar

---

1) 1628. März 20. Wallenstein an Arnim (Förster I. 176). — 1628. Aug. 14. Der Kaiser an Kurbaiern. (Archiv München). — Wallenstein hat der dänischen reichsstände und räte anbringen anzuhören. — Anzunehmen ist, daß Tilly denselben Auftrag erhielt.

2) 1628. Nov. 29. Wallenstein und Tilly an den Kaiser (Archiv Stuttgart).

3) Ritter III. 372 ff. Breuer, Der Kurfürstentag zu Mühlhausen. Bonner Dissertation, Seite 103.

4) Ebendort. Seite 89—96.

bevor. Dazu aber war nötig, daß ihm die Liga, weil er in ihrem Dienst stand, ihre Zustimmung erteilte. Die katholischen Kurfürsten, welche sich auf eine vom Kaiser ausgegangene Anregung als die vornehmsten Mitglieder des Bundes bei Gelegenheit einer Zusammenkunft in Bingen hierüber ins Einvernehmen setzten, waren dazu bereit, verlangten aber, daß Tilly Wallenstein nicht unter- sondern als kaiserlicher Mitkommissar beigeordnet werde. Zugleich forderten sie für „etliche oder alle" Kurfürsten entsprechend dem Mühlhauser Gutachten Teilnahme an den Verhandlungen, darüber hinausgehend aber noch Mitwirkung bei der Ratifikation des Friedens[1]).

Übereinstimmend also beanspruchten das Kurfürstenkolleg und die Liga eine Mitwirkung beim Friedensschluß mit Dänemark. Wie aber stellte sich der Kaiser zu ihren Wünschen?

Die besondere Forderung der Liga zunächst, die Gleichberechtigung Tillys mit Wallenstein, wurde von der kaiserlichen Regierung zugestanden und letzterem nur der äußere Vorrang in Rücksicht auf seinen Stand und seine direkte Abhängigkeit vom Kaiser gewahrt[2]).

---

1) 1628. Juli 22. Kurbaiern an den Kaiser. (Archiv München; nicht, wie Opel III. 694 angibt, 27. Juli.) — Auf die Aufforderung des Kaisers Tilly zur Teilnahme an der dänischen Friedensverhandlung anzuweisen, erklärt Baiern nach Beratung mit Mainz, Trier und Cöln, er werde die verlangte Weisung an Tilly ergehen lassen. Doch erwarten er und die geistlichen Kurfürsten, daß Tilly Wallenstein nicht als bloßer assistenzrat sondern als kaiserlicher mitkommissarius beigeordnet wird, und daß der Kaiser das mit Dänemark Abgehandelte mit Zuziehung etlicher oder aller Kurfürsten nach Anleitung des Mühlhauser Gutachtens bedenken und ratifiziren werde. — Hurter, Wallenstein I. 230 führt einen Beschluß der in Bingen versammelten Kurfürsten an, der Kaiser solle ersucht werden zu einer Verhandlung mit Dänemark neben Wallenstein auch Tilly „als im Namen des katholischen Bundes, in die Kommission miteinzurücken, und daß durch diesen das Beschlossene ebenfalls ratifiziert werde". Da Maximilian von Baiern in dem angeführten Briefe an den Kaiser, dem offiziellen Bericht über die Bingener Verhandlungen, von einem derartigen Beschluß nichts erwähnt und auch später der Anspruch, Tilly solle als kaiserlich-ligistischer Kommissar an den Verhandlungen teilnehmen und die Liga den Frieden mitratifizieren, nicht erscheint, wird ein Mißverständnis Hurters vorliegen.

2) Opel III. 694.

Dem Verlangen die Kurfürsten zu der Friedenskonferenz hinzuzuziehen wich Ferdinand dagegen aus. Anfang 1628 lehnte er ihre Beteiligung an den Verhandlungen zwar nicht offen ab, suchte sie aber möglichst zu beschränken; nur das Recht ihre Gutachten zu erteilen wollte er den Kurfürsten zugestehen[1]). Im weiteren Verlauf des Jahres schritt er sodann zu dem Versuch fort ihrem Einfluß die Ratifikation und selbst die Publikation des Friedens zu entziehen. Die Ansprüche der katholischen Kurfürsten meinte er mit dem Hinweis auf die Stellung Tillys bei den Verhandlungen, die ihnen Sicherheit für die Wahrung ihrer Interessen beim Friedensschluß und der Ratifikation[2]) gäbe, zum Schweigen bringen zu können. Aber Maximilian von Baiern beharrte auf seinen Forderungen: Beteiligung der Kurfürsten an der eigentlichen Friedensverhandlung wie an der Aufstellung der Bedingungen und der Ratifikation des Friedens[3]). Wenn auch der Kaiser gegen Ende des Jahres in seiner Haltung nicht sicher war[4]), bei der Not-

1) Anfang 1628. Kaiserliche Werbung bei Kurmainz durch den mainzischen geheimen Rat Metternich. (Khevenhiller XI. 98 ff.)

2) 1628. Aug. 14. Der Kaiser an Kurbaiern. (Archiv München.) — Ob die publication besagter friedenshandlung mit zuziehung etlicher oder aller churfürsten beschehen solle, wird die handlung selbst mit sich bringen. Es können ja conditiones fürgeschlagen und erhalten werden, da auch der geringste verzug schaedlich und den katholischen Kurfürsten nachteilig fallen dörfte, wofern von der andern religion, wie man dieselbe dan nicht allerdings vorbei gehen könte, zu solcher publication adiuncti genomben werden solten. Da die katholischen Kurfürsten den Grafen von Tilly bei dieser tractation selbst haben, so werden sie etwas Nachteiliges bei dem schluss oder auch desselben ratification nicht zu befaren haben.

3) 1628. Sept. 14. Maximilian von Baiern an den Freiherrn von Wolkenstein. (Archiv München.) — Wolkenstein soll den Kaiser auffordern sofort in Friedensverhandlungen einzutreten. Wenn auch kein Friede zu erlangen, werden doch Kaiser und Kurfürsten bei ihrem künftigen convent in stand gesetzt werden entweder mit dem erscheinenden gegenteil über den Frieden zu verhandeln oder, wenn er nicht erscheine, nach anleitung des Mühlhauser Gutachtens Friedensbedingungen aufzustellen, welche man zu proponiren und auch zu manuteniren genzlich und entlich gemeint sei. — Dazu 1628. Aug. 31. Kurbaiern an den Kaiser (Opel III. 694. 695.)

4) 1628. Sept. 5. Instruktion für Questenberg. (Aretin, Wallenstein, Beilage 13.)

wendigkeit wegen der Wahl seines Sohnes den Kurfürsten entgegenkommen zu müssen, ließ er sich doch nicht zu einer ihren Ansprüchen zustimmenden Erklärung herbei. So blieb die Angelegenheit vorläufig in der Schwebe. Erst während der Lübecker Konferenz wurde sie auf Betreiben der Königin-Mutter Sophie von Dänemark durch den bairischen Kurfürsten wieder angeregt und damals durch einen abschlägigen Bescheid des Kaisers erledigt[1]).

Allein Maximilian von Baiern wurde in gewisser Weise zu den Erwägungen über den Friedensschluß hinzugezogen. Der Kaiser teilte ihm vor Beginn der Verhandlungen Bedingungen mit, die er aufstellen wolle, und darauf brachte der Kurfürst seine besonderen Wünsche vor. Eine Ausnahmestellung nahm er vor allem dadurch ein, daß der Kaiser bei der letzten Entscheidung über die Zugeständnisse, die dem König gewährt werden sollten, sich seiner Zustimmung versicherte. Doch war die Mitwirkung, die ihm so gegönnt war, nur eine scheinbare; denn irgend welchen Einfluß auf das Ergebnis des Friedens hat Maximilian von Baiern nicht ausgeübt[2]).

Während auf solche Weise innerhalb der kaiserlichen Partei die Verhältnisse teils klargestellt teils einer Klärung entgegengeführt wurden, hatten Wallenstein und Tilly, versehen mit dem vorläufigen kaiserlichen Auftrag, den Sommer des Jahres 1628 hindurch mit den Dänen schleppende Verhandlungen über den Ort der Friedenskonferenz geführt. Lübeck, Hamburg, Bremen, Kiel und Lauenburg kamen in Vorschlag, ohne daß zunächst ein Einverständnis erzielt wurde. Erst nachdem am 24. September auf einer Unterredung einiger kaiserlicher Oberster mit dem dänischen Kanzler und dänischen Offizieren beide Teile ihre Bereitwilligkeit in ernsthafte Friedensverhandlungen einzutreten bezeugt hatten[3]), nahmen die Dinge einen schnelleren Verlauf. Wallenstein lieferte die ihm schon früher vom Kaiser zugeschickten Geleitsbriefe für die dänischen Gesandten aus[4]); am 27. November hatten die beiden Generale in Boizen-

1) Opel III. 717 f.

2) Hierüber siehe die späteren Ausführungen.

3) Gindely II. 91.

4) 1628. Nov. 15./25. Friedrich von Holstein an den Kaiser. (Gindely II. 91 ff.)

burg eine Besprechung über den Frieden und kamen dort überein in Hamburg oder Kiel, zwischen denen sie dem König die Wahl ließen, gegen den 16. Januar 1629 die Friedensverhandlungen zu eröffnen[1]). Als dann der König beide Städte zurückwies, dagegen Lübeck in Vorschlag brachte, gab Wallenstein nach[2]). Damit waren die Vorverhandlungen zum Abschluß gediehen, und der Kaiser erteilte am 19. Dezember Wallenstein und Tilly die förmlichen Vollmachten[3]).

3. Die Absichten der Parteien für den Friedensschluß beim Eintritt in die Verhandlungen.

Als mit Ablauf des Jahres 1628 die Friedenskonferenz in unmittelbare Nähe rückte, mußte für beide Parteien vor allem wichtig werden sich über die Ziele zu entscheiden, welche das Ergebnis der Verhandlungen bilden sollten. Wie aber diese Entscheidung ausfiel, ist nicht mit voller Klarheit ersichtlich.

Dänemark.

Auf dänischer Seite liegt zwar eine Instruktion für die nach Lübeck abgeordneten Gesandten vor. Aus ihr aber die wirklichen Absichten des Königs zu erkennen wird durch einen doppelten Mangel erschwert. Erstens ist sie von vornherein summarisch abgefaßt und zweitens liegt sie nur in ungenügenden Auszügen vor. Der vollständigste findet sich bei Fridericia, Danmarks ydre politiske Historie[4]), zwei weitere

1) 1628. Nov. 29. Wallenstein und Tilly an Friedrich von Holstein. (Archiv Stuttgart.) — Sie gedenken ihre Subdelegierten zu den Verhandlungen gegen den 6./16. Januar abzuordnen. Dies möge der Herzog dem König und seinen Reichsständen mitteilen und deren Antwort übermitteln, ob ihnen Hamburg oder Kiel beliebe.

2) 1628. Dez. 14. Wallenstein an den Kaiser. (Gindely II. 95.)

3) Hurter IX. 610. — 1629. Jan. 12. Vollmacht Wallensteins für seine Subdelegierten. (Archiv Stuttgart.) — Wallenstein ist zum kaiserlichen Kommissar ernannt, um der königl. Dennemarckischen reichsräte und deputirter abgesandten für- und anbringen geburlich an(zu)hören und darauf mit denselben auf christlich, billigmessige und leidenliche conditiones biss auf des Kaisers endliche ratification zu handeln und zu schliessen.

4) Fridericia I. 37.

äußerst lückenhafte bei Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg [1]) und bei Gindely, Waldstein während seines ersten Generates [2]). Die Angaben Opels und Gindelys stimmen in keinem Punkte mit einander überein, ergänzen sich jedoch in der Weise, daß sie zusammen dem Auszuge bei Fridericia entsprechen, außerdem aber noch weitere Ausführungen einzelner Punkte enthalten [3]). Hiernach ergeben sich als Inhalt der Instruktion folgende Forderungen: Restitution der im Kriege verlorenen Länder, Erstattung der Kriegsschäden, Erledigung der Gefangenen, allgemeine Amnestie für die Verbündeten des Königs im Reich, besonders aber die im niedersächsischen Kreis [4]), Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens. Für den Fall, daß die Kaiserlichen einen Verzicht auf die Rechte an den deutschen Stiftern verlangen würden, sollten die Gesandten daran festhalten, daß dem König die Entscheidung darüber nicht zustehe, weil seine Söhne schon mündig seien. Lasse sich ein Eingehen auf die Angelegenheit nicht vermeiden, so sollten sie eine allgemeine Verhandlung aller an den Stiftern Interessierten in Vorschlag bringen. Bis dahin sollte alles in dem Stande bleiben wie vor dem Kriege, und der Kaiser den rechtmäßig erwählten oder postulierten Bischöfen und Erzbischöfen Schutzbriefe erteilen. Zum mindesten aber sollten sich beide Parteien aller Eingriffe in den gegenwärtigen Zustand enthalten. Schließlich wies der König die Gesandten an einen gütlichen Ausgleich für künftige Streitigkeiten sowie den Einschluß in den Frieden für Frankreich, England, Schweden und die Staaten zu fordern und um die Hilfe des Kaisers für den Fall eines wegen des Friedens gegen Dänemark gerichteten Angriffs zu werben [5]).

---

1) Opel III. 697.

2) Gindely II. 95.

3) Siehe die Anmerkungen 4 u. 5.

4) Opel III. 698 führt aus einem Zusatz zur Instruktion an, daß die Gesandten den Auftrag hatten den Einschluß in den Frieden besonders für den Administrator von Magdeburg, für die Herzöge von Mecklenburg, den Grafen Solms und den Rheingrafen zu fordern.

5) In dem Auszug aus der Instruktion bei Gindely (II. 95) findet sich außerdem noch die Forderung, der Kaiser solle auf jede Entschädigung von Seiten Dänemarks verzichten. Es liegt darin jedoch keine Abweichung von den Angaben Fridericias, da die von letzterem angeführte Bedin-

Angesichts so weitgehender, den Verhältnissen so wenig entsprechender Forderungen, muß man billig zweifeln, ob sie wirklich ernst gemeint waren. Was zunächst den König betrifft, so ist gewiß, daß er wenigstens an einer von ihnen nicht unbedingt festzuhalten gedachte: er war bereit für seine Person auf die Stifter zu verzichten[1]).

Viel weiter gingen die Reichsräte. Als im Mai 1628 beraten worden war, welche Friedensbedingungen gestellt werden sollten, hatten sie dem König empfohlen die Stifter und das Kreisoberstenamt aufzugeben; selbst der Auslösung der eroberten Lande durch Geld waren sie nicht abgeneigt gewesen[2]). Bei dieser Stellung der Reichsräte wird die Äußerung eines von ihnen aus dem Ende des Jahres 1628 als der Ausdruck der unter ihnen vorwaltenden Ansichten gelten können. Scheel nämlich wandte gegen die Instruktion ein, „es sei bedenklich, sich anderer Ursachen halber in die Angelegenheiten des niedersächsischen Kreises zu mischen als nur wegen solcher, die die Länder des Königs beträfen“[3]). Damit ist schon der dem Friedensschluß zu grunde liegende Gedanke klar ausgesprochen: unbedingte Wahrung des dänischen Interesses gegen Preisgabe aller darüber hinausgehenden Ansprüche.

So ist zu vermuten, daß man in Dänemark beim Eintritt in die Verhandlungen bereit war sich mit weniger zu begnügen, als die Gesandten zuerst zu fordern angewiesen waren.

---

gung des Schadenersatzes für Dänemark jene Forderung in sich schließt. Ferner bringt Gindely genauere Bestimmungen zu dem Punkt betreffend den Schadenersatz. Auf ihn sollten die Gesandten nur verzichten, wenn die noch vorhandenen Mobilia in den besetzt gehaltenen Gebieten unverweilt restituiert würden, und werde auch dies verweigert, einen Schiedsspruch unparteiischer Fürsten vorschlagen.

1) 1628. Mai 17. Christian an den Reichsrat. (Brika og Fridericia II. 135.) — Opel III. 691.

2) 1628. 20. April/9. Mai. Rigensraads underdanigste betenkende anlangendis fredts forhandling. (Erslev II. 129 ff.)

3) Erslev II. 171. Her Albret Skels betenkende ofver den frids instructions concept (ohne Datum).

Der Kaiser.

Verwickelter ist die Frage, mit welchen Absichten der Kaiser in die Verhandlungen eintrat, da er seinen Bevollmächtigten keine Instruktion gab. Am 14. August 1628 erklärte er dem Kurfürsten von Baiern[1]), bisher seien Wallenstein noch nicht bestimmte „Conditiones vorhabender Tractation" vorgeschrieben. Die Verhandlungen selbst würden, da Wallenstein nur das Anbringen der dänischen Gesandten anzuhören habe, mit sich bringen, „was für Conditiones zu proponieren" seien. Auch in den folgenden Monaten findet sich kein Beleg für die Erteilung einer Instruktion. Dagegen sind in drei Aktenstücken Äußerungen des Kaisers über Bedingungen, die dem König gestellt werden sollten, enthalten: 1. in einem Brief des Kaisers vom 26. November 1628 an Philipp IV. von Spanien (A, vorliegend in einem Auszug Gindelys)[2]); 2. in einem anderen vom 5. Januar 1629 an den Kurfürsten von Baiern (B, vorliegend in drei verschiedenen Auszügen, einem unvollständigen bei Gindely=B_1[3]), einem zweiten enthalten in einem Brief des Licentiaten Dörhoff an Franz Wilhelm von Wartenberg =B_2[4]), einem dritten aus dem Original des Briefes im Münchener Archiv=B_3); 3. in bestimmten Wallenstein vom Kaiser übersandten „Punkta"[5]). Diese selbst fehlen, sind aber enthalten in einem Entwurf der Friedensbedingungen vom 25. Febr. 1629 (C, vorliegend in einer Abschrift von der Tilly zugesandten Kopie im Stuttgarter Archiv[6]). Wallenstein bezeichnet den Entwurf als jene „Punkta", fügt jedoch hinzu, er habe „noch

1) 1628. Aug. 14. Der Kaiser an Kurbaiern. (Archiv München.)

2) Gindely II. 94.

3) Gindely II. 95.

4) Forst, Politische Korrespondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Seite 287.

5) 1629. Febr. 11. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (Archiv Stuttgart.) — Der Generalwachtmeister Schauenburg hat ihnen gesagt, der Kaiser habe Wallenstein die Friedensbedingungen, darauf er intentionirt, allbereits für diesem, auch seines bedenkens ehe und bevor die Friedensverhandlung allhie anfangen worden, mitgeteilt.

6) 1629. Febr. 25. Wallenstein an Schauenburg. (Archiv Stuttgart.)

A.	B_1.	B_2.	B_3.	C.
Daß sich der König von Dänemark des Reiches gänzlich enthalte und in desselben Händel nicht einmenge,	Daß sich der König aller Reichshändel . . . entschlage	Daß sich der König aller reichshendl	Der König enthält sich aller reichshaendel.	Sich in des Reichs sonderlich der sachsischen creisshändl weiter nicht einzumischen.
		alss fernerer assistentz des pfaltzgravens	Daß heißt der Unterstützung des Pfalzgrafen.	
		der stiffter und was solchem anhengigh gentzlich entschlage und in derglaichen reichssachen ferner nit einmische	der stifter und was solchem anhengig	Der König soll sich aller rechten und gerechtigkeiten, so er oder seine Söhne in teils stüftern des nidersachsischen creises zu haben vermeinen, gentzlichen abtun und begeben.
auch Holstein, und was von dem abhängig, aufgebe	dass er mir der verursachten grossen Schäden und Kriegskosten als auch Verheerung meiner Länder wegen in denen von mir durch rechtmässige Waffen acquirirten Ländern billige Erstattung tun,		Der König leistet dem Kaiser für Kriegskosten und Schäden in denen . . . durch rechtmaessige wapfen acquirirten laendern billiche erstattung.	Der König soll sich Holstein, Schleswig und Ditmarschen gentzlichen uerzeihen. So sollen auch alle aufgeloffene kriegscosten der Kay. May. von dem könig bezalt werden.
Jütland dem Kurfürsten von Sachsen einräume oder sich mit ihm vergleiche, damit derselbe dem Kaiser die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz wiederum einräume.	auch darüber der kursächsischen Schuld, für die der Kurfürst das Markgraftum Lausitz als Pfand inne hat, vollkommenlich enthebe		und befreit ihn darüber von der chursaechsischen schult, wegen deren die Lausitz verpfändet ist.	Jutland ChurSachsen zue abledigung beder Lausitzen einraumen zulassen, der solches so lang insbehalten soll, biss er seiner schult, so er an Ir. Kay. May. zu fordern, befridigt werde, oder sich mit ChurSachsen, so guet er würt können abfinden solle.

den Sund den Feinden des Kaisers schliesse und seinen Freunden offen halte.

dass der Sund für mich und die getreue gehorsame Stände vornehmlich diejenige, so mir bishero bei diesen Kriegsläuften treulich assistiert, ... frei und ungesperrt sei und verbleibe.

die getreue gehorsame Stände vornehmlich diejenige, so mir bishero bei diesen Kriegsläuften treulich assistiert, welche auch in diesem Frieden neben der Kron Spanien ausdrücklichen begriffen sein sollten.

Der Sund bleibt für den Kaiſer und die ihm gehorſamen Stände beſonders die, welche ihm bei disen kriegsleufen unterſtützt haben, .. frei und unverspert.

Die dem Kaiſer gehorſamen Stände, beſonders die, welche ihn bei disen kriegsleufen unterſtützt haben, welche auch in disem friden neben der cron Spanien austrucklichen begriffen sein sollen.

Den sunt vor Ir. Kay. May., dero hauses feint sperren, und demselben entgegen vor Ir. Kay. May. und deroselben hauses freunden offen halten.

In disem accordo sollen die cronen Hispanien, Polen, Ser^ma Infanta, Chur Bayern sampt allen andern gehorsamen chur, fürsten und stenden mit begriffen sein.

Versicherung zutun, dass ir. könig. wrd. noch dero assistenten das Reich weiter anfechten wollen.

Alle erweissliche schaden, so denen gehorsamen chur, fürsten und stenden in sonderheit aber Lüneburg und Pomern zuegefüegt, sollen von der könig. mrd. widerumb erstattet und abgetragen werden.

etlich andere, so er vor nötig geachtet, zusetzen" lassen[1]). Da diese Aktenstücke vielfach von einander abweichen, seien sie für die folgende Untersuchung in einer vergleichenden Übersicht zusammengestellt (s. S. 16 u. 17).

Wie der Vergleich zeigt, decken sich die Äußerungen des Kaisers über die in Aussicht genommenen Friedensbedingungen keineswegs. Wie erklärt sich dies Verhältnis?

Zwei Möglichkeiten bestehen. Die erste ist, daß die Bedingungen am Hof in eine bestimmte, feste Form, die genau und erschöpfend sein sollte, gebracht waren.

Sicher ist zunächst, daß diese in keinem der vorliegenden Aktenstücke zu sehen ist. Für C ist die Erklärung Wallensteins über die Änderungen, die er an den „Punkta" vorgenommen habe, entscheidend. Wären nun in A die Bedingungen in der maßgebenden Fassung enthalten, so dürfte man den Grund der Abweichungen in B in der Rücksicht des Kaisers auf den Kurfürsten von Baiern suchen. In der Tat war diese offenbar die Veranlassung, daß in B der in A fehlende ausdrückliche Verzicht auf Unterstützung des Pfalzgrafen aufgenommen und in die Sundforderung eine Wendung eingefügt wurde, die das Interesse der gehorsamen Stände wahrte. In anderen Fällen dagegen, z. B. bei der verschiedenen Formulierung der Holstein betreffenden Bedingung, ist nicht einzusehen, warum der Kaiser dem Kurfürsten Maximilian andere Mitteilungen hätte machen sollen als Philipp IV. Da auch Ungenauigkeit des Wortlautes nicht zur Erklärung genügt, kann A und aus demselben Grunde auch B nicht das maßgebende Aktenstück sein.

Nun könnte ein viertes, nicht bekanntes Aktenstück die Bedingungen in einer genauen Fassung enthalten haben. Ein

1) 1629. Febr. 26. Gutachten Wallensteins (Opel III. 720)... habe ich diese beiliegende Punkta, so mir E. M. zugeschickt, dem Generalwachtmeister überantwortet, darbei auch noch etlich andere, so ich vor nötig geachtet, zusetzen lassen. — Das Gutachten ist nicht vom 20. Febr., wie Opel angibt; denn Wallenstein stellte die „Punkta" erst am 25. Febr. Schauenburg zu. (Siehe S. 15 Anm. 6). Statt 20. Febr. wird 26. zu lesen sein. Dem entspricht, daß Wallenstein am 26. Febr. Collalto auffordert die im Gutachten gemachten Vorschläge am Hof zu unterstützen (Chlumecky 172). Das dort erwähnte Schreiben an den Kaiser wird das Gutachten sein.

solches aber — das dürfte man voraussetzen — würde Wallenstein als dem kaiserlichen Bevollmächtigten mitgeteilt worden sein, d. h. es müßte sich mit den „Punkta" decken. Unmittelbar auf diesen beruht C; ebenso B; denn der Kaiser bezeichnet die dort aufgeführten Bedingungen als diejenigen, welche er Wallenstein angegeben habe[1]). Auch A müßte auf die „Punkta" zurückgehen. Denn wenn diese eine feste Formulierung der Bedingungen darstellen, werden aus ihnen die Angaben über die Forderungen, welche man in Aussicht genommen hatte, geflossen sein. Liegen nun die „Punkta" als die maßgebende Fassung A, B und C zu grunde, müssen sich die Abweichungen der Aktenstücke untereinander erklären, auf die „Punkta" zurückführen lassen.

Keine Schwierigkeit hätte dies bei den Forderungen, welche allein in C, nicht in A und B erscheinen, nämlich bei der des Schadenersatzes für die gehorsamen Stände und der Versicherung des Königs und seiner Assistenten das Reich nicht anfechten zu wollen. Diese ließen sich als die Zusätze auffassen, welche Wallenstein zu den „Punkta" gemacht hat. Andere Verschiedenheiten zu erklären wäre aber unmöglich. Im Gegensatz zu A und C fehlt in B die Bedingung der Sperrung des Sundes gegen die Feinde des Kaisers und die Bezeichnung Jütlands als Pfand für die sächsische Schuld; im Gegensatz wiederum zu B und C ist in A nicht der Einschluß in den Frieden für Spanien und die gehorsamen Stände gefordert. Im ersten Fall müßte B, im zweiten A von der ursprünglichen, das eine Mal von A und C, das andere Mal von B und C bezeugten Fassung abweichen. Was hätte aber den Kaiser veranlaßt haben sollen dem Kurfürsten Maximilian die Bedingungen an zwei Stellen, wo dessen Interesse nicht in Frage kam, anders mitzuteilen? Und was, Philipp IV. die Forderung des Einschlusses Spaniens in den Frieden zu verheimlichen? Eine absichtliche Änderung ursprünglicher, genau formulierter Bedingungen wird man hier als ausgeschlossen ansehen können. Sollten nun die Abweichungen auf Ungenauigkeit beruhen? Schwerlich ist an eine solche Leichtfertigkeit bei der Abfassung der Schriftstücke zu denken, mit der

1) 1629. Jan. 5. Der Kaiser an Kurbaiern. (Archiv München.)

zu Werke gegangen sein müßte, wenn wirklich bestimmt und fest formulierte Bedingungen als Vorlage gedient hätten.

Da so die Abweichungen zwischen A, B und C unerklärbar bleiben bei der Annahme, daß ein viertes, allein maßgebendes Aktenstück allen zu grunde gelegen hat, muß diese Annahme unzutreffend sein, und es ergibt sich damit, daß am Hof neben einander drei verschiedene Fassungen der Bedingungen bestanden.

Bei dieser Sachlage bleibt nur die zweite Möglichkeit, daß der Kaiser sich zwar über gewisse sowohl in A wie in B und C erscheinende Hauptpunkte, die er im Frieden zu regeln gedachte, schlüssig geworden war — nämlich die Stellung des Königs zum Reich, die Entscheidung über die eroberten Länder, die Übernahme der sächsischen Schuld durch den König und die Erlangung von Freiheiten im Sund — daß er aber die Feststellung der Bedingungen im einzelnen einer späteren Zeit vorbehielt, um seine Forderungen je nach den Umständen verschärfen oder mildern zu können. Im wesentlichen war er also bei seiner im August dem Kurfürsten von Baiern ausgesprochenen Absicht geblieben.

Tilly und Wallenstein.

Verzichtete der Kaiser darauf, seinen Bevollmächtigten bestimmte Weisungen zu erteilen, so wurde deren persönliche Stellung von um so größerer Bedeutung.

Tilly sah seine besondere Aufgabe für die Verhandlungen in der Vertretung des Interesses der Liga. Er sei verpflichtet, sagte er, dieses „nicht weniger" als das des Kaisers zu wahren[1]).

Dieselbe Auffassung bestand auch am Hof. Sie war schon hervorgetreten, als der Anspruch der katholischen Kurfürsten auf Teilnahme an der Friedenskonferenz mit der Erklärung zurückgewiesen wurde, sie „hätten Tilly bei der Traktation"[2]). Jetzt bestimmte sie allem Anscheine nach den Kaiser zu dem verschiedenen Verhalten seinen beiden Bevollmächtigten gegen-

---

1) 1629. Febr. 17. Tilly an Ruepp. (Archiv Stuttgart.)

2) 1628. Aug. 14. Der Kaiser an Kurbaiern. (Archiv München.) (Vergl. Seite 10, Anmerkung 2.)

über. Wenn Wallenstein wenigstens in den „Punkta" gewisse Vorschriften erhielt, so blieb Tilly ohne alle Weisungen. Am 17. Februar 1629, einen Monat nach Beginn der Verhandlungen, äußerte er „bis dato" seien ihm die Punkta, welche Wallenstein vom Kaiser zugeschickt seien, noch nicht übersandt, und nur durch eine Mitteilung Maximilians von Baiern erhielt er von ihnen Kenntnis. Offenbar verfolgte der Kaiser die Absicht jede fremde Einwirkung auf die Verhandlungen zu beseitigen. Ebenso wie er die Kurfürsten von ihnen fern hielt, wollte er jetzt auch Tillys Einfluß auf sie beschränken.

Tilly scheint die Zurücksetzung nicht empfunden zu haben; bei dem schlechten Verhältnis der Generale untereinander und ihrem gegenseitigen Mißtrauen, das den einen immer beim anderen Umtriebe gegen den Frieden vermuten ließ, glaubte er Wallenstein an der Vorenthaltung der kaiserlichen Aufträge die Schuld geben zu müssen. Wallenstein war es, von dem er die Mitteilung der Punkta forderte; denn der Kaiser, so meinte er, wolle keine „Separationshandlung"[1]).

Von vornherein fiel so Wallenstein das Schwergewicht der Vertretung des Kaisers in Lübeck zu. Hier erhebt sich eine weitere Frage. Wallenstein hatte sich gewöhnt die kaiserlichen Aufträge in einer oft sehr willkürlichen Weise seinen eigenen Absichten unterzuordnen. War nun jetzt seine Auffassung der Lage und seine daraus hervorgehenden Absichten mit den Aufträgen des Kaisers im Einklang?

---

1) 1629. Febr. 17. Tilly an Ruepp. (Archiv Stuttgart.) — Er bleibt bei seiner in der Beilage dargelegten Ansicht onabweichentlich bestehen, aus sondern betracht, daß der Kaiser keine Separationshandlung will, und weil Tilly bei den Verhandlungen sich nicht weniger das Interesse der Liga als das des Kaisers angelegen sein lassen muß. — Dazu die Beilage. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. — Der Kurfürst von Baiern hat ihm, Tilly, die in dem Brief vom 5. Jan. enthaltenen kaiserlichen Bedingungen mitgeteilt, aber nicht auf geheiss des Kaisers, sondern motu proprio, und nicht instructive, sondern avisationis causa. Die Punkta, die der Kaiser Wallenstein übersandt hat, hat Tilly bis dato noch nicht erhalten. Er kann deshalb beim Hauptwerk fast weniger als wenig . . . tun. Die Subdelegierten haben umb so viel desto inständiger von den Wallensteinischen ihre Mitteilung zu fordern.

Kein Zweifel konnte darüber bestehen, daß Wallenstein den Frieden wünschte. Anfang 1628 befand er sich in Gegensatz zu der Partei am Hofe, die die Fortsetzung des Krieges befürwortete[1]). Etwas später, im März, beteuerte er, „er lasse sich den Frieden so hoch angelegen sein als einige Sach in der Welt“[2]).

Über die Bedingungen aber, die nach seiner Ansicht den Dänen gestellt werden sollten, äußerte er sich vor Beginn der Lübecker Konferenz nicht auf eine unzweideutige Weise; nur über eine, auf der er unbedingt bestehen wollte, sprach er sich mit aller Bestimmtheit aus: sein Besitz von Mecklenburg sollte nicht angetastet werden[3]). Soviel jedoch ist ersichtlich, daß er nicht zu hoffen wagte im Frieden den großen Erfolg zu erringen, welchen sich die kaiserliche Regierung versprach. Darauf lassen schon seine Verhandlungen mit dem Herzog von Holstein im Oktober 1627 mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit schließen. Anfang 1628 sodann äußerte er seine Meinung, daß die bisher in Aussicht genommenen harten Bedingungen für den König unannehmbar seien und den Frieden unmöglich machen würden[4]). Eine Folgerung, die er zwar nicht aussprach, bei seinem lebhaften Wunsch den Krieg zu beendigen aber gezogen werden muß, ist die, daß er Milderungen für nötig hielt. Verdeckt deutete sich hier der Umstand an, der erst nach dem Beginn

---

1) Vergl. Seite 7.

2) 1628. März 20. Wallenstein an Arnim. (Förster I. 176.) — Wallenstein versichert, daß er sich den Frieden so hoch angelegen seyn lasse als einige Sach in der Welt. Er muß aber dabei consideriren, dass der König sich schwerlich accommodiren wird, wie sichs gebührt. denn auf Holstein und Schlesswick muss er nicht gedenken, dass Ers wiederum bekomme, und Jütland, wird Ers wollen haben, so wird Ers mit etlichen Millionen lösen müssen . . . . aber hoffe zu Gott, wan die obgesagte Conditionen vom König angenommen werden, dass ich den Frieden mir traue zu schliessen, in Ermangelung dessen so halt ichs vor unmöglich.

3) 1628. Jan. 23. Wallenstein an Arnim (Förster I. 145.) — ich will zum frieden gewis mitt handt undt fus helfen, allein Mechelburg muss ich halten undt dorbey bleiben; denn im wiedrigen begehre ich kein friedt.

4) Siehe Anm. 2.

der Verhandlungen mit voller Klarheit hervortrat und für die Gestaltung des Friedens bestimmend wurde: der Gegensatz Wallensteins gegen die Absichten des Kaisers.

Bedeutsam für die Haltung des Generals war es nun, daß er damals mit dem Gedanken eines Landerwerbes in Italien umging, den er bei Gelegenheit des mantuanischen Krieges zu machen hoffte. Dieses in seiner Korrespondenz mit Callalto unter dem Decknamen der „Dame" bezeichnete Projekt konnte nach seiner Ansicht nur verwirklicht werden, wenn der Kaiser durch den Frieden im Norden freie Hand gewann für einen Krieg im Süden[1]). Dadurch wurde Wallenstein persönlich an dem Frieden mit Dänemark interessiert, und dies blieb nicht ohne Einfluß auf seine Entschlüsse[2]).

---

1) 1629. April 8. Wallenstein an Collalto (Chlum 182) — befünde, wenn nicht friedt dahir ist, das kein müglichkeitt ist, das wir unsern damen aufwarten können.

2) Näheres über das italienische Projekt Wallensteins bei: Hallwich, Wallensteins Dame, Festschrift des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1902. — Ritter, Wallensteins Eroberungspläne gegen Venedig, 1629. Historische Zeitschrift 1904.

Zweites Kapitel.

Die Friedensverhandlungen in Lübeck.

1. Die Verhandlungen bis zum 31. März.

Bis zur Übergabe der kaiserlichen Friedensbedingungen. (12. März.)

Am 22. Januar 1629 waren die für die Friedenskonferenz abgeordneten Gesandten in Lübeck vollzählig versammelt[1]). Auf dänischer Seite erschienen der königliche Kanzler Friis, der Reichskanzler Jakob Ulfeld, der Reichsrat Scheel, der deutsche Kanzler Lewin Marschalk und die beiden Holsteiner Detlef und Heinrich Rantzow. Die kaiserlichen Bevollmächtigten, Wallenstein und Tilly, ließen sich durch Subdelegierte vertreten. Tilly ernannte dazu den Obersten Grafen Gronsfeld und den Generalkommissarius Ruepp, Wallenstein den Freiherrn von Dietrichstein, den Hofkammerrat Walmerode und den Generalwachtmeister Hannibal von Schauenburg[2]). Letzterer konnte sich aber nicht als Subdelegierter an den Verhandlungen beteiligen, weil er sich in dänischer Kriegsgefangenschaft befand, und der König erst den Verlauf der Friedenskonferenz abwarten wollte, bevor er seine von den Kaiserlichen nachgesuchte Ent-

---

1) Am spätesten, am 22. Jan., trafen die Subdelegierten Tillys ein. (23. Jan. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. A. St. = Archiv Stuttgart.)

2) 12. Jan. Vollmacht Wallensteins für seine Subdelegierten. (A. St.) — In ihr wird Aldringen nicht als Subdelegierter genannt. Er wurde erst nach seiner Rückkehr von einer Reise nach Wien, auf der er sich zu Beginn der Verhandlungen befand, substituiert. (3. Mai. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. A. St.) Vergl. Seite 65. Opels Angabe, Aldringen sei gleich anfangs zum Subdelegierten ernannt worden (III. 698), ist also irrtümlich.

lassung bewilligte [1]). Tatsächlich jedoch war er frei. Ohne an den Beratungen der Subdelegierten teilzunehmen, diente er als Zwischenträger gemäß einem Auftrage Wallensteins, wenn er seiner Gefangenschaft nicht entledigt werde, zwischen beiden Parteien „die Gütlichkeit soviel wie möglich zu fördern" [2]). In dieser Stellung blieb er bis zum Schluß der Verhandlungen [3]).

Außer den dänischen Gesandten und den Subdelegierten fanden sich noch der Oberstthofmeister und der Kanzler des Herzogs von Holstein, Ägidius von der Lanken und Hedemann, in Lübeck ein. Als Vermittler in dem Sinne, daß sie berechtigt sein sollten selbständig Vorschläge zu machen, ließ sie Wallenstein nicht zu [4]). Er nahm ihre Dienste nur als Zwischenträger an [5]). Als solcher spielte Lanken eine wichtige Rolle. In eigenen Angelegenheiten waren ferner noch Gesandte der Hansastädte anwesend.

Eine erste Auseinandersetzung erfolgte über die Vollmachten der kaiserlichen Vertreter. Die Dänen hatten fünf Bedenken einzuwenden, welche sie den Subdelegierten am 26. Januar namhaft machten. Zwei darunter waren von Wichtigkeit. Die königlichen Gesandten rügten, daß die Verpflichtung des Kaisers fehle das der Vollmacht gemäß Vereinbarte zu ratifizieren. Dadurch scheine es, als seien die kaiserlichen Deputierten nur

1) 10. Febr. Gronsfeld an Tilly. (A. St.)

2) 1. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) — Weil Schauenburg seiner Gefangenschaft nicht entledigt ist, votirt er nicht mit den Subdelegierten, sondern einer und andern seits unvorgreif- und güetliche underredung pflegen tuet mit vermelden, daß ihm Wallenstein befohlen hat, wenn er nicht frei gelassen werde, nicht als Subdelegierter an den Verhandlungen teilzunehmen, sondern zwischen beiden Parteien die güetlichkeit sovil möglich zu befördern.

3) In der Friedensurkunde vom 22. Mai wird er nicht unter den Subdelegierten aufgeführt.

4) 27. Jan. Wallenstein an den Kaiser. (Gindely II. 97.)

5) 1. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) — Der Herzog von Holstein hat Ägidius von der Lanken und Hedemann zu dem ende allein anhero verordnet, damit sie den kaiserlichen Kommissaren aufwartig sein und diese sich ihrer nach beliebung zubedienen haben möchte(n), auch solches an der Friedländischen seiten für guet befunden worden.

beauftragt ad referendum zu handeln. Dieser Mangel, verlangten sie, müsse beseitigt werden. Weiter genügte ihnen nicht, daß die Vollmacht auf Verhandlungen mit den Reichsräten ausgestellt war, da durch diese das Ansuchen um Frieden an den Kaiser gelangt war. Jetzt forderten die Dänen, die Generale sollten ausdrücklich an den König gewiesen werden [1]).

Nachdem infolge dieser Einwendungen beide Parteien mehrere Schriften gewechselt hatten, einigten sie sich schließlich am 1. Februar über einen von den Dänen vorgeschlagenen Revers. Beide Teile erklärten, daß der Inhalt ihrer Vollmachten dem anderen nicht zum Nachteil ausgedeutet werden sollte, und die Kaiserlichen versprachen innerhalb 8 Wochen ein der dänischen Vollmacht nach Inhalt und Form gleiches Erläuterungsschreiben zur Stelle zu schaffen, welches den von den Dänen in betreff der Ratifikation gefundenen Mangel beseitige [2]).

---

1) 16./26. Jan. Bedenken der Dänen gegen die kaiserliche Vollmacht. (A. St.) — Die königlichen Gesandten tadeln, daß 1) Wallenstein der Titel des generalats oceanischen und baltischen meeres gegeben, 2) das Schreiben der Reichsräte an den Kaiser vom 6. Febr. 1628 erwähnt, 3) der König als Urheber des Krieges bezeichnet ist. 4) ganz befremtlich haben sie vernommen, dass dem Kay. anwaltzbrieue die gewöhnliche und hochnotwendige clausula ratihabitionis des jenigen, so in craft darinne begriffenen heimbstellung und disseits habender gemessener instruction verhandlet und von allen teilen beliebet werden möchte, nicht einverleibt, sondern dem ansehen nach alles auf relation lediglich aussgestellet werden wolte, können demnach nicht unterlassen die Kaiserlichen zuersuchen, sie wollen auf bequemer mittlen bedacht sein, damit solcher mangel fürdersamb supplirt und ergentzt werden möge. 5) Da das, was zwischen den Gesandten abgeschlossen wird, seine kraft und vollenstreckung vom König gewinnen muess, so sind die Verhandlungen anderer gestalt nicht als zwischen Ir. Kay. May. an einem und ir. könig. may. am anderen teile an- und vortzustellen, solches auch in vilangezogenen gewalt und substitutionen wortlich zu exprimiren. Ein 6. Punkt des Aktenstückes betrifft die Freilassung Schauenburgs.

2) 1. Febr. Revers betreffend die Vollmachten. (A. St.) — Zur Erledigung des Streites über die Vollmachten ist allerseits bewilliget und verglichen, dass der inhalt beider obberürten vollmächten keine (!) teile zu nachteil und praejudiz gereichen noch dahin in einige wege aussgedeutet oder angezogen werden und also eines jeden habendes und zustehendes recht und befugnus ohnuerschmälert verbleiben,

Darauf wurde der Revers dem König durch Scheel zur Ratifikation vorgelegt [1]). Wallenstein sandte ihn am 5. Februar nach Wien [2]) und bat unter der Versicherung, er so wenig wie Tilly würden irgend etwas Wichtiges beschließen, ohne des Kaisers Willen zu kennen [3]), um Ausführung der in dem Schriftstück enthaltenen Bestimmungen. Auf beiden Seiten wurde die Angelegenheit ohne Schwierigkeit erledigt. Am 8. Februar traf die königliche Ratifikation in Lübeck ein [4]), und der Kaiser stellte am 20. eine neue Vollmacht aus, die den Forderungen der Dänen Genüge tat [5]). Die Generale

besonderen hiemit aussgesetzet und vorbehalten sein soll; und fürters die herrn Kay. subdelegierte auf anhalten und erindern der herrn könig. commissarien, unerachter sie, die herrn Kay., an irem ort nicht sehen noch finden könnden, dass in der Kay. vollmacht, auch souil die clausulam ratihabitionis belangen tuet, der geringste defect sey, desswegen sie sich auf den wortlichen inhalt jetztangeregter Kay. gewalt und vollmacht berufen teten, jedoch zu befürderung der sachen noch zu allem überfluss sich erbietig und anheischig gemacht in gleicher gestalt, formb und inhalt als der könig. dennemarkischen herrn commissarien gewaltsbrief lautet, innerhalb 8 wochen eine Kay. declaration oder erleuterung, welche expressam clausulam ratihabitionis in sich hat, einzubringen. — Opel (III. 700) gibt an, beide Teile hätten sich geeinigt, „diese Vorverhandlungen überhaupt als nicht geschehen anzusehen". Diese Bestimmung ist zwar in dem ersten von den Dänen am 30. Januar eingereichten Entwurf des Reverses (A. St.) enthalten, fehlt aber in dem von beiden Teilen endgültig genehmigten.

1) 1. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. Nachschrift. (A. St.)

2) Opel III. 700. — Die von Opel erwähnte Behauptung Londorps und Khevenhillers, daß Schauenburg den Revers nach Wien gebracht hat, ist falsch, da er am 8. Febr. aus Güstrow, wo er Wallenstein den Revers vorgelegt hatte, nach Lübeck zurückkehrte. Am 12. war er wieder in Güstrow, am 16. in Lübeck. (A. St.)

3) 6. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 166.)

4) 8. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. Nachschrift. (A. St.)

5) 20. Febr. Neue Vollmacht für Wallenstein und Tilly. (A. St.) — Die Generale haben der königl. dennemarkischen gevolmächtigten abgesandten so wol als von der ganzen cron und königreichs wegen erscheinender reichsraet und deputirten . . . anbringen anzuhören und darauf mit denselben auf christlich, billigmessige, leidliche conditiones, als wür solches beiden kaiserlichen Kommissaren anheimbstellen, zu handeln und zu schliessen. Was so gehandlet und geschlossen, wird der Kaiser genemb halten.

erhielten Auftrag für Verhandlungen sowohl mit königlichen Gesandten als auch mit den Reichsräten, und die Ratifikation wurde zugesichert für das, was sie nach den Weisungen ihrer Vollmacht abschließen würden.

Nachdem man in dieser Angelegenheit zu einer Einigung gekommen war, schritt man gleich nach der Rückkunft Scheels zu den eigentlichen Verhandlungen. Am 10. Februar überreichten die Dänen den Kaiserlichen die Bedingungen, unter welchen der König Frieden schließen wollte [1]). Im wesentlichen in Einklang mit ihrer Instruktion forderten sie, es sollten alle dem König gehörigen Gebiete geräumt; die feindlichen Heere von ihren Grenzen abgeführt; alle besetzten Plätze und alle darin befundenen Mobilien unentgeltlich zurückgegeben; Schadenersatz geleistet; die Gefangenen sofort und ohne Beschwerung ausgewechselt; der niedersächsische Kreis im Genuß des Religions- und Landfriedens und bei der freien Ausübung der ungeänderten Augsburger Konfession erhalten; die Söhne des Königs in ihrem durch Wahl und Postulation an den Stiftern erlangten Recht und Besitz geschützt; für künftige Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und König oder ihren Nachfolgern ein gütlicher Ausgleich oder ein Schiedsgericht vorgesehen; eine Versicherung, die Untertanen des Königs im Reich und den sonst unter der Botmäßigkeit des Kaisers stehenden Ländern nicht mit „Arrest und Kummer belegen" zu wollen, ausgestellt; für Fürsten und Stände des niedersächsischen Kreises und alle die, welche dem König im Kriege beigestanden hatten, eine allgemeine Amnestie erlassen; Frankreich, Groß-Britannien, Schweden und die Staaten auf ihren Wunsch in den Frieden eingeschlossen werden; der Kaiser dem König, falls dieser wegen des Friedens angegriffen würde, beistehen.

Die Dänen hofften, ihre Vorschläge würden von kaiserlicher Seite bald durch Gegenvorschläge erwidert werden. Aber es verging ein Monat, bis es dazu kam.

Die erste Ursache dieser Verzögerung lag darin, daß Wallenstein — völlig eigenmächtig Tilly die Entscheidung vor-

---

1) 31. Jan./10. Febr. Die dänischen Friedensbedingungen. (A. St.)

wegnehmend[1]) — die dänischen Bedingungen an den Kaiser sandte und sich entschloß dessen Resolution abzuwarten, um erst mit ihr zusammen den königlichen Gesandten die Gegenforderungen zuzustellen[2]). Er ließ sich dabei durch die Vermutung leiten, der König wolle vorerst nicht einen endgültigen Frieden sondern nur einen langen Waffenstillstand schließen[3]), eine Meinung, in der er durch die Nachricht bestärkt wurde, die Dänen würden die Gesandten der Hansastädte zu diesem Zweck um ihre Vermittelung ersuchen[4]). Deshalb glaubte er nicht nötig zu haben eifrig auf den Frieden zu dringen.

Damit in Zusammenhang standen Mißhelligkeiten, welche sich jetzt zwischen den beiden Generalen erhoben.

Fast gleichzeitig mit der Übergabe der dänischen Schrift hatte Tilly durch den Kurfürsten Maximilian, der ihm jenes

---

1) Am 13. Febr. schickte Wallenstein die dänischen Bedingungen an den Kaiser. (17. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. A. St.) Am 14. Febr. erst benachrichtigte er Tilly davon. (20. Febr. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. A. St.)

2) 14. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 167.)

3) 12. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 199.) — Aus Collaltos Schreiben vernimmt Wallenstein, das gutt gewest wehre, das er mit den puncta, die er dem Kaiser wegen der friedts tractacion zugeschickt hat, sein parer mit geschickt hette. nun hab ich damahls vermeint, das der feindt ein lange tregva wirdt machen wollen, und also hab ich vor unnötig geacht starck auf den Frieden zu dringen. izt sehe ich aber, das der feindt durchaus kein tregva machen will, dahero ich denn mitt den andern Curir mein unterthenigste meinung Ihr Mat. eröfnet, das man nur bald sich soll resolviren dem Künig sein Holdstein, Schlesswick und Jütlandt zu geben ohne viel vacillacionen. geschieht dies, so haben wir friedt; wo nicht, so ist kein friedt zu hofen, sondern ein langwühriger krieg. — Der Brief ist nicht mit Chlumecky auf den 12. Mai zu datieren sondern auf den 12. März. Wallenstein hat dem Kaiser nur zweimal „Punkta" zugeschickt, die dänischen Bedingungen und die Schauenburg am 25. Febr. übergebenen kaiserlichen. Letztere waren von einem Gutachten begleitet, also müssen mit den hier erwähnten die dänischen Bedingungen gemeint sein. Das „parer" über sie schickte Wallenstein am 26. Febr. (Opel III. 719 ff.). Die Antwort darauf kann er nach dem Wortlaut des Briefes noch nicht in den Händen haben. Da sie gegen den 23. März eintraf (vergl. Seite 59), muß der Brief am 12. März geschrieben sein.

4) 14. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 167.)

kaiserliche Schreiben vom 5. Januar zuschickte[1]), und ebenso seine Subdelegierten durch Schauenburg erfahren[2]), daß der Kaiser die von ihm in Aussicht genommenen Friedensbedingungen Wallenstein schon bekannt gemacht hatte Sogleich forderte Tilly ihre Mitteilung. Wallenstein verweigerte sie. Er wollte die kaiserlichen Bedingungen nicht schon jetzt, so lange, bevor sie den Dänen überreicht werden sollten, aus den Händen geben, aus Mißtrauen, Tilly möchte sie benutzen die Verhandlungen zum Bruch zu treiben[3]). Tilly aber bestand auf seinem Verlangen als Mitkommissar Wallensteins[4]) und vor allem mit Rücksicht auf das Interesse der Liga. Denn unter den in dem Brief vom 5. Januar aufgeführten Forderungen vermißte er gerade die, welche ihm ebenso wie Maximilian von Baiern am meisten angelegen war: den Kriegskostenersatz für die Liga. Vor Beginn der Verhandlungen schon hatte der Kurfürst ihre Aufnahme unter die Friedensbedingungen beantragt[5]). Jetzt erregte ihr Fehlen bei dem Verhalten Wallensteins den Verdacht, die Bedingungen sollten den Dänen übergeben werden, ohne daß in ihnen das Interesse der Liga berücksichtigt sei[6]). Um ihre Mitteilung zu erzwingen, ging Tilly so weit, seinen Subdelegierten zu befehlen „im Votieren, Willigen und Unterschreiben anzuhalten", bis Wallenstein seinem Verlangen nachgegeben habe[7]).

---

1) Am 12. Febr. sandte Tilly den Brief vom 5. Jan. bereits an seine Subdelegierten. (Tilly an Gronsfeld und Ruepp. A. St.)

2) Am 11. Febr. (Ruepp an Tilly; Gronsfeld und Ruepp an Tilly. A. St.)

3) 23. Febr. Wallenstein an Collalto. Nachschrift. (Chlum. 171.) — Ich ubergebe desswegen keine puncta, nach dem sie wolten sie gern haben per inturbitar il negotio, auf das es leichter nacher zur rotura kommen möchte.

4) 17. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) — Dazu die Schreiben Tillys Seite 21 Anm. 1.

5) Hurter IX. 610.

6) 24. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) — Der Kurfürst von Baiern muß dafür sorgen, daß den kaiserlichen Bedingungen der Liga interesse . . . . in specie mit inserirt werde. Sonst wäre wol zu besorgen, daß Wallensteins Subdelegierte ongeacht unser gegenprotestation den königlichen vileicht sie ubergeben dörften, damit der glimpf umb so mer auf irer seiten erhalten werde.

7) 18. Febr. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.)

Zu diesem ersten Streitpunkt zwischen den beiden Generalen gesellte sich ein zweiter. Am 20. Februar fragten die Gesandten der Hansastädte bei den kaiserlichen Subdelegierten wegen eines Waffenstillstandes für die Zeit der Verhandlungen an[1]). Während nun Wallenstein ihn zu bewilligen geneigt war[2]), lehnte ihn Tilly mit aller Entschiedenheit ab[3]). Noch schwieriger wurde die Lage dadurch, daß wenige Tage später, am 23. Februar, eine von Gustav Adolf nach Lübeck geschickte Gesandtschaft bei den Subdelegierten um Zulassung zu den Friedensverhandlungen bitten ließ[4]), da auch Christian IV. damit einverstanden sei.

Plötzlich trat eine Wendung ein. Am 25. Februar händigte Wallenstein Schauenburg einen Entwurf von Friedensbedingungen aus, der Tilly und dessen Subdelegierten mitgeteilt, darauf in die rechte Form gebracht und den Dänen noch vor Eintreffen der kaiserlichen Resolution auf deren Schrift vom 10. Februar übergeben werden sollte[5]). Es waren dies aber nicht die von Tilly geforderten „Punkta", sondern die oben unter C besprochene Fassung der Bedingungen, welche zwar auf ihnen fußte, von Wallenstein jedoch durch einige von ihm nicht näher bezeichnete Zusätze vermehrt war. Der Entwurf enthielt kurz folgende Forderungen: 1. Ausstellung einer Versicherung, daß der König und seine Bundesgenossen das Reich nicht weiter

---

1) 20. Febr. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 100.)

2) 26. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 173.)

3) 27. Febr. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.) — Er ist den Waffenstillstand summarissime . . . zu respectiren im allergeringsten nicht geneigt.

4) Über den Versuch Gustav Adolfs sich in die Lübecker Verhandlungen einzumischen vergleiche Droysen, Gustav Adolf I. 356—360. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Tilly, entgegen der Ansicht Opels (III. 706) und Hurters (IX. 613), von vornherein für die Abweisung der Schweden war. Am 26. Febr. schrieb ihm Wallenstein, um ihn dafür zu gewinnen (A. St.), aber schon am 27. gab Tilly seinen Subdelegierten Befehl die schwedische Gesandtschaft nicht zuzulassen, weil ihre Beteiligung an den Verhandlungen removirlich, verhinderlich und schädlich sein würde, und sich die kaiserlichen Vollmachten nur auf Verhandlungen mit Dänemark bezögen. (27. Febr. Tilly an Gronsfeld und Ruepp; A. St.)

5) 25. Febr. Wallenstein an Schauenburg. (A. St.) — Den Text der Bedingungen s. auf Seite 16 u. 17. Der Auszug bei Gindely ist ungenau.

anfechten wollen; 2. Verzicht auf jede Einmischung in die Händel des Reichs und besonders des niedersächsischen Kreises, Abtretung Schleswigs, des königlichen Anteils an Holstein und Dietmarschens; 3. Verzicht auf die niedersächsischen Stifter; 4. Übernahme der sächsischen Schuld durch Verpfändung Jütlands; 5. Sperrung des Sundes gegen die Feinde, seine Öffnung für die Freunde des Kaisers und seines Hauses; 6. Schadenersatz für die gehorsamen Stände, besonders für Lüneburg und Pommern; 7. Erstattung der Kriegskosten an den Kaiser; 8. Einschluß Spaniens, Polens, der Infantin, Baierns und der anderen gehorsamen Stände in den Frieden[1]).

Was veranlaßte nun Wallenstein zu dem Wechsel in seiner Haltung?

Die tillyschen Subdelegierten berichteten, Schauenburg habe, als er wegen des Gesuchs der schwedischen Gesandtschaft nach Güstrow zu Wallenstein geschickt wurde, von dem Unmut der Dänen über die Verschleppung der Verhandlungen berichtet. Darauf habe ihm Wallenstein den Entwurf der Friedensbedingungen ausgehändigt[2]). Man darf annehmen, daß Wallenstein in der Tat aus dem hier bezeichneten Beweggrund handelte. Noch am 23. schrieb er an seinen Vertrauten, Collalto, von seinem Entschluß die Bedingungen zurückzuhalten[3]). Am 24. oder 25. des Morgens traf Schauenburg bei ihm ein[4]). Am 25. übergab Wallenstein ihm den Entwurf. Am 26. begrün-

---

1) Welche Bedingungen Wallenstein zugesetzt hat, läßt sich bei der Unbestimmtheit, die der Kaiser in der Formulierung seiner Forderungen bestehen ließ, mit voller Gewißheit nicht sagen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit aber sind die allein in diesem Entwurf erscheinenden Bedingungen als die Zusätze Wallensteins in Anspruch zu nehmen, nämlich die erste und sechste.

2) 27. Febr. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.)

3) 23. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 171.) Vgl. Seite 30 Anm. 3.

4) Da Schauenburg wegen des Schreibens der schwedischen Gesandtschaft nach Güstrow ging, muß er am 23. oder 24. abgereist sein. Nach Ruepps Schreiben an Tilly vom 11. Febr. (A. St.) waren es von Lübeck nach Güstrow $1^1/_2$ Tagereisen. Schauenburg muß also am 24. oder 25. früh bei Wallenstein eingetroffen sein.

dete er dem Kaiser gegenüber seinen Schritt eben mit der Besorgnis vor der Ungeduld der Dänen[1]).

In den folgenden Tagen hoben sich die Schwierigkeiten in beiden Fragen, in denen die Generale in Gegensatz geraten waren: Tilly bestand, nachdem ihm der Entwurf der Friedensbedingungen übermittelt worden war, nicht weiter auf der Mitteilung der Wallenstein vom Kaiser zugesandten Aufträge; und Wallenstein mußte gerade damals erkennen, daß seine Rechnung auf einen Waffenstillstand eitel war, da die Dänen vorzogen dem Krieg während der Verhandlungen seinen Lauf zu lassen[2]).

Dem Wunsche Wallensteins gemäß schritt man jetzt sofort dazu, die Bedingungen in die Fassung zu bringen, in der sie den Dänen überreicht werden sollten[3]). Dabei wurden mehrere Änderungen an dem Entwurf vorgenommen. Zum ersten Artikel wurde hinzugefügt, der König solle die Versicherung geben in seinen Ländern keine Werbungen zum Nachteil des Reiches zu gestatten. Der zweite wurde ergänzt durch das ausdrückliche Verbot der Einmischung in die Angelegenheiten nicht nur des niedersächsischen sondern auch der benachbarten Kreise. Der dritte erhielt zwei Zusätze; einen ersten auf besondern Wunsch der tillyschen Subdelegierten: der König solle, da er auf Verden und Osnabrück Anspruch erhob, auf die Stifter auch des westfälischen Kreises verzichten[4]); und einen zweiten, er solle alle Forderungen, die er im Reich habe — z. B. die Schuld, mit der ihm Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel verpflichtet war — aufgeben. Der fünfte Artikel erfuhr eine doppelte Erweiterung: einerseits wurde die Sperrung des Sundes gegen die Feinde wie des Kaisers und seines Hauses so auch des Reichs und seine Öffnung für die Freunde des Reichs und besonders die gehorsamen Stände verlangt; andrerseits wurde auf Veranlassung der Tillyschen die schon in den Lauenburger Bedingungen sich findende, vom Kaiser aber nicht

1) 26. Febr. Gutachten Wallensteins. (Opel III. 719 ff.)

2) 19. Febr./1. März. Ägidius von der Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Fridericia I. 41.)

3) 12. März. Die kaiserlichen Bedingungen. Ihren Wortlaut siehe im Anhang.

4) 6. März. Protokoll des Höbel. (Gindely II. 101.)

aufrecht erhaltene[1]) Forderung eingeschoben, der Sundzoll solle auf die von alters hergebrachte Höhe erniedrigt und künftig nicht mehr gesteigert werden[2]). Den sechsten Artikel wünschte Tilly dahin geändert, daß der Schadenersatz in Besonderheit für die Liga gefordert werden sollte[3]). Dem kam man nach, führte außerdem aber noch, wie es schon im Entwurf geschehen war, die Herzöge von Lüneburg und Pommern namentlich auf und neuerdings auch den Administrator von Bremen, Johann Friedrich von Holstein. Weiter wurde zu diesem Artikel noch hinzugefügt, daß der König die Insel Femarn wieder herausgeben solle. In den siebenten wurde entsprechend der Forderung Tillys die Bedingung aufgenommen, daß der Liga die damals mehr als 4 170 241 Gulden betragenden[4]) Kriegskosten ersetzt werden sollten[5]). Unverändert blieben der vierte und achte Artikel.

Bevor die so formulierten Bedingungen den Dänen zugestellt werden konnten, war erst noch der Widerspruch, den Tilly gegen ihre Übergabe erhob, zu überwinden. Er wünschte, daß man mit ihr bis zum Eintreffen der kaiserlichen Resolution auf die dänische Schrift vom 10. Februar warte, weil der Kaiser, wenn er die Forderungen des Königs kenne, seine eigenen ändern möchte[6]). Eine persönliche Unterredung mit Ruepp[7]) jedoch bewog ihn seinen Einspruch zurückzuziehen, so daß die Bedingungen am 12. März endlich übergeben werden konnten. Zugleich erhielten die Dänen von den Subdelegierten das Versprechen, daß ihnen die kaiserliche Resolution auf ihre Forderungen, sobald sie anlangte, zugesendet werden sollte[8]).

1) Weder in dem Brief des Kaisers an Philipp IV. vom 26. Nov. 1628 noch in dem an den Kurfürsten von Baiern vom 5. Jan. 1629 noch in dem Entwurf der Bedingungen vom 25. Febr. 1629 findet sich die Forderung.

2) 6. März. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 101.)

3) 3. März. Tilly an Gronsfeld und Ruepp; Beilage. (A. St.)

4) 2. Febr. Der Kurfürst von Baiern an Tilly. (Archiv München.) — Er und seine mitverainte stende haben von Mai 1625 bis 1628 Sept. 10. zu underhaltung der armada an parem gelt würklich dargeschossen 4 170 241 fl.

5) Wallenstein hatte seine Zustimmung dazu am 3. März erklärt. (Wallenstein an seine Subdelegierten; A. St.)

6) 3. März. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.)

7) 11. und 12. März. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 102.)

8) 12. März. Die kaiserlichen Subdelegierten an die Dänen. (A. St.)

Nachdem die Lübecker Verhandlungen bis zu diesem Punkte verfolgt sind, ist es nötig, das Verhalten Wallensteins seit jenem Tage, an dem er Schauenburg den Entwurf der Friedensbedingungen aushändigte, näher zu betrachten.

Nach seinem Anteil an der Entstehung der Schrift vom 12. März — er hatte die kaiserlichen „Punkta" zuerst durch Zusätze vermehrt und dann seine Zustimmung zu den Verschärfungen gegeben, welche Tilly und die Subdelegierten vornahmen — hätte es scheinen können, als ob er gewillt gewesen wäre die schwersten Forderungen durchzusetzen. In Wirklichkeit aber verhielt es sich ganz anders. Am 26. Februar, am Tage, also, nachdem er Tilly den Entwurf der Friedensbedingungen hatte übermitteln lassen, sandte er an den Kaiser ein ausführliches Gutachten [1]) über die in den Verhandlungen zu erzielenden Resultate. Hier zeigte sich, wie wenig ernst er es mit den Verschärfungen der kaiserlichen Friedensbedingungen gemeint hatte. Er legte dar, der Kaiser bedürfe des Friedens, um über seine Heere für die Durchführung seiner weiteren Absichten frei verfügen zu können. Der König dagegen wisse, daß er nicht auf den Frieden zu dringen brauche. Denn er erhalte von Frankreich, England, Holland und Schweden Anerbietungen, die ihn zu einem neuen Kriegsbündnis gegen den Kaiser treiben sollten; auch sehe er, daß die kaiserlichen Heere auf die Verteidigung beschränkt seien und auch diese wegen der Erschöpfung der Küstenländer nicht mehr würden durchführen können. Damit rechnend, hoffe er im Vertrauen auf die neu angebotene Hilfe seine verlorenen Länder, im Fall ihm der Kaiser ihre Restitution verweigere, auch ohne einen Frieden zurückzugewinnen; es sei deshalb zu fürchten, daß er die Verhandlungen abbrechen werde, wenn man sie in die Länge ziehen wolle, um bessere Bedingungen zu erlangen. Bei der Wichtigkeit des Friedens für den Kaiser sei es deshalb geboten, die Verhandlungen zu einem schnellen Abschluß zu führen, aber unter ganz anderen als den bisherigen Bedingungen. Denn auf sie werde der König nicht eingehen. Er solle zurückerhalten, was zu Dänemark gehöre, Jütland und Schleswig,

1) 26. Febr. Gutachten Wallensteins. (Opel III. 719 ff.) Über das Datum siehe Seite 18 Anm. 1.

außerdem seinen Anteil am Herzogtum Holstein; verzichten solle er auf die Einmischung in die Händel des Reichs und auf die deutschen Stifter. Daß Wallenstein damals schon alle Absichten auf den Sund aufgegeben hatte, ist anzunehmen; denn wenn er nicht an Eroberungen festhielt, die in des Kaisers Hand waren, wird er auch einen Anspruch fallen gelassen haben, den durchzusetzen ihm alle Mittel fehlten. Auch erwähnt er den Verzicht auf die Sundforderung wenige Wochen später [1]).

Dieses Gutachten bezeichnet den entscheidenden Punkt in den Friedensverhandlungen. Den maßlosen Bedingungen, welche die kaiserliche Regierung in ihrem durch die errungenen Siege aufs höchste gesteigerten Selbstgefühl zu erzwingen sich vermaß, stellte Wallenstein in nüchterner Einschätzung der tatsächlichen Lage andere, den Verhältnissen angemessene gegenüber, welche auf der Scheidung der deutschen und der dänischen Interessen beruhten.

Wie aber verfuhr er, um die Friedensverhandlungen in die Bahn zu leiten, die er ihnen in seinem Gutachten vorgezeichnet hatte? Zunächst gab er Collalto die Weisung, das Gutachten sollte nur einem Kreise vertrautester Staatsmänner vorgelegt werden [2]), unter denen neben Collalto besonders der Fürst Eggenberg hervortritt [3]). Weiter sollte ihm die Entscheidung über seine Vorschläge „in höchster Geheim" durch ein

1) 13. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 200.) Dieses Schreiben gehört zu dem Briefe Wallensteins bei Chlumecky No. 199 und ist deshalb wie dieser statt in den Mai in den März zu datieren. (Über das Datum des Briefes No. 199 siehe Seite 29 Anm. 3.)

2) 26. Febr. Wallenstein an Collalto (Chlum. 172) — dies schreiben, so ich Ihrer Majestät thue, wolte nicht gern, das im völligen geheimen rath vorgebracht wirde.

3) 26. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 172.) — Bitt der Herr Bruder sehe beym Fürsten die resolution wegen restitucion der örther baldt zu weg zu bringen. — 23. März. Derselbe an denselben. (Chlum. 208.) — Daß der Fürst nach Ostern verreisen will, hatt mich so perplex gemacht, das ich nicht weis, was ich darzu soll sagen. bitt um Gottes willen der Herr Bruder halte ihn darvon ab. — Das von Chlumecky gegebene Datum Mai ist falsch. Denn Wallenstein spricht von der für die Zeit nach Ostern beabsichtigten Reise des Fürsten Eggenberg. Das Fest war am 15. April. (Opel III. 728.) Also ist der Brief in den März zu datieren.

eigenhändiges Schreiben des Hofkanzlers Werdenberg mitgeteilt werden; verborgen sollte sie besonders vor Tilly und seinen Subdelegierten gehalten werden [1]). Das Mittel also, durch das Wallenstein seine Absichten durchzusetzen unternahm, waren geheime Verhandlungen. Fortan gingen diese neben den offiziellen einher.

Beachtenswert ist nun, daß gerade an diesem Punkt der Einfluß hervortritt, den Wallenstein seinem persönlichen Interesse auf die Verhandlungen einräumte. Collalto, schrieb er am 26. Februar, solle die Annahme seiner Vorschläge befördern; denn sonst la altera impresa andara al fumo [2]).

Überblickt man die Lage am 12. März, so zeigt sich folgendes Verhältnis: in den offiziellen Verhandlungen waren die Parteien in scharfen Gegensatz getreten, indem die Dänen äußerst weitgehende Forderungen erhoben, denen die Kaiserlichen nicht minder weitgehende entgegenstellten. Indessen hatte Wallenstein geheime Sonderverhandlungen, zuerst nur am kaiserlichen Hofe, eingeleitet mit dem Ziel den Frieden unter maßvollen Bedingungen zu schließen.

Zunächst hat sich jetzt die Untersuchung wieder den offiziellen Verhandlungen zuzuwenden.

Bis zur kaiserlichen Duplik (31. März).

Zwei Tage, nachdem die Schrift vom 12. März den königlichen Gesandten übergeben war, langte von Wien die am 2. März ausgefertigte Resolution [3]) auf die dänischen Bedingungen an [4]), ein um so wichtigeres Schriftstück, als es der erste authentische Ausweis über die Absichten des Kaisers ist.

---

1) 13. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 200.) — Über das Datum siehe Seite 36 Anm. 1.

2) 26. Febr. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 172.)

3) 2. März. Kaiserliche Resolution. (A. St.) Ihren Wortlaut siehe im Anhang. — Dem Kaiser waren damals noch nicht die von Wallenstein gemachten Zusätze bekannt, da ihm der erweiterte Entwurf der Bedingungen erst am 26. Febr. zugeschickt worden war. (Gutachten Wallensteins; Opel III. 719 ff.)

4) 14. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 177.)

Im Vergleich zu der Schrift vom 12. März sind die in der Resolution aufgestellten Forderungen um ein beträchtliches geringer. In jener wurde in betreff der Kriegskosten für den Kaiser und die assistierenden Stände, in betreff der Schäden für die gehorsamen Stände ein Ersatz verlangt. In dieser forderte der Kaiser nur „in etwas" eine Erstattung für sich und die assistierenden Stände [1]), damit vor allem das Kriegsvolk abgedankt werden könne. Selbverständlich war es, daß der Anspruch der Dänen auf Schadenersatz abgelehnt wurde.

Durch die Abschwächung dieser Bedingung wurde eine andere ermäßigt, die auch an sich schon gemildert war. Am 12. März war außer der Erstattung der Kriegskosten und Schäden den Dänen noch die Abtretung Schleswigs und des königlichen Anteiles an Holstein zugemutet worden. Jetzt hieß es, der Kaiser werde nicht unentgeltlich, wie die Dänen gefordert hatten, die Länder zurückgeben, sondern erst dann, wenn er einen „Entgelt", d. h. wenn er durch die Verpfändung der Länder die Bezahlung der Kriegskosten und Schäden erhalten habe. Da sich nun der Kaiser mit einem Teil des Kriegskosten- und Schadenersatzes begnügen wollte, mußte auch die Zeit, die die Länder dem König entzogen waren, entsprechend verkürzt werden.

Von der Verpfändung Jütlands an den Kurfürsten von Sachsen an Stelle der Lausitzen wollte der Kaiser absehen und war gegen die Zahlung von 5000000 Talern zur Rückgabe bereit. Er hatte seine Forderung wohl aus Rücksicht auf Sachsen geändert, da er dem Kurfürsten nicht anzubieten wagte das arme, entlegene Jütland gegen die reichen, benachbarten Lausitzen einzutauschen. Der Kaiser dagegen hätte auch so sein Ziel erreicht. Denn er hätte Mittel in die Hand bekommen, welche ihm die Auslösung der Lausitzen leicht machen mußten [2]).

---

1) Gindely II. 96 sagt: „Da der Kaiser eine Kriegskostenentschädigung verlangte, wollte auch der Kurfürst von Baiern nicht zurückbleiben und verlangte dasselbe für die Liga. (19. Jan.) Ferdinand kümmerte sich jedoch um so weniger um die Liga, als er selbst daran zweifelte, daß er eine Entschädigung erlangen werde." Die Resolution zeigt, daß der Kaiser doch die Forderung des Kurfürsten berücksichtigt hat.

2) Im Jahre 1623 betrug die vom Kaiser Kursachsen geschuldete

Noch in einem dritten Punkte forderte der Kaiser weniger als seine Gesandten: er verlangte nicht wie sie die Herabminderung des Sundzolles und hielt nur an der die Öffnung und Sperrung des Sundes betreffenden Bedingung fest.

Bezüglich der Stifter blieb er, auf das Restitutionsedikt hindeutend[1]), auf seinem früheren Standpunkt bestehen. Die Erteilung einer allgemeinen Amnestie lehnte er ab und behielt sich vor gegen die ungehorsamen Stände einzuschreiten. Mit der Festsetzung eines gütlichen Ausgleichs für künftige Streitigkeiten, mit dem Einschluß der vom König genannten Mächte in den Frieden erklärte er sich einverstanden, ebenso mit der Sicherung der dänischen Untertanen im Reich und in den Erblanden, wenn der König in seinen Ländern gegen die des Kaisers auf gleiche Weise verfahre; auch in das Bündnis zum Schutze gegen Angriffe des Friedens wegen willigte er, wenn auch der König ihm und den gehorsamen Ständen gegen Feindseligkeiten solcher beistehen wolle, die an dem Kriege teilgenommen hatten. Die Entscheidung wegen der Auslösung der Gefangenen stellte er den Generalen anheim.

Schon die Unbestimmtheit der Ausdrücke in der Resolution ließ erkennen, daß der Kaiser in seiner Haltung unsicher war. Vollends deutlich ergibt sich dies aus der allgemeinen, den Schluß bildenden Anweisung für Wallenstein, falls die Dänen der kaiserlichen Forderungen wegen Schwierigkeiten machten, die Verhandlungen nicht abzubrechen, sondern nach Wien zu berichten. Das hieß, der Kaiser war zum Nachgeben bereit.

Summe 3921000 Taler. (Magazin für Oberlausitzer Geschichte. 1893. Band 50, Seite 88 u. 90.) 1630 betrug sie nach Khevenhiller XI, 1072 6200000 goldes (Reichstaler?). Die vom Kaiser geforderte Summe wird also, wenn nicht ganz, so doch annähernd der Höhe der Schuld im Jahre 1629 entsprochen haben.

1) In betreff der Stifter des niedersächsischen Kreises ist solche verordnung bereits getan, dass sich versehentlich niemand darinnen mit einem fug zu beschweren ursach haben würd, bei welchem wür es dann nochmals allerdings in gnaden bewenden lassen. — Trotzdem die Resolution am 2. März, das Restitutionsedikt erst am 6. ausgefertigt ist, wird man die Worte auf das letztere beziehen dürfen. Denn am 2. März war über das Edikt schon alles entschieden, so daß der Kaiser wohl von einer bereits getanen Verordnung sprechen konnte.

Zeigte die Resolution den Generalen und ihren Subdelegierten, daß sie, ohne dem Willen des Kaisers entgegenzuhandeln, mildere Bedingungen stellen durften, so bewies ihnen das Verhalten der Dänen nach dem Empfang der Schrift vom 12. März, daß sie es auch mußten. Tilly erfuhr, nach seiner Meinung aus guter Quelle, die königlichen Gesandten träfen die Vorbereitungen zur Abreise, da ihnen die überreichten Friedensvorschläge die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Verhandlungen nähmen [1]). Gerade damals auch wies die Zusammenkunft Christians IV. mit Gustav Adolf in Ulfsbäck auf die Gefahr eines dänisch-schwedischen Kriegsbündnisses hin [2]). Dazu kam die schroffe Zurückweisung der kaiserlichen Bedingungen, die die Dänen in ihrer vom 15. März datierten [3]), am 19. überreichten Antwort gaben [4]).

Eingeleitet wurde die Replik mit der Bemerkung, die Forderungen der Gegenpartei seien „herb und überschwer", deshalb „unannehmlich". Die erste allerdings, der Verzicht auf die Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs, erfuhr nur eine lahme Abfertigung durch den Hinweis, daß der König immer nach den Reichsgesetzen gehandelt habe und auch ferner handeln werde. Anders dagegen war die Sprache bei den folgenden: Abtretungen zu bewilligen, erklärten die Gesandten, stände nicht in ihrer Macht. Wegen der Stifter stellten sie entsprechend ihrer Instruktion den auch künftig festgehaltenen Grundsatz auf, der König sei nicht befugt die Rechte an ihnen seinen schon vor vielen Jahren aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhnen zu entziehen. Vielmehr sollte die Entscheidung dieser Frage auf eine allgemeine Reichsversammlung und einen gütlichen Ausgleich verwiesen werden, bis dahin aber alles bleiben wie unter den letzten Kaisern, von Ferdinand I.

---

1) 17. März. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.) — Dr. Campen, der gestern von Lübeck, wo er wahrscheinlich mit den Dänen vertraulich communicirt hat, gekommen ist, hat berichtet, daß die Dänen angesichts der kaiserlichen Friedensbedingungen an dem frieden desperirent in praeparatoriis zum abzuge sein.

2) Ritter III. 411.

3) Du Mont V. 2. 563 f. — 15. März. Dänische Replik. (A. St.)

4) 19. März. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 102.)

bis Matthias, und die protestantischen Inhaber der Stifter gemäß der Mühlhauser Erklärung in ihren Rechten geschützt werden. Schließlich lehnten die Gesandten den Verzicht kurz und klar ab: der König halte an allen im Reiche ihm zustehenden Rechten fest. Die Verpfändung Jütlands an Sachsen, die Erstattung der Kriegskosten und Schäden stellten sie als Forderungen hin, die eines Rechtsgrundes entbehrten und deshalb aus den Verhandlungen auszuscheiden seien. Auf eine Erörterung des Artikels betreffend den Sund ließen sie sich als dazu nicht bevollmächtigt überhaupt nicht ein. Ebenso wenig gestanden sie die geforderte besondere Versicherung des Friedens zu; nur mit seinem Wort und Handzeichen werde ihn der König verbürgen. Eine der kaiserlichen Bedingungen allein fand bei den Dänen Zustimmung: der Einschluß der Mächte in den Frieden, welche der Kaiser genannt hatte.

Durch diesen Stand der Dinge gerieten die Subdelegierten in große Verlegenheit. Einerseits drängte sich ihnen die Einsicht von der Unmöglichkeit auf die gestellten Forderungen durchzusetzen; sie meinten jetzt, daß auf einen Frieden nur zu hoffen sei, wenn Schleswig und Jütland als dänische Kronlande restituiert, auf Kosten- und Schadenersatz verzichtet und dem König die freie Verfügung über den Sund gelassen würde. Andererseits aber wies sie die Resolution an die eben so schroff abgelehnten Bedingungen, wenn auch in abgeschwächter Form, aufrecht zu erhalten. In dieser Verlegenheit griffen die Subdelegierten, da sie vermuteten, der Kaiser habe mit der Resolution noch nicht sein letztes Wort gesprochen, zu dem Ausweg, daß sie am 20. März die Generale um endgiltigen Bescheid baten, wieviel sie von ihren Forderungen abzulassen gedächten [1]).

1) 20. März. Die kaiserlichen Subdelegierten an Tilly. (A. St.) — Die Subdelegierten fürchten, daß die Dänen, wenn ihnen die kaiserliche Resolution ebenmessig exhibirt werden solte, und man bei den so weit aus einander stehenden Forderungen bleibe, die Verhandlungen abbrechen dürften, besonders da sie Befehl haben sollen, falls ihnen keine milderen Bedingungen gestellt werden, nach Haus zu gehen. Sie geben also zu bedenken, ob nicht der Kaiser oder kraft seiner Vollmacht Tilly seine endliche gemütsmeinung, wie viel oder wie wenig sie in einem und

Da zeigte sich, daß die Generale eine Klärung der Lage nicht herbeizuführen vermochten. Nach Wallensteins Meinung hätte dies nur durch Nachgiebigkeit geschehen können. Denn wie oben dargelegt ist [1]), verhehlte er sich nicht die Notwendigkeit die von den Subdelegierten genannten Zugeständnisse zu bewilligen. Tilly dagegen faßte am 20. März seine Ansicht dahin zusammen, man solle auf dem Standpunkt der Resolution vom 2. März und der schon übergebenen Friedensbedingungen beharren [2]). Die Gegensätze also, die sich aus der Sachlage ergaben, waren verschärft durch die, welche zwischen den Anschauungen der beiden Generale bestanden. Wie man sie nun zu überwinden suchte, läßt die als Antwort auf die dänische Replik vereinbarte kaiserliche Duplik [3]) erkennen.

Hatte der Kaiser in der Resolution für die Rückgabe Holsteins und Schleswigs die ganz bestimmte Forderung des Kriegskosten- und Schadenersatzes gestellt, so begnügte man sich in der Duplik mit der allgemeinen Wendung, der Kaiser habe nach Kriegs- und Lehnrecht auf die Herzogtümer so lange gegründete Ansprüche, bis ihm „sattsame Satisfaktion" getan sei. Dann eröffnete man den Dänen die Aussicht auf Zugeständnisse: wenn sie von ihren „Extremitäten ablassen und näher zum Zweck kommen" würden, wolle man auf kaiserlicher Seite es an nichts, „was möglich und verantwortlich" wäre, fehlen lassen.

Die Restitution Jütlands wurde bewilligt, dafür aber die Zahlung von 5 000 000 Talern verlangt. Entsprach hier

---

anderen puncto von iren postulatis . . . . nachzulassen gedechten, eröffnen wolle. Nach ihren Erkundigungen ist kein Ergebnis zu hoffen, wenn man nicht dem König die zur dänischen cron gehörige pertinenzstücke als Jütland und Schleswig restituiert, auf Kosten- und Schadenersatz verzichtet, die Verfügung über den Sund dem König ungeändert läßt. — Ein gleiches Schreiben sandten die Subdelegierten an Wallenstein. (20. März. Protokoll des Hödel; Gindely II. 103.)

1) Siehe Seite 35 f.

2) 20. März. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.) — Seine Meinung ist, man solle bei der kaiserlichen Resolution und den schon übergebenen Friedenspunkten gänzlichen inhaeriren und von deren essenz oder substanz im wenigsten abweichen.

3) 31. März. Duplik der Kaiserlichen. (A. St.) — Ihren Wortlaut siehe im Anhang.

die Duplik genau der Resolution, so verließ sie deren Standpunkt in den Bedingungen des Kriegskosten- und Schadenersatzes. Der Kaiser hatte als Mindestforderung die Zahlung der zur Abdankung der Truppen nötigen Summe aufgestellt. In der Duplik ließen in bezug auf die Kriegskosten die unklaren Worte, Kaiser und Stände würden sich „so viel immer möglich und tunlich bezeigen und finden lassen", ungewiß, wie weit im Nachgeben gegangen werden sollte. Was den Schadenersatz anlangte, so war der Verzicht auf ihn angedeutet durch den Satz, der Kaiser sei bereit diesen Anspruch bei den interessierten Fürsten und Ständen durch „unpräjudizierliche Mittel zu unterbauen", wenn die Dänen ihren Eifer zum Frieden durch die Tat bezeugten.

Die Sundforderung war, so weit sie die Öffnung und Sperrung der Wasserstraße betraf, in der Resolution aufrecht erhalten. In der Duplik wurde sie aufgegeben, unter Worten allerdings, die dies verhüllten. Der Kaiser, hieß es, wünsche von den königlichen Gesandten Vorschläge, wie die Forderung zur „Pflanzung vertraulicher Confidenz" zwischen beiden Parteien zu „moderieren" sei. Darüber sollte beraten werden „ohne Verweilung der Tractaten", also getrennt von den eigentlichen Friedensverhandlungen. Es war nun als sicher vorauszusehen, daß der König nichts einräumen werde, wenn es nicht mehr um den Preis des Friedens geschehen mußte. Gaben deshalb die Kaiserlichen auf eine Verständigung über den Sund im Friedensschluß zu erzielen, so war dies einem Verzicht auf sie völlig gleich.

Als Sicherheit für den Frieden wurde nur das Wort und Handzeichen des Königs verlangt an Stelle der besonderen Bürgschaft, die in der Schrift vom 12. März gefordert, in der kaiserlichen Resolution jedoch nicht erwähnt war. Schließlich wurde erklärt, daß mit der Auswechselung der Gefangenen nach dem Wunsch der Dänen verfahren werden sollte, und daß — dies entsprechend der Resolution — der Kaiser mit der Einschließung der vom König namhaft gemachten Staaten in den Frieden wie mit der Hilfe im Falle eines Angriffes einverstanden sei.

Unter allen Bedingungen war es nur eine, an welcher

die Generale ebenso wie der Kaiser unnachgiebig festhielten: der Verzicht des Königs auf die Stifter. Unter Hinweis auf das Restitutionsedikt wurde jede Verhandlung darüber abgelehnt [1]).

Faßt man kurz die in der Duplik vorliegenden Resultate zusammen, so ergibt sich folgendes: in einem Punkt, dem der Bürgschaft für den Frieden, war ein wirkliches Zugeständnis gemacht; in drei weiteren — sie betreffen Schleswig und Holstein, den Schadenersatz und den Sund — waren Milderungen zwar angedeutet, aber nicht unumwunden gewährt. Hier erweist sich die Duplik als ein Kompromiß zwischen den Auffassungen Wallensteins und Tillys. Einer endgiltigen Entscheidung über die zu stellenden Bedingungen war man also ausgewichen. Diesen vermittelnden Charakter hatte die Duplik durch die Art ihrer Entstehung erhalten.

Die Grundlage bildete ein Gutachten, das Tilly unter dem Eindruck jenes Schreibens der Subdelegierten vom 20. März und einer persönlichen Besprechung mit seinem Vertreter Ruepp verfaßt hatte. Durch den letzteren wurde es Wallenstein vorgelegt [2]). Dieser war im ganzen mit dem Gutachten einverstanden; doch schlug er drei wichtige Milderungen vor. Erstens sollte man die Sundforderung aufgeben. Denn England, Schweden, die Staaten und andere würden den König mit aller Kraft unterstützen, wenn man ihm zu gunsten des Hauses Österreich eine Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit über den Sund zumutete, zumal dessen Sperrung gegen die Feinde des Kaisers jene Mächte unmittelbar betroffen hätte. Zweitens sollte auf die „Realkaution" nicht weiter gedrungen werden. Drittens endlich sprach sich Wallenstein für den Verzicht auf den Schadenersatz aus. Es könne einem jeden sein Recht darauf vorbehalten, d. h. seine Befriedigung auf eine spätere

---

1) Daß in der Duplik vom König nicht der Verzicht auf die Einmischung in die Angelegenheiten des Reiches und damit auf das Kreisoberstenamt verlangt wird, ist nicht als eine beabsichtigte Milderung aufzufassen. Wallenstein hielt nach Ausweis seines Gutachtens vom 26. Februar an dieser Forderung fest. Auch erscheint sie in den späteren Verhandlungen wieder. Ihr Fehlen in der Duplik wird eine Vergeßlichkeit der Subdelegierten zur Ursache haben.

2) 24. März. Tilly an die wallensteinischen Subdelegierten. (A. St.)

Zeit verschoben werden. Nach diesen Weisungen trug er Ruepp auf, sollten die Subdelegierten die Duplik abfassen und den Dänen ohne Rückfrage bei ihm oder Tilly übergeben [1]). So wurden jetzt die Subdelegierten durch den Widerspruch zwischen dem Gutachten Tillys und den Änderungsvorschlägen Wallensteins in dieselbe Verlegenheit gebracht wie vorher durch den Gegensatz der kaiserlichen Aufträge und der Haltung der Dänen. In dieser Lage halfen sie sich durch das Auskunftsmittel der Duplik einen zwischen den Ansichten beider Generale die Mitte haltenden Wortlaut zu geben.

Die Duplik rief auf kaiserlicher Seite noch ein kleines Nachspiel hervor. Entsprechend einem Auftrage des Kurfürsten Maximilian [2]) wollte Tilly der Liga auf jeden Fall die Erstattung der Kriegskosten und Schäden sichern. Als er jetzt von dem Vorschlage Wallensteins die Bedingung des Schadenersatzes fallen zu lassen hörte, befahl er sofort seinen Subdelegierten in einer den Fortgang der Verhandlungen nicht gefährdenden Weise den Wallensteinischen anzudeuten, daß die Liga den Kriegskosten- und Schadenersatz beim Kaiser suchen werde, wenn sie ihn bei den Dänen nicht erhalten könne [3]).

---

1) 29. März. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) — Ruepp ist heut nach angebrachter Werbung bei Wallenstein zurückgekehrt. Dieser stimmt mit Tillys Gutachten vast in allen puncten überein ausser des sundes. Schreibe man dem König deswegen etwas vor, so würden England, Schweden, die Staaten und andere sich des sundes annemen und den König mit aller macht succurriren . . . Man solle weiter wegen einer realcaution nichts anregen. Wegen der illatorum damnarum könte einem jeglichem sein ius dero gebür reservirt unt vorbehalten werden. Die Subdelegierten sollen disem nach dise punkta in formam bringen und ohne Rückfrage bei ihm oder Tilly den Dänen übergeben. — Dazu 30. März. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 103.)

2) 26. Jan. Kurfürst Maximilian an Tilly. (Archiv München.)

3) 31 März. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.) — Er ist mit den von Wallenstein für die Duplik gemachten Vorschlägen einverstanden, nur daß er gerne umb den sunt und expensas et damna der . . . ligae inserirt gesehen hette und vorbehalten, daß die Liga Ersatz der Schäden, unter denen die sumptus belli . . . mitbegriffen sind, wenn sie derentwegen bei Dänemark nichts mechtig werden kann, sie alle zeit dasjenige bei I. Kais. May. zu suchen hat und sich irer wolbefugten praetensiones

Worauf Tilly hiermit zielte, ließ in unzweideutiger Weise die Erklärung erkennen, welche die katholischen Kurfürsten infolge eines Beschlusses der Anfang 1629 in Heidelberg tagenden Versammlung der Liga dem Kaiser gaben, daß nämlich der Bund die Länder und Plätze, gleich ob geistlich oder weltlich, welche durch sein Heer oder mit dessen Hilfe erobert seien, nicht aus den Händen lassen und dem Kaiser nicht gestatten werde über sie zu verfügen, bis die Bezahlung der Kriegskosten und Schäden entweder wirklich erfolgt oder wenigstens genügend gesichert sei [1]).

Am 31. März wurde die Duplik den Dänen übergeben. Jetzt fragte es sich, ob sie ihren Zweck erfüllen konnte. Die in ihr enthaltenen Milderungen der Friedensbedingungen waren

---

hierdurch keines weges begeben oder verziehen hat. — Dazu ein zweites Schreiben vom gleichen Tage. — Er möchte die Liga ihrer sumptuum et damnarum belli zum wenigsten so weit versichert sehen, damit, wan sie vom König besorgender abrumpirung der Verhandlungen wegen nicht zu erhalten sind, die sache gleichwol nicht das ansehen gewinnen möchte, als wenn sich die Liga ihrer genzlich verziehen und begeben hette, damit sie solcher gestalt befugt bliebe bei dem Kaiser solcher belli sumptuum eine recompensam zu suchen. Da er nicht weiß, ob Gronsfeld und Ruepp dies bei den Wallensteinischen so clar und hell wie in seinem Schreiben one removirung der handlung werden anruren können, überläßt er ihrer discretion die Sache den Wallensteinischen so anzudeuten, daß dadurch die handlung nicht verhindert oder verlengert und die Liga irer forderung auch nicht genzlich destituirt werde.

1) Khevenhiller XI. 498. Die katholischen Kurfürsten ließen, wie auf dem Heidelberger Ligatag beschlossen, dem Kaiser erklären, dass man sich von gemeines Bundes wegen . . . von denen, mit der BundesArmada oder deren Hülffe und Zuthun, eroberten Landen, Plätzen und Orthen, die seyen geistlich oder weltlich, nichts aus Händen lassen und abtreten solte, . . . es wäre dann zuvor dem Bunde seiner darauf gewandten Kosten halber entweder die würckliche Abstattung oder zum wenigsten genugsame Versicherung erfolget. — XI. 499 Dannenhero sie Ihre Kays. Maj. allergehorsamst bitten, dass Sie Ihro nicht wollten entgegen seyn lassen, wann Sie von solchen Landen, die mit Hilfe der Liga erobert sind, etwas für sich und die Ihrigen behalten, oder andern conferiren, oder den vorigen Inhabern restituiren wolten, dass man sich vorhero mit dem Bunde seiner ausgelegten Kriegs-Kosten und Schaden halber der Gebühr und Billigkeit nach vergleichen solle.

veranlaßt durch die drohende Haltung der Dänen, welche einen erfolglosen Ausgang der Konferenz befürchten ließ. Genügten sie nun diese Gefahr zu beseitigen?

Als die Übergabe der kaiserlichen Bedingungen zu erwarten stand, hatten sich die königlichen Gesandten in der Voraussicht, daß die Forderungen nicht leicht sein würden, geeinigt sie Christian IV. nicht sofort mitzuteilen, um zu verhindern, daß etwa ihre Härte für ihn der Grund werde die Verhandlungen abzubrechen. Gleichgiltig, wie die Bedingungen sein würden, wollten sie versuchen, wie weit sich die Dinge würden bringen lassen und dann erst Bericht abstatten [1]). Wie richtig ihre Rechnung war, bewies der König, als ihm die Schrift vom 12. März zugesandt wurde: er benutzte sie, um an den Reichsrat mit dem Begehren heranzutreten von neuem zu rüsten [2]). Wenn nun eine Eigenmächtigkeit der dänischen Gesandten dazu gehörte, um überhaupt nur den Fortgang der Konferenz zu sichern, so geht daraus hervor, daß auf einen glücklichen Ausgang allein zu hoffen war, falls den Verhandhandlungen eine vollkommen neue Grundlage gegeben wurde. Dies aber war mit der Duplik nicht erreicht. Bezeichnend für die Sachlage war die Äußerung Christians IV. vom 6. April, in Lübeck böte man ihm „solche Possen, die nicht gehen" würden [3]).

Nach wie vor also drohte der Abbruch der Verhandlungen, und es hätte scheinen können, als ob keine Aussicht auf Frieden

1) 27. Febr. Vertrautes Schreiben aus Lübeck. (Archiv Dresden.) — Die dänischen Gesandten Friis, Ulefeld und Scheel meinten, die kaiserlichen Artikel, wenn eingegeben, müßten vor jeder weiteren Verhandlung dem König zur Resolution geschickt werden. Dagegen stimmten Marschalk und die beiden Ranzow: Der zur Zeit bei Christian IV. anwesende König von Schweden und die Gesandten von England und den Staaten würden, wenn die Resolution nicht nach iren köpfen befunden, den König zum Abbruch der Verhandlungen bestimmen. darumb, es möge die resolution sein, wie sie wolle, so möchte man daruf die handlung versuchen und darnach dem könige berichten, wie weit sich die sachen wolten bringen lassen. — Ich vermerke auch, dass sie dieser meinung nun sämtlich einig sein.

2) 14./24. März. Christian IV. an den Reichsrat. (Brika og Fridericia II. 174.)

3) 27. März/6. April. Christian IV. an Adolf Friedrich von Mecklenburg. (Brika og Fridericia II. 182.)

vorhanden gewesen wäre. Daß es sich in Wirklichkeit nicht so verhielt, war das Ergebnis der geheimen Tätigkeit Wallensteins. Auf diese hat sich deshalb jetzt die Aufmerksamkeit zu richten.

2. Wallensteins geheime Verhandlungen.

Es ist oben gezeigt, wie Wallenstein neue Friedensbedingungen aufgestellt und darauf, um ihre Annahme durchzusetzen, am kaiserlichen Hofe geheime Verhandlungen eingeleitet hatte. Bevor er dort sein Ziel erreicht hatte, knüpfte er eigenmächtig eine zweite Reihe geheimer Verhandlungen an.

Da er sah, daß die Friedenskonferenz einen Lauf nahm, der seinen Absichten widersprach, und da er von ihrer völligen Ergebnislosigkeit überzeugt war, — er bezeichnete sie spöttisch als ein bloßes „Zanken“ [1]) — faßte er den Entschluß sich den Dänen mit geheimen Anträgen zu nähern. Am 14. März sprach er dies offen aus. Er schrieb an Collalto: selbsten aber in secreto secretissimo will ich durch den von Schaunburg sehen, ob ein mitl ist friedt zu machen oder nicht [2]).

Damit sind weitere Zeugnisse zu verbinden. In zwei Briefen vom 15. und 30. März an den Kurfürsten von Sachsen [3]) deutete der oben erwähnte holsteinische Obersthofmeister Ägidius von der Lanken nicht allgemein bekannte Vorgänge in Lübeck an. Am 10. April sodann bezeichnete er sich selbst als beteiligt an „geheimen Traktaten“ [4]). Mindestens also seit dem 15. März muß er in die geheimen Verhandlungen verwickelt sein.

---

1) 14. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 177.)

2) Ebendort.

3) Archiv Dresden.

4) 31. März/10. April. Ägidius von der Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Archiv Dresden.) — umb diese geheime tractaten hat ausser dem herzogen zu Friedland kein mensch wissenschaft als Hannibal von und zu Schaumburg und ich. — Daß Aldringen an den geheimen Verhandlungen teil genommen habe, wie der Herzog von Holstein in seinem Brief an den Kurfürsten von Sachsen vom 9./19. Juni angibt (Fridericia I. 47), ist ausgeschlossen, da er weder in den Berichten Lankens noch in der Korrespondenz Wallensteins mit Collalto als Mitwisser genannt wird. Der Brief des Herzogs von Holstein kann nicht als beweisend angesehen werden, da er auch sonst die Tatsachen entstellt berichtet.

Als Mittelsmänner treten hier der Generalwachtmeister Hannibal von Schauenburg und Ägidius von der Lanken hervor, beide für eine solche Aufgabe geeignet, da sie schon vorher als Zwischenträger zwischen den Subdelegierten und den dänischen Gesandten gedient hatten. Ihre Reisen und ihre Beziehungen zu einander bestimmen den äußeren Verlauf der geheimen Verhandlungen.

Schauenburg wird die ersten Aufträge nicht nach dem 14. März erhalten haben, da Lanken am 15. schon seine Tätigkeit als Mittelsmann begonnen hatte[1]). Möglich ist, daß bei der Wichtigkeit seiner Sendung damals zwischen ihm und Wallenstein eine persönliche Besprechung stattgefunden hat. In dem Falle müßte er Güstrow spätestens am 14. verlassen haben. In der folgenden Zeit erschien er dort in den Tagen um den 24. März[2]). Ein persönlicher Verkehr Lankens mit Wallenstein ist vor dem 1. April nicht nachweisbar. Es wird deshalb bis dahin die Aufgabe Schauenburgs gewesen sein, die Verbindung zwischen beiden herzustellen. Vom 1.—7. April sodann weilte Lanken zum Zweck vertrauter Besprechungen bei Wallenstein. Gegen den 8. wird er wieder in Lübeck gewesen sein. Unmittelbar nach dem 10. reisten er und Schauenburg zusammen nach Güstrow[3]).

1) Wallenstein schreibt am 14. März an Collalto: „ich will" durch Schauenburg sehen, ob ein Mittel ist Frieden zu machen. Das „ich will" ist kein zwingender Grund den Beginn der geheimen Verhandlungen in eine spätere Zeit zu setzen. Wallenstein konnte so noch schreiben in einem Augenblick, in dem er Schauenburg schon die Aufträge erteilt, dieser sie aber noch nicht ausgeführt hatte.

2) Durch ein Schreiben Tillys vom 20. März (A. St.) wurde Ruepp nach Lauenburg beschieden. Er wird also Lübeck am 22. verlassen haben. Als er am 25. zurückkehrte, erfuhr er, daß sich Schauenburg nach Güstrow begeben habe. (25. März, Gronsfeld und Ruepp an Tilly; A. St.) Schauenburg wird also nach dem 22. von Lübeck abgereist sein. — Am 25. schrieben Gronsfeld und Ruepp an Tilly (A. St.), Ruepp werde sich schleunigst, also wohl nicht nach dem 26., zu Wallenstein verfügen Am 29. berichteten sie, Ruepp sei auf dem Wege nach Güstrow Schauenburg begegnet. (A. St.)

3) 31. März/10. April. Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Archiv Dresden.) — Lanken war vorige Woche, 22.—28. März/1.—7. April, bei Wallenstein in Güstrow. anitzo reisen Schauenburg und Lanken nach Güstrow.

Ein weiteres Moment in dem äußeren Verlauf der geheimen Verhandlungen ist, daß Wallenstein ungefähr seit dem 23. März [1]) bestrebt war Tilly nach Güstrow zu ziehen. Dieser verschob die Reise bis nach der Übergabe der kaiserlichen Duplik und traf erst am 5. April in Güstrow ein [2]).

Darüber, wer auf dänischer Seite an den geheimen Verhandlungen beteiligt war, drückt sich Lanken nicht klar aus. In seinem Schreiben vom 10. April sagt er, außer Wallenstein, Schauenburg und ihm selbst wisse „kein Mensch" um die geheimen Traktaten. Unmöglich aber konnte die Mitwirkung der dänischen Gesandten fehlen. So berichtet denn auch Lanken in demselben Brief, zwei der königlichen Kommissare — es waren Friis und Scheel [3]) — gingen nach Dänemark, um Christian IV. die Ergebnisse der Sonderverhandlungen vorzulegen. Diese beiden also müssen ins Vertrauen gezogen sein. Daß auch die anderen Gesandten Mitwisser waren, schließen die späteren Vorgänge aus [4]). Das Verhältnis nun der geheimen Beziehungen zwischen Friis und Scheel einer, Wallenstein andererseits war vermutlich folgendes: Schauenburg knüpfte die Verbindung zwischen Wallenstein und Lanken an und unterhielt sie, bis der letztere selbst nach Güstrow kam. Lanken konferierte auf der einen Seite erst mit Schauenburg, dann mit Wallenstein, auf der anderen wandte er sich als Mittelsmann an Friis und Scheel [5]).

---

1) Am 25. März übersandten Gronsfeld und Ruepp Tilly das Einladungsschreiben. (A. St.) Wallenstein muß es also um den 23. haben abgehen lassen.

2) 8. April. Tilly an Gronsfeld. (A. St.)

3) 10. April. Gronsfeld an Tilly. (A. St.)

4) Der König hatte, bevor er mit Friis und Scheel zusammentraf, eine Konferenz mit Ulefeld und Marschalk. Die neue Instruktion wurde aber erst verfaßt nach der Beratung mit Friis und Scheel. Offenbar konnten Ulefeld und Marschalk nicht genügende Auskunft geben, und der König erhielt sie erst von Friis und Scheel (vergl. S. 63).

5) Daß Lanken, nicht Schauenburg mit Friis und Scheel in Verbindung trat, legen zwei Gründe nahe: einmal hatte Lanken schon während der ganzen Friedenskonferenz zu den Dänen in nahen Beziehungen gestanden; so hatte er z. B. ihre offiziellen Schriften den Subdelegierten übergeben. Ferner wäre, wenn Schauenburg sich unmittelbar an die Dänen hätte wenden sollen, überflüssig gewesen noch Lanken als Mittelsmann zu verwenden.

Mit dem 10. April, an dem die beiden königlichen Gesandten Lübeck verließen, um sich zu Christian IV. zu begeben, erreichten die geheimen Verhandlungen mit den Dänen ihr Ende.

Was hatten diese nun für einen Inhalt und was für Ergebnisse?

Nach Lankens Bericht bestand der erste Schritt darin, daß der Abbruch der offiziellen Konferenzen, an den die dänischen Gesandten wegen der Unannehmbarkeit der kaiserlichen Bedingungen vom 12. März dachten „durch alle möglichen Mittel" verhütet wurde [1]). Die folgenden Beratungen machten die in die Tage um den 24. März fallende Reise Schauenburgs nach Güstrow nötig. Ihre Bedeutung erhellt aus dem Umstand, daß unmittelbar darauf zuerst eine bestimmte Aussicht auf die Annahme der Bedingungen erscheint, welche Wallenstein in seinem Gutachten vom 26. Februar aufgestellt hatte und unter denen später der Friede geschlossen wurde. Am 30. März konnte Lanken dem Kurfürsten von Sachsen die „zuversichtliche" Hoffnung aussprechen [2]), der Friede werde geschlossen werden, wenn der König auf die Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs und für seine Söhne auf die Stifter verzichte, der Kaiser ihm dagegen seine verlorenen Länder zurückgebe.

Lanken durfte aber nur hoffen, daß diese Bedingungen die Zustimmung der Parteien finden würden. Es müssen also noch Hindernisse im Wege gestanden haben. Bis zum 10. April, wo Friis und Scheel nach Dänemark reisten, waren sie beseitigt. Den größten Teil der Zeit bis dahin, nämlich die Tage vom 1.—7. April, nahmen die persönlichen Besprechungen zwischen Wallenstein und Lanken ein. Nach des letzteren

1) 5./15. März. Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Archiv Dresden.)

2) 20./30. März. Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Archiv Dresden.) — Obgleich die dänische Replik wenig Hoffnung zum Frieden läßt, hofft Lanken doch, daß Gott unvormutliche mittel zum Frieden schicken werde, worzu sich einige apparentien ereugen, zumal wan Christian IV. sich der gemeinen reichssachen entschlägt und sich der ertz- und stifter wegen irer . . . söne sich gutwillig begibt, und ihm der Kaiser dagegen seine Länder restituiert, dazu es zuvorsichtiglich durch gotliche vorleihung zu bringen.

Rückkehr am 8. oder 9. können keine bedeutenden Verhandlungen mehr stattgefunden haben. Es scheint deshalb, daß die Schwierigkeiten, die am 30. März noch vorhanden waren, auf kaiserlicher Seite gelegen haben. Vermutlich hat Wallenstein Forderungen erhoben, gegen welche Friis und Scheel Einwendungen machten. Lanken wird die Reise nach Güstrow unternommen haben, um die Erklärungen der Dänen dem General selbst zu übermitteln und die noch bestehenden Hindernisse zu heben. Worum es sich handelte, ist nicht klar ersichtlich[1]); doch ist gewiß, daß damals ein volles Einvernehmen erzielt und ein förmlicher Vertragsentwurf vereinbart worden ist. Denn da ein solcher von Friis und Scheel dem König vorgelegt wurde[2]), er aber bei der Kürze der Zeit zwischen Lankens Rückkehr und der Abreise der beiden Dänen nicht erst in Lübeck verfaßt sein kann, muß er schon in Güstrow festgestellt worden sein.

Lanken glaubte sich am 10. April bereits am Ziele. In kurzer Zeit, meinte er, werde man sich eines sichern und beständigen, redlichen Friedens zu getrösten haben. Es fehle allein noch an der kaiserlichen und königlichen Ratifikation. Sie einzuholen sei der Zweck seiner und Schauenburgs Reise nach Güstrow, wie der des Friis und Scheel nach Dänemark[3]).

Erreichte Wallenstein in seinen Verhandlungen mit den Dänen schon bis zum 10. April seine Absichten, so gelang es ihm erst später, Tilly von der Notwendigkeit zu überzeugen

1) Siehe darüber S. 60.

2) 24. April. Instruktion für Friis und Scheel. — Die Überschrift lautet: Memorial, wie weit unsere . . . abgefertigte Gesandten in die abgefassete und uns zu Ratification unterthänigst präsentirte Vernotelung eines Vertrags unseret halben sich einzulassen und sonst dabei in Acht zu nehmen haben. (Opel III. 730. Anm. 3.) — Der Vertragsentwurf ist bisher noch nicht bekannt geworden.

3) 31. März/10. April. Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. (Archiv Dresden.) — Es ist in der enge und stille so weit gebracht, das zuvorsichtiglich, uber aller menschen vormuten man inner einer kurzen frist eines sichern und bestendigen, redlichen friedens sich zu getrosten . . . Anitzo reisen zwei däniſche Gesandte nach dem reiche Dennemarken, Schauenburg und Lanken nach Güstrow, um die kaiserliche und königliche approbation und ratification, als auf denen es alleinig beruhet, zu befürdern und einzuholen.

dem König Zugeständnisse zu machen. Das Ergebnis der Konferenzen beider Generale ist das am 19. April ausgefertigte gemeinsame Gutachten. In ihm rieten sie dem Kaiser wegen aller früher von Wallenstein schon vorgebrachten Gründe dringend den Frieden zu schließen unter Verzicht auf Gebietsabtretungen und auf Entschädigung für die Kriegskosten [1]).

Damit verstand sich Tilly zu einem vollkommenen Umschwung in seinen Anschauungen. Bestimmend wirkten auf ihn in erster Linie wohl die Erwägungen, mit denen Wallenstein sein Friedensprogramm begründen konnte; es ist aber nicht unmöglich, daß außerdem bei ihm noch persönliche Rücksichten in Betracht gekommen sind [2]).

Das Einladungsschreiben zur Zusammenkunft mit Wallenstein enthielt die Bemerkung, die Reise werde „publicis und privatis nicht wenig ersprießlich sein" [3]). Die Anspielung bezog sich auf ein Unternehmen Ansprüche, die Tilly aus einem bisher noch nicht bezahlten kaiserlichen Gnadengeschenk von 400000 Talern erwachsen waren, zu befriedigen.

Den Ausgangspunkt dafür bot ein zwischen Wallenstein und dem Obersten Pappenheim verabredeter Plan [4]), der wahrscheinlich darauf ausging, Braunschweig-Wolfenbüttel zu konfiszieren und zwischen Tilly und Pappenheim zu teilen. Wallenstein hätte davon den Vorteil gehabt, daß diese beiden ligistischen Offiziere den Reichsfürsten gegenüber in dieselbe Lage gebracht worden wären wie er selbst durch seine Erwerbung Mecklenburgs. Anfang 1629 erschien Aldringen in Wien. Nach dem Bericht eines braunschweigischen Agenten hatte er den

1) 19. April. Tilly und Wallenstein an den Kaiser. (Gindely II. 106. Adlzreiter III. XIV. 181.)

2) Wallenstein brachte damals einen Türkenkrieg in Anregung, und nach seinem Bericht (9. April, Wallenstein an Collalto. Chlum. 184) ging Tilly mit großem Eifer darauf ein. Doch wird dies für die Entscheidung Tillys kaum von Gewicht gewesen sein. (Über die Bedeutung, den der Plan eines Türkenkrieges bei Wallenstein gehabt zu haben scheint, vergl. Ritter, Wallensteins Eroberungspläne gegen Venedig, 1629. Historische Zeitschrift, 1904; Seite 55, Anm. 1.)

3) Walmerode an Ruepp. Beilage zum Schreiben Gronsfelds und Ruepps an Tilly vom 25. März. (A. St.)

4) Ritter III. 420 f.

Auftrag zu fordern, Tilly sollte für sein Gnadengeschenk das Herzogtum Calenberg eingeräumt werden [1]). Im März sodann veranstaltete Pappenheim in Güstrow eine gerichtliche Untersuchung gegen einige braunschweigische Räte [2]), mit der er den Nachweis liefern wollte, daß Friedrich-Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel den ihm vor der Schlacht bei Lutter erteilten Pardon auf unrechtmäßige Weise erlangt und später durch Vergehen verwirkt habe, der Kaiser also berechtigt sei mit Konfiskationen gegen ihn einzuschreiten. Darauf begab sich Pappenheim nach Wien, um auf Grund seiner vorgeblichen Ermittelungen dort die Sache weiter zu betreiben [3]). Nicht lange nach seiner Abreise aber erfuhr der Kurfürst Maximilian von dem Handel und durchkreuzte ihn, indem er für Friedrich Ulrich eintrat [4]).

Die Angelegenheit hatte noch nicht die ungünstige Wendung genommen, als Tilly seinen Aufenthalt in Güstrow nahm, und es fragt sich nun, ob und wie weit er an ihr beteiligt war.

Nach seinen Aussagen dem Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg gegenüber war er der Intrigue fern geblieben. So leugnete er am 30. März jede Kenntnis von Pappenheims Umtrieben; er wisse nur, daß ihm der Kaiser „ein Recompens" versprochen habe, wie wo und wann er es erhalten sollte, aber nicht [5]). Später erzählte er, von Pappenheims Vorgehen habe er vor seiner Ankunft in Güstrow „das geringste nicht erfahren". Genauere Nachrichten seien ihm, da Wallenstein nicht über Andeutungen hinausgegangen sei, erst durch seinen Agenten in Wien zugekommen. Darauf habe er dem Kurfürsten von Baiern davon Mitteilung gemacht, der nun gegen Pappenheim eingeschritten sei [6]). Ferner behauptete Herzog Christian von Tilly die bestimmte Erklärung zu haben, daß er die Anweisung Calenbergs nicht annehmen werde [7]).

1) v. d. Decken I. Beilage 69. Khevenhiller XI. 770.

2) v. d. Decken I. 282.

3) 29. März. Ruepp an Tilly. (A. St.)

4) v. d. Decken I. Beilage 71.

5) 30. März. Tilly an Herzog Christian. (Klopp, Tilly. Beilage 47.)

6) 17./27. Juni. Bericht des Amtmanns Kahrstett an Herzog Christian. (Klopp, Tilly I. Beilage 48.)

7) 20. April. Brief des Herzogs Christian. (Klopp, Tilly I. 512. Anm. 1.)

Anders aber als nach diesen Erklärungen gegen einen nahen Verwandten dessen, der beraubt werden sollte, stellt sich das Verhältnis Tillys zur Calenberger Angelegenheit nach Ausweis seiner Korrespondenz.

Das erste Schreiben, das sich auf das Gnadengeschenk bezieht, trägt das Datum des 14. Februar 1629 und ist eine von Walmerode an Ruepp gerichtete Aufforderung an Tilly „ein klein Erinnerungsbrieflein der 400000 Reichstaler halben" ergehen zu lassen [1]); d. h. Tilly sollte dazu bestimmt werden, die Realisierung der kaiserlichen Schenkung in Wien zu betreiben. Er ging auf diese Anregung ein. Am 12. März wurde er von Ruepp beglückwünscht wegen der guten Nachrichten, die ihm Aldringen vom Hofe „in bewußtem negotio" mitgebracht habe [2]). Welcher Art das Negotium war, zeigt ein Brief Tillys an Walmerode vom 23. März, in dem er den Wunsch aussprach, es solle ihm noch vor dem Friedensschluß des kaiserlichen Gnadengeschenkes „nießbarlicher Effekt" verschafft und Walmerode zur „Immission" bestimmt werden [3]). Hieraus geht hervor, daß Tilly nach einer Landanweisung strebte; denn den Ausdruck Immission konnte er nur mit Bezug auf einen Landbesitz gebrauchen.

Es ist aber zweifelhaft, ob sich sein Unternehmen mit dem Anschlage Wallensteins ihn durch Konfiskation Calenbergs zu befriedigen deckte.

Mitte März erschien ein braunschweigischer Agent in Lübeck. Tilly, der Meinung, dieser werde seine Verwendung beim Kaiser wegen der Umtriebe gegen Friedrich Ulrich nachsuchen, wies Ruepp an dem Agenten eine ausweichende Antwort

1) 14. Febr. Walmerode an Ruepp. (A. St.)

2) 12. März. Ruepp an Tilly. (A. St.) — Aldringen ist vom kaiserlichen Hof zurückgekehrt und hat, wie Walmerode berichtet, E. Excell. in bewusstem negotio guete und alle annembliehe, richtige satisfaction mitgebracht. Ruepp wünscht dazu Glück.

3) 23. März. Tilly an Walmerode. (A. St.) — Es wäre ihm ser lib, wenn Walmerode an seinem ort dahin zu richten sich bevleissigen wolte, dass wür der Kays. gnadenrecompens dissmals und noch vor aussgang des verhofften friedensschluss . . . erfreulichen niessbarlichen effect erlangen, auch zur immission des herrn person denominirt und deputirt werden möchte.

zu geben[1]). Ende März sodann erfuhr er von dem gerichtlichen Verfahren Pappenheims gegen die braunschweigischen Räte, dessen Ergebnis der Nachweis gewesen sei, Friedrich Ulrich habe das „ganz" Fürstentum verwirkt"[2]). Es findet sich aber nichts, das Tillys Behauptung, er habe dem Kurfürsten Maximilian davon Mitteilung gemacht, bestätigte[3]). Was sich hieraus ergibt, ist jedoch allein, daß Tilly eine zweideutige Haltung einnahm: er wußte, daß Umtriebe gegen Friedrich Ulrich in Gang waren und daß sie auf dessen Beraubung abzielten; dem Begehren ihnen entgegenzutreten aber wich er aus. Doch genügt dies nicht zu dem Schluß, daß er selbst an dem Konfiskationsprojekt beteiligt gewesen ist, daß also der von ihm erstrebte Landerwerb das Herzogtum Calenberg war.

Derart war der Sachverhalt, bevor Tilly nach Güstrow reiste. Während seines Aufenthaltes bei Wallenstein nun erscheint in den Verhandlungen über seine persönliche Angelegenheit ein völlig neues Moment. Am 30. April stellte Wallen-

---

1) 14. März. Tilly an Ruepp. (A. St.) — Er meint, daß der braunschweigische Agent Dr. Campen bei Ruepp eben dasjenige, was bey uns wegen intercession an Kay. May. vor diesen fürsten wider denselben angeregte missgünstige versucht worden, anpringen, welcher von Ruepp also obiter und generaliter zubescheiden were.

2) 29. März. Ruepp an Tilly. (A. St.) — Ruepp hat von Aldringen erfahren, daß jungstlichen Pappenheim mit dem von Rauttenberg, Dr. Osterwaldt, proviantmeister Rudolphen und anderen dergleichen personen mer zu Gustrow gewest und bey irer fg. mit denen personen erzeiget, wie und wass gestalt der herzog von Braunschweig wider die Kay. perdon gebrochen und also ds ganze fürstentumb verworcht habe, desshalb sich Pappenheim mit benambsten personen an den kaiserlichen Hof verfiegen tue. — Dieses Schreiben muß Tilly schon am 31. in Händen gehabt haben, da er an diesem Tage auf einen ebenfalls vom 29. datierten Bericht Gronsfelds und Ruepps antwortete. (A. St.) Er hat also schon vor, nicht erst, wie er behauptete, nach seiner Ankunft in Güstrow von den Umtrieben Pappenheims erfahren.

3) Im Gegenteil hat der Kurfürst die Nachricht, welche ihn zum Einschreiten bewog, nicht von Tilly sondern von Friedrich Ulrich erhalten. Des Kurfürsten Schreiben an den Kaiser vom 12. April beginnt mit den Worten: Mir hat der hochgeborne Fürst, Hrz. Friedr. Ulrich zu Br. L. gleich erst dieser Tage klagendt zu vernehmen gegeben, daß gegen ihn gefährliche Inquisitiones und process obhanden (v. d. Decken I. Beilage 71).

stein für den Lütticher Dompropst Fleron, den Tilly nach Wien sandte, ein Empfehlungsschreiben an Callalto aus. Darin wird der von Tilly dem Propst mitgegebene Auftrag nur mit den allgemeinen Worten erwähnt, Fleron solle am Hofe die Realisierung des kaiserlichen Gnadengeschenkes fordern. Ausführlich aber legt Wallenstein dar, daß der Kaiser berechtigt sei Tilly braunschweigisches Land anzuweisen. Unter den Gründen, die er geltend macht, ist auch der, daß eine Schuldforderung, die der König von Dänemark an Friedrich Ulrich hatte, dem Kaiser heimgefallen und dieser nun befugt sei sich dafür bezahlt zu machen[1]). Hier also entwickelt Wallenstein ein neues Projekt: Die Schuldforderung Christians IV. an Friedrich Ulrich soll in den Besitz des Kaisers gebracht werden, und dieser mit ihrer Hilfe Tilly in braunschweigischem Lande befriedigen. Der Gedanke einer Konfiskation ist zurückgetreten. Ob Tilly diesen neuen Plan gekannt hat, geht aus dem Empfehlungsschreiben selbst nicht hervor. Doch ist daran nicht zu zweifeln. Denn ist an sich kein Grund vorhanden, warum ihm, der doch sogar von der gerichtlichen Untersuchung Pappenheims gegen die braunschweigischen Räte erfuhr, das Projekt hätte verheimlicht werden sollen, so wird seine Mitwisserschaft dadurch bewiesen, daß sich in seiner Korrespondenz der Entwurf einer vom König auszustellenden Cession der braunschweigischen Schuld findet[2]).

Durch den neuen Plan wurde die eigene Sache Tillys mit den Friedensverhandlungen verwickelt. Denn einerseits

---

1) 30. April. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 193.) — uber diess weiss man, dass I. K. M. wegen derjenigen geltschulden, welche der Künig zu Dennemarkh auf dem Hertzogthumb Braunschweig stehen und zu prætendiren hat, solche aber I. K. M. anhaimb gefallen, sich bezahlt zu machen befügt und berechtigt: Also dass wir vermuthen, wenn der Kaiser dem Herzog von Braunschweig auch alles andere nachsehen wolte, er doch nicht wollen wird, daß die angeregte königl. dennische Geltschulden . . . nachgesehen und dardurch dem Kaiser die Mittel entzogen werden sollen, gemelten Herrn Grauen von Tylli . . . gnedigist zu contentiren Sintemahlen nun derselbe weisern diess dem H. Probsten Fleron Thumbherrn zu Lüttich eigens an I. kay. M. Hoffe zu dem Ende abgefertigt, damit Er der bewilligten Gnade dermahl eins würcklichen habhafft gemacht werden möge.

2) A. St.

mußte der König auf seine Ansprüche an Friedrich Ulrich verzichten; andererseits, da dies nicht vor dem Friedensschluß zu hoffen war, zugleich aber die Übertragung der Schuld eine sichere Aussicht auf die Realisierung des Gnadengeschenkes bot, wurde Tilly persönlich an dem Frieden interessiert. Hatte die Wendung, die damit in seiner Angelegenheit eintrat, eine derartige Bedeutung, so erhebt sich die Frage, ob sie stattgefunden hat, bevor die Generale das gemeinsame Gutachten abfaßten, ob sie also Tillys Entschluß auf Wallensteins Friedensprogramm einzugehen beeinflußt haben kann.

Offenbar faßt das Empfehlungsschreiben für Fleron die Resultate zusammen, welche bis dahin die Verhandlungen über die Sache Tillys ergeben hatten. Wenn also dort der neue Plan dargelegt wird, darf man annehmen, daß er schon einige Zeit vorher erwogen worden ist. Nun war an den König bereits in der Schrift vom 12. März die Forderung des Verzichtes auf die braunschweigische Schuld gestellt, und es ist auffällig, mit welcher Bestimmtheit Wallenstein gerade auf dieser Bedingung bestand, obwohl sie an sich nicht von großer Bedeutung war. Er setzte durch, daß sie in den Entwurf des Friedensvertrages, welcher aus den geheimen Verhandlungen hervorging, aufgenommen wurde[1]). Beweisen läßt sich zwar nicht, daß er so aus Rücksicht auf das Privatinteresse Tillys gehandelt hat. Da er aber damals so eifrig bestrebt erscheint die Schuldforderung in den Besitz des Kaisers zu bringen, und einige Zeit später sich herausstellt, daß er gerade darauf seinen Plan aufbaute Tilly zu befriedigen, so ist doch mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eben dieser Plan der Grund für sein Vorgehen gewesen war, daß also Anfang April schon die Fragen der braunschweigischen Schuld und des Gnadengeschenkes mit einander in Verbindung gebracht waren[2]). Da nun ohne Zweifel Tilly jenen Plan

1) In der neuen Instruktion, welche Christian IV. nach Beratung mit Friis und Scheel erteilte, wird der zugemutete Verzicht auf die braunschweigische Schuld abgelehnt.

2) Darauf läßt auch der erwähnte Entwurf einer Cessionsurkunde schließen, der nicht ganz ausgeführt ist und nur das Datum April trägt. Er dürfte aus der Zeit stammen, wo Lanken in Güstrow verhandelte, also

kannte, so wird man auch vermuten dürfen, daß sein persönliches Interesse nicht ohne Einfluß gewesen ist, als er hinsichtlich der Friedensverhandlungen Wallensteins Vorschlägen seine Zustimmung gab.

Die Untersuchung der geheimen Verhandlungen hat sich bis jetzt darauf beschränkt, zu zeigen, wie Wallenstein mit Friis und Scheel den Entwurf eines Friedensvertrages vereinbarte und wie er Tillys Einwilligung für die dort gemachten Zugeständnisse gewann. Unerörtert ist bisher die Frage gelassen, wie die Bedingungen, die Wallenstein vorgeschlagen und seiner Verständigung mit den Dänen zu Grunde gelegt hatte, vom Kaiser aufgenommen waren. Um dies klar zu stellen, ist auf die erste Reihe geheimer Verhandlungen, die am kaiserlichen Hofe geführt wurde, zurückzugreifen.

Nachdem Wallenstein dem Kaiser sein neues Friedensprogramm entwickelt hatte, erhielt er gegen den 23. März die Antwort auf seine Vorschläge[1]). Doch kann er von ihr nicht befriedigt worden sein. Denn er wurde auch weiter noch im Sinne seines Gutachtens vom 26. Februar vorstellig, und erst

---

entweder unmittelbar vor dem 10. April oder unmittelbar darnach (vergl. Seite 49).

1) 23. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 208.) — die Kayserliche schreiben hab ich durch Aldringen dezifriren lassen. Unter diesen Schreiben muß die Antwort auf das Gutachten vom 26. Febr. gewesen sein; denn Wallenstein sagt in demselben Brief: Aus seinem Schreiben an den Kaiser werde Collalto sehen, was er ihm antwortet. bitt man diferire darmitt nicht, denn nacher, wenn wirs haben wolten, so wird es nicht sein können. Worauf er sich mit dem „damit" bezog, zeigt sein Brief an Collalto vom 27. März (Chlum. 241): Wegen dessen, was er wegen der friedtstractacion schreibt, soll man nicht diffikultieren. denn post hec ocasio calva. wenn wir nacher werden wollen diese und vielleicht andere condicionen eingehen, so wirdts nicht sein können. — Dieser Brief ist nicht mit Chlumecky in den Juni, sondern in den März zu datieren. Denn Wallenstein schreibt, ich bin willens die Regimenter Arnim, Dohna und Tiefenbach nach Polen zu senden. Ruepp aber berichtet am 29. März an Tilly (A. St.), Arnim sei gegenwärtig in Güstrow, wo er von Wallenstein bevelch empfangt mit 4 Regimentern Fußvolk und 2000 Pferden nach Polen zu marschieren.

später fertigte der Kaiser eine zustimmende Erklärung aus. Wie es scheint, hat man am Hof damals noch an der Forderung einer Geldzahlung festgehalten. Darauf deutet, daß Wallenstein in seinen Briefen an Collalto vom 3. und 8. April, im Unterschied zu allen andern, welche sich auf die gleiche Angelegenheit bezogen, besonders betonte, der Friede sei aussichtslos, wenn man dem König nicht „ohne einige Gelderlegung" das Seine zurückgäbe [1]).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß hierin ein Hinweis auf die Schwierigkeiten liegt, die in den geheimen Verhandlungen mit den Dänen am 30. März obwalteten und die Reise Lankens zu Wallenstein in den ersten Tagen des April nötig machten. Da nämlich der eine der beiden Briefe gerade während der Anwesenheit des Holsteiners in Güstrow geschrieben ist, der andere unmittelbar nach dessen Abreise von dort, ist die Möglichkeit wenigstens nicht abzuweisen, daß die Besprechungen jener Tage der Anlaß für diese Erklärungen Wallensteins gewesen sind, daß also über die Forderung einer Geldzahlung an den Kaiser verhandelt worden ist.

Läßt sich nun nichts Sicheres darüber sagen, welche Bedingungen in der gegen den 23. März in Güstrow eingetroffenen Resolution aufrecht erhalten waren, und ob sie Wallenstein in seinen geheimen Verhandlungen vertreten hat, so ist gewiß, daß der General durch eine wiederholte Darlegung seiner Ansichten [2]) am Hof den gewünschten Erfolg erzielte. Am 11. April gab der Kaiser in einer neuen Resolution die Zustimmung zu den von Wallenstein empfohlenen Friedensbedingungen [3]).

So hatte sich in der Haltung der kaiserlichen Regierung in der Zeit vom 2. März, wo der Bescheid auf die dänischen

---

1) Chlum. 180, 182.

2) 23. März. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 208.) — 27. März. Derselbe an denselben. (Chlum. 241.)

3) 30. April. Der Kaiser an Wallenstein und Tilly. (Archiv München.) — Er hat ihr Gutachten vom 19. April erhalten. Vor Eintreffen desselben hatte er sein Schreiben vom 11. April abgesandt, in dem er sich in ihrem Sinne resolviert dem König von Dänemark die genannten Länder zurückzugeben, wenn im übrigen die vorgeschriebene conditiones . . . angenommen werden.

Forderungen, bis zum 11. April, wo die entscheidende Antwort auf die Vorschläge Wallensteins ausgefertigt wurde, eine vollständige Wandlung vollzogen. Hatte man sich früher im Siegesbewußtsein zugetraut Bedingungen durchzusetzen, die tief ins Innere des dänischen Staates eingriffen, so begnügte man sich jetzt die Verhältnisse im Reiche zu regeln. Dieselbe Wandlung zeigte sich noch in einer anderen Beziehung. Der Kaiser hatte selbstherrlich, ohne die Kurfürsten zu befragen, seine Forderungen aufgestellt. Jetzt suchte er für sein plötzliches Zurückweichen eine Deckung, indem er die Zustimmung wenigstens eines der Kurfürsten, Maximilians von Baiern, nachsuchte. Zu diesem Zwecke sandte er den Abt von Kremsmünster nach München, der am 22. April seine Werbung beim Kurfürsten anbrachte[1]).

Der Abt leitete seine Darlegung mit der Eröffnung ein, der Kaiser habe sich entschieden den Frieden zum Abschluß zu bringen. Dann führte er aus, wie man in Wien von Anfang an nicht gehofft habe alle Bedingungen, die aufgestellt worden seien, durchzusetzen, weshalb die kaiserlichen Bevollmächtigten die Instruktion erhalten hätten „gradatim zu gehen" d. h. den Dänen erst auf die Restitution Jütlands dann Schleswigs und Holsteins Hoffnung zu machen und sie je nach den Umständen zu bewilligen. Jetzt sei dem Kaiser berichtet, daß der König, wenn man ihm nur allmählich Zugeständnisse mache, die Hoffnung auf Wiedererlangung seiner Länder verlieren und versuchen werde das Seine mit den Waffen wiederzugewinnen; daß er dagegen, ohne sich zu bedenken, den Frieden schließen werde, wenn man ihm auf einmal die Restitution aller seiner Länder gewähre. Der Friede aber sei unbedingt nötig. Denn man sei nicht im stande den Krieg fortzusetzen, weil man durch die von allen Seiten drohenden Gefahren gezwungen werden könne die Heere vom Kriegsschauplatz zum Schutz der eigenen Länder abzuführen und weil man die Defensive, auf die man bei der Unmöglichkeit zur See aufzukommen beschränkt sei, wegen des Mangels an Lebensmitteln auch nicht mehr lange werde durchführen können. Deshalb, erklärte der Abt, sei der Kaiser

1) 22. April. Werbung des Abtes von Kremsmünster beim Kurfürsten von Baiern. (Hopf, Anton Wolfradt von Kremsmünster II. 1, 22ff.)

willens Jütland, Schleswig und Holstein nebst deren inkorporierten Landen Stormarn und Dietmarschen unter Vorbehalt seiner Hoheit und Lehensgerechtigkeit dem König unentgeltlich[1]) zurückzuerstatten.

Die Werbung des Abtes mußte den Kurfürsten in nicht geringes Erstaunen versetzen, einmal durch den Entschluß des Kaisers so viel von seinen Forderungen abzulassen, fast noch mehr aber durch seine Behauptung, er habe die Zugeständnisse schon bei Beginn der Verhandlungen ins Auge gefaßt; denn nie hatte er eine Andeutung gemacht, die darauf hätte schließen lassen. Es ist klar, daß diese Behauptung den Tatsachen nicht entspricht. In der Resolution vom 2. März findet sich nur die Ermächtigung die Rückgabe Jütlands in Aussicht zu stellen, nicht aber auch die Schleswigs und Holsteins. Auch wäre sonst Wallensteins Drängen, daß die Eroberungen restituiert werden sollten, unverständlich.

So überraschend auch der Entschluß war, für den der Kaiser die Zustimmung des Kurfürsten forderte, Maximilian gewährte sie, da er erkannte, daß eine vollendete Tatsache vorlag. Nur machte er einige Aussetzungen, wie er sagte „zu mehrer Erhaltung der kaiserlichen Reputation", in Wahrheit im Interesse der Liga. Da der König seine Länder zurückerhalte, sei es nicht mehr als recht, wenn er dem Kaiser und den assistierenden Ständen nach der Billigkeit Kriegskostenersatz leiste. Doch sollte die Forderung fallen gelassen werden, wenn die Lübecker Gesandten nicht die Einwilligung der Dänen erlangen könnten. Besonderes Gewicht legte er auf die Bedingung, welche den König von der Beteiligung an den Händeln des Reichs und des niedersächsischen Kreises ausschloß. Außerdem forderte er ein Versprechen Christians für sich, seine Erben und Stände den Feinden des Reichs und den Ächtern wie dem Pfalzgrafen und seinen Helfern gegen den Kaiser und die gehorsamen Stände nicht beistehen und mit den von kaiserlicher Seite in den Frieden eingeschlossenen Mächten feste Bundesgenossenschaft halten zu wollen[2]). Solche Vorbehalte waren

1) Dies liegt in dem Ausdruck vollkommenliche restitucion.

2) 23. April. Resolution des Kurfürsten von Baiern an den Abt von Kremsmünster. (Hopf II. 1, 25.) — Dazu 6. Mai. Tilly an seine

aber nicht der Art, daß aus ihnen für den Abschluß des Friedens unter Restitution der Eroberungen Schwierigkeiten hätten erwachsen können. Auf kaiserlicher Seite war damit die Frage der Friedensbedingungen in der Hauptsache entschieden. Zur selben Zeit fiel die gleiche Entscheidung auch auf dänischer Seite.

In den Tagen, in denen der Abt von Kremsmünster von Wien nach München reiste, begaben sich die beiden an den geheimen Verhandlungen beteiligten dänischen Gesandten, Friis und Scheel, zum König, um ihm den mit Wallenstein vereinbarten Entwurf des Friedensvertrages vorzulegen. Christian traf mit ihnen, nachdem er zuvor am 18. April vor Travemünde mit Marschalk und Ulefeld eine Konferenz gehabt hatte, am 22. in Nakskow auf Laaland zusammen[1]). Am 24. entließ er seine Gesandten, versehen mit einer neuen Instruktion. Den Friedensentwurf hatte er wenigstens in seinen Grundzügen genehmigt. Den Verzicht auf die Stifter, auf das Kreisoberstenamt und auf die Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs bewilligte er, auch war er bereit die Insel Femarn dem Hause Gottorp zurückzustellen. Dagegen wünschte er eine Änderung des Entwurfes, durch die ihm die Bürgschaft gegeben werden sollte, daß die Liga nicht etwa den vom Kaiser zugestandenen Verzicht auf den Ersatz der Kriegskosten als für sich nicht verbindlich betrachten werde. Den Gedanken der

---

Subdelegierten. (A. St.) — Expreßnachricht des Kurfürsten von Baiern: Der Kaiser habe ihm seinen Entschluß angezeigt mit Dänemark den Frieden mittels vollkommener Restitution der eroberten Länder zu schließen. Er, der Kurfürst, hat dem beigestimmt, aber gewisse Erinnerungen zu merer erhaltung der kaiserl. reputation gemacht. Die Subdelegierten werden sich hienach reguliren, besonders die vom Kaiser und den assistierenden Ständen begerte refusion ufgewanter kriegskosten so lange wie möglich behaupten, jedoch das das ganze werk hierdurch nit gespert werde. Der König soll von den reichs- und creishendeln sich verrer nit darin zu mischen auzgeschlossen werden und für sich, seine Erben und die Stände des Königreichs versprechen, daß er des Reichs Feinden und erklerten ächtern wie dem Pfalzgrafen und seinen Assistenten gegen den Kaiser und die gehorsamen Stände keinerlei Beistand leisten werde, daß er mit den in den Frieden eingeschlossenen Mächten ebenmessige, unverprichliche verpüntnus halten wolle, alles wie in des Kurfürsten Resolution zu lesen ist.

1) Schäfer V. 557. Opel III. 730 f. Fridericia I. 50.

gegenseitigen Hilfe im Falle eines Angriffes ließ er fallen; ferner wollte er seine privaten Geldforderungen in Deutschland, vor allem die an Friedrich Ulrich von Braunschweig, durch einen Vorbehalt gesichert wissen [1]). Durch besondere Befehle wies er die Gesandten an für die Untertanen des Kaisers, welche im Kriege in dänischen Diensten gestanden hatten, Amnestie zu fordern.

Mit der Erteilung dieser Instruktion hatte der König denselben Schritt getan wie der Kaiser mit der Ausfertigung der Resolution vom 11. April, der Kurfürst von Baiern mit der Zustimmung zu der Werbung des Abtes von Kremsmünster. Beide Parteien hatten ihre äußersten Forderungen fallen lassen und im wesentlichen die von Wallenstein vorgeschlagenen Bedingungen angenommen. Damit war das Ziel der geheimen Verhandlungen erreicht: der Abschluß des Friedens war gesichert.

3. Die Schlußverhandlungen.

In Lübeck hatten die Geschäfte seit der Übergabe der kaiserlichen Duplik fast völlig geruht. Vergeblich warteten die Subdelegierten den April hindurch auf eine Antwort der Dänen. Die Konferenzen stockten, da sie der geheimen Tätigkeit Wallensteins gegenüber jede Bedeutung verloren. Jetzt, nachdem der General den Zweck seiner Sonderbestrebungen erreicht hatte, kamen die Verhandlungen in Lübeck wieder in Gang.

Am 26. April kehrten Friis und Scheel von ihrer Reise nach Dänemark zurück [2]). Am 27. kannte Lanken den Erfolg ihrer Sendung [3]), und bald darauf wird auch Wallenstein Nachricht davon erhalten haben. Auf beiden Seiten leitete man nun die Schlußverhandlungen ein; die Dänen, indem sie sich über eine den Kaiserlichen zu überreichende Schrift vereinigten,

---

1) Nach Opel hat der König schon damals auf die braunschweigische Schuld verzichtet. Nach den Angaben Schäfers und Fridericias ist es aber erst später geschehen.

2) 27. April Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.)

3) 17./27. April. Lanken an den Kurfürsten von Sachsen. Nachschrift. (Archiv Dresden.)

die, wie es scheint, erst noch dem König vorgelegt worden ist [1]); die Generale, indem sie zwei neue Subdelegierte ernannten, Wallenstein den Obersten Aldringen, Tilly den mainzischen Oberamtmann Westphal [2]). Bei den jetzt folgenden Konferenzen trat noch mehr als früher die Bedeutungslosigkeit Tillys hervor. Durch die geheimen Verhandlungen waren die Friedensbedingungen in der Hauptsache schon festgestellt, und es handelte sich jetzt nur noch darum, das Vereinbarte zum förmlichen Abschluß zu bringen. Tilly aber, wie wenn es noch in seiner Hand gelegen hätte, die Grenze des Entgegenkommens zu bestimmen, wies seine Subdelegierten an die Zugeständnisse, zu denen er sich entschlossen hatte, nur allmählich zu machen und die Auslieferung einiger Festungen zur Sicherung des Friedens zu verlangen [3]). Offenbar wußte er nichts von der bereits bestehenden Verständigung Wallensteins mit den Dänen. Die natürliche Folge seiner Unkenntnis des wahren Sachverhalts war, daß er ohne jeden Einfluß blieb und allein Wallensteins Wille entschied.

Die Schlußverhandlungen begannen mit einer Eigenmächtigkeit der wallensteinischen Subdelegierten. Schauenburg machte den königlichen Gesandten den Vorschlag die Verhandlungen nicht mehr in der umständlichen Weise wie bisher durch den Wechsel weitläufiger Schriften zu führen; sondern es sollten beide Parteien eine bündige Erklärung abgeben, was sie zu

---

1) Wenigstens wurde am 1. Mai ein Kurier an den König gesandt. (4. Mai. Gronsfeld und Ruepp an Tilly; A. St.) — Daß zwischen dem 26. April und 5. Mai, in der Zeit also zwischen der Ankunft des Friis und Scheel und der Übergabe der neuen dänischen Schrift, wieder geheime Verhandlungen stattgefunden haben, ist unwahrscheinlich. Denn die Schrift vom 5. Mai entspricht genau den Weisungen der Instruktion vom 24. April und enthält nichts, das auf die Wirkung geheimer Verhandlungen zurückzuführen wäre.

2) 3. Mai. Tilly an Gronsfeld und Ruepp. (A. St.)

3) 6. Mai. Die tillyschen Subdelegierten an Tilly. (A. St.) — Bei Beratung der von den Dänen übergebenen Schrift haben sie entsprechend Tillys gemuetsentschliessung für wünschenswert erklärt etzliche vestungen pro maiori assecuratione ein(zu)behalten und von den durch den Kaiser zu machenden Zugeständnissen nicht alles zugleich herfür(zu)pringen . . . sondern eines nach dem andern, gradatim et per classes.

fordern, was zu gewähren gedächten. Darauf gingen die Dänen ein und übergaben Schauenburg am 5. Mai eine Schrift in der Art, wie er sie in Anregung gebracht hatte [1]).

Der König erklärte auf die Einmischung in die Reichssachen, die vor den Kaiser gehörten, verzichten, die Stifter aufgeben und den Kaiser — dieser sollte ihm aber dasselbe versprechen — in seiner Regierung nicht schädigen zu wollen. Dagegen verlangte er, es sollte die Forderung des Ersatzes der Kriegskosten und Schäden fallen gelassen; die eroberten Länder mit allem Zubehör ohne Entgelt zurückgegeben; die feindlichen Heere aus ihnen ohne Anrichtung von Schaden abgeführt; in Holstein die Konfiskationen rückgängig gemacht und dort nichts gegen den Religions- und Landfrieden vorgenommen; für künftige Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem König oder ihren Nachfolgern eine gütliche oder eine schiedsrichterliche Entscheidung vorgesehen werden. Alle seine aus der Zeit vor dem Kriege stammenden rechtmäßigen Forderungen im Reich behielt sich der König ausdrücklich vor. Von einer besonderen Versicherung für Fürsten und Stände wollte er absehen, weil er auf den Kaiser das Vertrauen setze, er werde sie auch so nicht gegen Recht und Billigkeit beschweren. Auch war er bereit dem Hause Holstein-Gottorp die Insel Femarn ohne jeden Entgelt der Eingesessenen wieder einzuräumen und zu versprechen künftig keinem Untertan, Stand oder Landschaft irgend eines Fürsten Unrecht zuzufügen. In den Frieden sollten die früher schon von beiden Parteien genannten Mächte eingeschlossen sein, die Urkunde selbst keine andere Bürgschaft erhalten als die Handzeichen und Sekrete der beiden Monarchen

1) 6. Mai. Die tillyschen Subdelegierten an Tilly. (A. St.) — Aldringen teilte uns gestern mit, Schauenburg habe mündlich bei den Dänen angeregt, statt des Erbitterung erregenden Schriftwechsels sollten die Verhandlungen durch einen bequemern, nähern und kurzen modum processus . . . maturirt werden, damit man sich beiderseits verständige, worauf die sachen eigentlich beruheten und alssdann utrimque ein categorisch conclusum mache. Darauf stellten die Dänen Schauenburg ihre postulata in funf puncten kurzlich begriffen zu. Wir möchten nun begutachten, ob die Punkte von den Subdelegierten zu beraten seien, und ob man darauf gleichmessig ein categorische, jedoch unvorgreifliche resolution erteilen solle.

nebst Unterschrift und Siegel der dänischen Reichsräte. Nach Erledigung aller dieser Punkte sollten die Kriegsgefangenen beider Parteien entlassen werden [1]).

Diese Schrift sandte Aldringen den tillyschen Subdelegierten zu und jetzt erst gab er ihnen von dem Vorgehen Schauenburgs Kenntnis. Zugleich legte er ihnen die Frage vor, ob man sich in gleicher Weise über die Ansprüche und Leistungen des Kaisers erklären sollte [2]). Damit war eine Lage geschaffen, die es unmöglich machte, die beabsichtigten Milderungen der Bedingungen nur allmählich zuzugestehen. So gaben die tillyschen Subdelegierten gegenüber dem Drängen der wallensteinischen den Versuch ihrer Instruktion gemäß zu verfahren auf, als ihnen Aldringen versicherte, auch Tilly habe sich damit einverstanden erklärt, wenn es die Umstände nötig machten. Darauf wurde beschlossen den Dänen eine ihrer Schrift entsprechende Resolution zu erteilen [3]). Diese [4]) stimmte mit der ersteren überein, enthielt aber folgende Änderungen: Der König sollte sich nicht nur der vor den Kaiser gehörigen, sondern kurzweg aller Reichssachen entschlagen. Die vom König gewünschte Sicherstellung seiner Forderungen im Reich wurde nur für die Agnatenrechte gewährt. Der Stifter sollte er sich für sich und seine Söhne begeben, und letztere die Friedensurkunde mitunterzeichnen. Zur Erläuterung aller Holstein betreffenden Bestimmungen war eine Klausel eingeschoben, welche die Rechte des Kaisers und Reichs wahrte. Weitere Änderungen bezogen sich nur auf den Ausdruck.

1) 5. Mai. Schrift von den Dänen den Subdelegierten übergeben. Ihren Wortlaut siehe im Anhang.

2) 6. Mai. Die tillyschen Subdelegierten an Tilly. (A. St.) Siehe Seite 66 Anm 1.

3) Ebendort. — Man hat in Anbetracht der Wallenstein und Tilly bewussten periculosen reichsbeschaffenheit, der kaiserlichen hierunder beschehenen erclärung und des zwischen Wallenstein und Tilly gemachten einhelligen finalconclusi für rätlich befunden sich je ehender je besser totaliter heraus(zu)lassen. Sie, die tillyschen Subdelegierten, haben dem zugestimmt, da Aldringen ihnen mitteilte, daß Tilly erklärt habe, wenn es anderst nicht zu erheben sei, solle man sich generatim und zugleich auf einmal . . . resolviren.

4) 6. Mai. Resolution der Subdelegierten an die Dänen. (A. St.) Ihren Wortlaut siehe im Anhang. Dazu Gindely II. 104.

Die Schriften vom 5. und 6. Mai bezeichnen die letzte wichtige Entscheidung: die offiziellen Vertreter der beiden verhandelnden Mächte hatten sich das Ergebnis der vorher unter der Hand erzielten Verständigung förmlich angeeignet. Noch einmal aber wurde dieser Erfolg in Frage gestellt.

An demselben Tage, an dem die Resolution auf die dänische Schrift ausgefertigt wurde, erhielt Tilly vom Kurfürsten Maximilian ein Schreiben, in dem dieser ihm die oben angeführten Vorbehalte nannte, welche er seiner Zustimmung zu der Werbung des Abtes von Kremsmünster hinzugefügt hatte. Sofort befahl Tilly seinen Vertretern zu versuchen diese Vorbehalte durchzusetzen [1]). War es aber den tillyschen Subdelegierten schon nicht gelungen, wie ihnen aufgetragen war, die Verhandlungen hinzuhalten, so vermochten sie jetzt bei dem Widerstand der wallensteinischen noch weniger zu bewirken, daß die eben gemilderten Friedensbedingungen durch die vom Kurfürsten verlangten Zusätze im einseitig bairisch-ligistischen Interesse wieder verschärft würden. Was am 6. Mai beschlossen worden war, wurde unverändert gelassen [2]).

Mit der Ablehnung der Wünsche Maximilians von Baiern und der Übergabe der Resolution vom 6. Mai waren alle wichtigen Punkte erledigt. Die folgenden Tage waren damit ausgefüllt, daß der Wortlaut der Friedensurkunde festgesetzt und einige minder bedeutende Fragen erledigt wurden.

Eine erste dieser Fragen war, wie der Verzicht der dänischen Prinzen auf die deutschen Stifter ausgedrückt werden sollte. Die Kaiserlichen forderten, die Söhne des Königs sollten entweder den Friedensvertrag mitunterzeichnen oder eine besondere Cession ausstellen. Aber weder auf das eine noch das andere ließen sich die Dänen ein und gestanden nur zu, daß

---

1) 6. Mai. Tilly an seine Subdelegierten. (A. St.) — Siehe Seite 62 Anm. 2.

2) 9. Mai. Die tillyschen Subdelegierten an Tilly. (A. St.) — Sie haben wegen der durch Tillys Schreiben vom 6. Mai ihnen mitgeteilten Forderungen des Kurfürsten von Baiern bei den Wallensteinischen ausfürliche erinderung getan; aus den im Bericht vom 6. Mai (vergl. Seite 67 Anm. 3) angeführten Ursachen hat man sich per maiora entschieden bei dem dort angegebenen Beschluß zu verharren.

der König zugleich in seinem und seiner Söhne Namen den Verzicht leisten und die Unterschrift geben sollte. Da die Dänen mit dem Abbruch der Verhandlungen drohten, gaben Wallenstein und Tilly nach und gingen auf ihr Anerbieten ein[1]), wofür sie nachträglich die Billigung des Kaisers erhielten[2]).

Eine zweite Frage, die Abtretung der braunschweigischen Schuld, wurde am 15. Mai durch die Ausstellung eines Reverses geregelt, in dem sich die dänischen Gesandten verpflichteten in einer besonderen Urkunde den Kaiserlichen die Cession der Gelder zu übergeben, sobald die Bestätigung des Friedens durch den Kaiser einträfe[3]).

Ferner erhielten einige Bestimmungen in der Friedensurkunde eine genauere Formulierung als in der Resolution der Kaiserlichen vom 6. Mai. Von dem Verzicht des Königs auf die Beteiligung an den Angelegenheiten des Reichs wurden seine auf dem Herzogtum Holstein beruhenden reichsständischen Rechte ausgenommen. Um dem König die gewünschte Sicherheit zu geben, daß nicht etwa nachträglich noch ein Ersatz für Kriegskosten und Schäden von ihm verlangt werden würde, wurde festgesetzt, daß niemand im Reich, also auch die Liga

---

1) 29. Mai. Wallenstein und Tilly an den Kaiser. (A. St.) — Wie in ihrem Schreiben vom 14. Mai dargelegt, haben sich die Dänen gegenüber ihrem Begehren, daß die Söhne des Königs die Friedensurkunde mitunterzeichnen oder eine absonderliche cession der Stifter ausstellen sollen, nur erboten den König zu disponiren für sich und seine Söhne zu unterschreiben, und haben geäußert, wenn die Kaiserlichen auf ihrer Forderung beharrten, werde ruptura der tractaten erfolgen. Deshalb haben Wallenstein und Tilly es bei dem Anerbieten der Dänen bewenden lassen.

2) 24. Mai. Der Kaiser an Wallenstein und Tilly. (A. St.) — Er läßt es aus den von den Generalen in ihrem Schreiben vom 14. Mai angezogenen ursachen bei des Königs Anerbieten, daß er sich für sich und seine söne verpflichte sich der Stifter ferner nicht an(zu)massen und dies für sich und seine söne durch seine Unterschrift bekräftige.

3) 15 Mai. Revers der dänischen Gesandten betreffend die braunschweigische Schuld. (A. St.) — Sie verpflichten sich bey ervolgender approbation der allhie getroffenen friedens vergleichung die cession der gelder, mit denen Friedrich Ulrich dem König verbunden ist, den Subdelegierten ein(zu)antworten.

nicht, einen Entschädigungsanspruch erheben sollte. Dem König wurden alle die rechtmäßigen Forderungen im Reich, über die im Frieden nichts Besonderes angeordnet werde, gewährleistet. Dem Hause Holstein-Gottorp wurde die unentgeltliche Rückgabe der ihm im Kriege durch den König entrissenen Besitzungen, der Inseln Fehmarn, Nortstrand und des gottorpischen Anteils an Vörde und Sylt zugesichert, jedoch vorbehaltlich der Rechte des Königs und der Krone Dänemark. Abgesehen von diesen Änderungen blieb man bei den Bestimmungen, wie sie in der Schrift der Kaiserlichen vom 6. Mai enthalten waren. Am 22. Mai lag die Friedensurkunde in der Gestalt vor, wie sie der Kaiser und der König in ihre Ratifikationen aufnehmen sollten [1]).

Damals betrachtete Wallenstein den Frieden als tatsächlich schon geschlossen [2]). Er urteilte, wenn der König nicht aller seiner Sinne beraubt wäre, würde er mit beiden Händen nach dem für ihn so günstigen Frieden greifen [3]). Darin aber schien er sich zu täuschen. Am 30. oder 31. Mai erhielt er die völlig unerwartete Nachricht, daß der König plötzlich in Schleswig eingefallen sei [4]). Es sah aus, als ob Christian den Frieden zurückgewiesen hätte, und der Krieg von neuem ausbrechen sollte. In der Aufregung, die dies auf kaiserlicher Seite hervorrief, bewahrte Wallenstein eine ruhige Haltung und wies es ab, kriegerische Gegenmaßregeln zu ergreifen, damit sich der Friede nicht jetzt noch zerschlüge [5]). Wie richtig er gehandelt hatte, zeigten die Nachrichten aus Lübeck, welche wenige Tage nach der ersten Kunde von dem Einbruch des Königs eintrafen.

Nachdem der Friedensvertrag am 22. Mai fertig gestellt war, reisten, um ihn ihren Auftraggebern vorzulegen, am 25. drei von den königlichen Gesandten nach Dänemark, etwas später Schauenburg, Aldringen, Walmerode und Ruepp nach Güstrow [6]). Die Dänen trafen den König am 27. auf der

1) 22. Mai. Friedensurkunde. (A. St.)
2) 23. Mai. Wallenstein an Collalto. (Chlum. 207.)
3) 29. Mai. Derselbe an denselben. (Chlum. 215.)
4) 31. Mai. Derselbe an denselben. (Chlum. 217.)
5) Siehe Anm. 3.
6) Opel III. 738. — 25. Mai. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 105.)

Insel Taasing[1]) in den letzten Vorbereitungen für sein kriegerisches Unternehmen. Ohne sein Vorhaben aufzugeben, genehmigte er am 29. den Frieden[2]) und versprach die Ratifikation in drei Wochen einzusenden; für vorläufig sollten seine Gesandten in seinem, die Generale in des Kaisers Namen den Vergleich vom 22. Mai ratifizieren[3]). Dieser Bescheid, den die dänischen Gesandten am 1. Juni nach Lübeck brachten[4]), zerstreute alle Besorgnis vor dem Wiederausbruch des Krieges. Wallenstein und Tilly machten keine Schwierigkeiten und gaben die vom König verlangte Unterschrift. Am 5. Juni wurden die von den Generalen und von den dänischen Gesandten unterzeichneten Urkunden ausgewechselt[5]). Am 7. wurde der Friede feierlich verkündigt[6]), und an demselben Tage stellte der vor Schleswig liegende König auf die Nachricht, daß die Generale den Frieden ratifiziert hätten, die Feindseligkeiten ein[7]). Am 30. Juni sodann langte die kaiserliche Ratifikation in Lübeck an[8]), und am 2. Juli fand die Auswechselung der Originalurkunden statt[9]). Damals auch wird die Cession der braunschweigischen Schuld den Subdelegierten ausgehändigt worden sein. Jedoch lautete sie nicht, wie man erwartet hatte, auf 400000 sondern nur auf 300000 Taler[10]); 100000 auf das Amt Sieke, 200000 auf die braunschweigische und calenbergische Ritterschaft.

Damit war der Friede geschlossen.

---

1) Opel III. 738.

2) Opel III. 742.

3) 2. Juni. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.)

4) Siehe Anm. 3.

5) 5. Juni. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 105.)

6) 7. Juni. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 105.) 8. Juni. Gronsfeld und Ruepp an Tilly. (A. St.) Also nicht, wie Opel angibt, am 6. Juni.

7) Opel III. 743.

8) 30. Juni. Protokoll des Hödel. (Gindely II. 105.)

9) Opel III. 740.

10) 19. Juni. Ruepp an Tilly. (A. St.) — Die dänischen Gesandten haben die braunschweigische cession bei handen, aber nur auf 300 000 Taler, 100000 aufs ambt Sieken, und die andern 200000 seind mit der braunschweigischen und callenbergischen ritterschaft verborgt.

Anhang.

1.

Die kaiserlichen Bedingungen.

12. März 1629.

Die Subdelegierten Dietrichstein, Walmerode, Grousfeld und Ruepp übergeben die von ihren principalen, den kaiserlichen Kommissaren, ihnen zugestellten Friedensartikel mit dem Erbieten die Kaiserliche resolution auf die dänischen Artikel, sobald sie ankommt, ebenfalls zu übergeben.

1. Dass sich ir. könig. may. zu Denenmarck, Norwegen u. s. w. in des H. römischen Reichs wie auch dessen angehöriger glieder sonderlich des nider nidersachssischen und anderer benachbarter creisshändl nicht mischen, desgleichen auch Holstein, Schlesswig, Dietmarschen und darzue gehöriger länder genzlich verzeihen.

2. Dass sich ir. könig. may. zu Denenmarck, Norwegen u. s. w. aller irer recht und gerechtigkeiten, so sy oder ire herrn söne in teils erz, stüftern, fürstentumben, land und herrschaften des nider sachssischen, westphalischen oder anderer creissen haben und zuhaben vermeinen, und also aller anforderungen in H. römischen Reich genzlich abtun und begeben.

3. Jutland der churfrl. drl. zu Sachssen zu abledigung beder Laussnützen einraumen zulassen, umb solche so lang zubesitzen und einzubehalten, biss sy der jenigen schult, so bey irer Kay. May. dieselbe zufordern, entweder befriediget oder dero sonsten anderwerts von ir. könig. may. ein genüeg beschehen.

4. So sollen auch alle aufgelaufene kriegscosten der Röm. Kais. May. und denen gehorsamen assistirenden herrn chur, fürsten und stenden von obhöchstged. könig. may. widerumb abgestattet und bezalet werden.

5. Alle erweissliche schäden, so denen gehorsamen chur, fürsten und stenden, insonderheit aber denen assistirenden, wie dan auch der herrn herzogen Lüneburg, Pomern und herrn Johan Friderichen zu Holstein fr. fr. fr. dl. dl. dl. zuegefüegt, von ihrer könig. may. zu Denenmarck, Norwegen u. s. w. widerumb zuerstatten, auch die insul Femeren zurestituiren.

6. Den sund vor irer Röm. Kay. May., dero hauses und des H. römischen Reichs feinden zusperren und denselben entgegen vor allerhöchstged. Kay. May., dero hauses und des H. römischen Reichs freunden und gehorsame gelieder offenzuhalten, auch den zol also zureduciren, wie es von alters hergebracht, und daryber keine ersteigerung fürzunemen.

7. Sollen in disem accordo die eron Hispanien, Polen, Ser.ma Infanta, churfr. dl. in Bayern sambt allen andern gehorsamen herrn chur, fürsten, stenden und deren angehörigen mitbegriffen sein.

8. Versicherung zutun, dass vilhöchstged. könig. may. zu Denenmarck, Norwegen u. s. w. oder dero assistenten das H. römische Reich hinfüro weder directe vel indirecte nicht beleidigen noch feindlich anfallen, auch keine dem Hl. römischen Reich praeiudicirliche werb- oder samblungen in dero königreich und landen verstatten wollen noch sollen.

Signatum Lübeck den 20/2 (!) Martii im jar 1629 unter obwolged. Kay. subdelegirten herrn commissarien aigenhändigen subscription. Copie.

2.

Kaiserliche Resolution auf die dänischen Bedingungen vom 10. Februar 1629.

2. März 1629.

Der Kaiser hat die dänischen Bedingungen erhalten und erklärt

ad 1. Das Begehren der Dänen ist ganz ungereimbt, kann also billig nicht statt haben. Denn es ist bekannt, daß der Kaiser und die getreuen Kurfürsten und Stände die Länder mit unanssprechlichen unkosten unterhaltener siegreicher armaden haben erobern müssen. Deshalb hat der Kaiser die Länder iure belli inne. Einen Teil von ihnen hat er als sein und des Reichs unwidersprechliches lehen iure devoluti von allen rechtswegen in Besitz. Auch hat er auf alle zugleich so lange seine rechtmässigen pretensiones und ist nicht schuldig sie aus den Händen zu lassen, bis ihm die darauf . . . aufgewante . . . unkosten neben allen daryber erlittenen schäden nach billichen dingen zu seiner satisfaction erstattet worden. Deswegen ist er keineswegs schuldig die genannten Länder widerumb fahren und ohn allen entgelt schwinden zu lassen. Wenn sich die Verhandlung hierüber stossen solte, ist er zufrieden, daß Jütlands wegen, weil dasselbe ein pertinenzstück der crone Denemarck ist, — doch dass aus beweglichen ursachen der auslösung unseres marggräftumb Lausitzen nicht gedacht werde. — gegen verstattung 5 millionen thaler tractation gepflogen werde.

ad 2. Die Forderung des Königs ist dem Kaiser befremdlich vorgekommen. Er kann der Schäden und aufgewandten Unkosten wirkliche erstattung und refusion keineswegs allerdings nachsehen. Wallenstein und Tilly haben die Erstattung der Auslagen inständig zu urgiren . . ., damit wir durch solche verstattung sowol für uns als die uns treulich beigestandenen katholischen churfürsten und stände der angewandten kriegsschäden uns in etwas, vornemblich aber auch zu abdankung beiderseits kriegsvolks zu verhollen haben.

ad 3. Stellt der Kaiser Wallenstein und Tilly die Entscheidung allerdings und lediglich anheim.

ad 4. Wallenstein und Tilly wissen, daß der Kaiser nicht zugeben kann, daß sich der König quovis modo in die Sachen des Reichs einmischt. Was die Stifter des niedersächsischen Kreises anlangt, so ist solche verordnung bereits getan, dass sich versehentlich niemand darinnen mit einem fug zu beschweren ursach haben würd, bei welchem wür es dann nochmals allerdings in gnaden bewenden lassen.

ad 5. Der Kaiser läßt sich den Vorschlag, als solcher ... aller billichkeit gemäss ist, gefallen.

ad 6. Er will diesen Punkt reciproce und, dass dieses nit weniger an seiten Denemareks als von uns in fleissiger obacht gehalten werde, verstanden haben.

ad 7. Wallenstein und Tilly haben dasselbe wie zum ersten Punkt zu opponiren, daß nämlich der Kaiser weder dem könig noch jemand anderem sich in des Reiches sachen zu mischen verstatten kann, ebenso wenig wie er dem König in seinem Königreich zil und mass zu praescribiren gemeint ist; sondern er will in all weg sich sein erlangts ius devoluti und, was ihm dissfalls sonsten von rechts und aller billichkeit wegen gebürt, vorbehalten haben.

ad 8. Der Kaiser stimmt zu; aber auch seine Verbündeten sollen in den Frieden eingeschlossen sein, und denselben wie nit weniger allen anderen unseren und unseres hauses freunden soll der sund offen, dessgleichs die schiffahrt und commercien frei gehalten, solches alles aber unseren feinden und widerwertigen beides, zu kriegs und friedenszeiten, verwehrt, gesperrt sein und verbleiben.

ad 9. Den dänischen Gesandten soll versichert werden, daß, wenn die Krone Dänemark wegen des Friedens angegriffen wird, der Kaiser ihr nach möglichkeit beispringen will; dagegen wenn jemand, der sich am Kriege teilhaftig gemacht hat, den Kaiser oder die gehorsamen Stände bekriegen will, wünscht der Kaiser von dem könig und dem ganzen königreich gleichmessige möglichste assistenz, . . . auch dessen bei dieser handlung genugsam versichert zu sein.

Da auch wie vermutlich über diese conditionen und darüber beschehenen erclärungen difficulteten einfallen möchten, werden d. l. (Wallenstein) darüber nicht brechen oder die tractation aufgeben, sondern wie bishero beschehen, durch eilende courir uns des verlaufs neben angeheften gutachten, weil wir auf alle specialia der zeit nicht gedenken können, so die tractation mit sich bringen möchte, in der zeit berichten. Der Kaiser vertraut, daß Wallenstein die Verhandlungen zum guten Ende führen wird.

Wien, den 2. März 1629. Original.

3.

Duplik der Kaiserlichen.

31. März 1629.

Die dänischen Gesandten zeigen in ihrer Replik vom 15. März schlechte affektion zum Frieden; sie beharren auf ganz unleitlichen extremiteten und haben keinen Grund sich über die kaiserlichen Friedensbedingungen, nachdem der Kaiser so viele Siege errungen hat, zu beschweren. Um zu bezeugen, dass man diesseits nicht gedenke auf unannemblichen, wenig diensamen extremiteten zubestehen, geben die Kaiserlichen folgende Erklärung:

1. Der König kann seine feintliche actionen nicht mit den Reichs- und Kreiskonstitutionen rechtfertigen. Der Kaiser hat auf die herzogtumben Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen, weil er sie nit allein iure belli per arma erlangt hat, sondern auch gueten teils deren als des H. Röm. reichs unwidersprechliche lehen iure devoluti von allen rechtswegen innen zu behalten befugt ist, auf alle dieselbe iro rechtmessige pretensiones so lange . . ., bis deroselben (dem Kaiser) satsame satisfaction beschehen. Auch ist Schleswig von alters hero zum H. Röm. reich gehörig, und man deswegen mit der cron Dennenmark noch in unerörtertem recht begriffen. Deshalb kann der Kaiser von seinem iure quaesito auf den angeregten landen nicht so leichtlich abweichen. Wenn aber die dänischen Kommissarien von den extremiteten abstehen, näher zum zweck kommen und sich hierbei alzeit berümten massen bezeigen, so wird von seiten der kaiserlichen Kommissarien an allem dem, was möglich und verantwortlich, kein mangel erscheinen.

2. Die in den Stiftern Bremen und Verden ausgegangenen Mandate beweisen, wie sich der König der erz- und stifter angemasset. Die niedersächsischen Kreisstände haben den bezüglich der Stifter gemachten kaiserlichen Erbietungen nicht statt gegeben. Der Kaiser kann also auss gewissen ganz wichtigen und erheblichen ursachen keineswegs gestehen und zugeben, daß sich der König oder seine Söhne quovis modo in die Sachen der Reichsstifter weiter einmischen. Speziell bezüglich der niedersächsischen und westfälischen Stifter hat der

Kaiser bereits solche verordnung getan, daß sich niemand darüber zu beschweren hat.

3. Der Kaiser kann keineswegs schuldig zu sein ermessen Jütland ohne allen entgelt widerumb fahren zu lassen. Da dies aber ein pertinenzstück der Krone Dänemark ist, so werden sich die dänischen Gesandten nicht beschweren gegen widerabtretung und cedirung Jütlands fünf million thaler zuerlegen und abzustatten.

4. Wegen der Kriegskosten halten sich die Kaiserlichen in unwidersprechlichem recht fundirt; wenn aber die Dänen näher zum Werk kommen und solches effective demonstriren, werden sich der Kaiser und die Stände auch hierinne unerachtet dero völligen rechtmessigen befuegnus sovil immer möglich und tunlich bezeigen und finden lassen.

5. Der Kaiser wird auf nähere bequemnus der Dänen dies Begehren bei den genannten Fürsten und Ständen zu underbauen bereit sein und hoffentlich unpräjudicirliche mittel finden.

6. Der Kaiser will nicht in die Regalien der dänischen Krone eingreifen; man konnte aber auch des Reichs und seiner Stände auf privilegien und commercien beruhendes Interesse nicht außer Acht lassen. Nicht gesonnen auf extremiteten zu bestehen, wünscht man von den Dänen mittel zu vernemmen, wie dies suchen . . . . zu pflanzung vertraulicher confidenz one verweilung der traetaten möchte zu moderiren sein.

7. Beiderseitige Zustimmung zum Einschluß der von beiden Parteien genannten Mächte und Fürsten zu gewärtigen.

8. Wegen der Bekräftigung des zu schließenden Friedens werden, wie Dänemark solche durch wort und handzeichen gewähren will, die kaiserlichen Subdelegierten die erforderliche Erklärung geben, wenn man zu disem passu kommt. — Betreffend Erledigung der Gefangenen ist angesuehter massen zu verfahren. — Bei Angriffen auf den König, den Kaiser oder die gehorsamen Stände wegen des Friedens ist gegenseitiger Beistand nach Möglichkeit zu leisten.

datum Lübeck den letzten Martii 1629.

Copie.

4.

Schrift von den Dänen den Subdelegierten übergeben.
5. Mai 1629.

1. Der gemeinen reichssachen, so für die Röm. Kay. May. gehören, noch der erz und stüfter sich ferner nit anzumassen oder deroselben in dero Kayserlichen regirung einigen eintrag zuezuefiegen, dergleichen auch von niemand in iren königreich und souverainen landen zuegewarten.

2. Bey dieser friedenshandlung dahin alles absehen zuerichten, eussersten vleisses zuetrachten, dass zwischen der Röm. Kay. May. und zue Denemarck, Norwegen königl. may. ein vestes fundament zue bestendigem, stets werendem vornemen gelegt werde, und zu diesem ende die geforderte erstattung der kriegscosten und schäden genzlichen ein und abzustellen; ir. königl. may. occupirte prouincien, fürstentumb und lande Jutland, Schlesswig, Holstein, Stormarn und Dietmarischen zusambt allen und ieden deren angehörungen deroselben ohne entgelt zue restituiren; dass volk auss allen quartiren der gesambten fürstentumben und landen vorberürt ohne nachteil abzufüeren; im fürstentumb Holstein und dessen einverleibten landen die confiscationen ohne einige fernere praetension, exaction oder entrichtung genzlich nachzuelassen; daselbst wieder den religion und prophan frieden keinerley weisse zueturbiren; und auf den unverhofften fal zwischen irer Kay. und königl. May. may. oder deren successorn einige yrsal oder weiterung erhoben würde, dieselbe ohne dess einen oder andern teils selb richterliche tathandlung gitlich hinzulegen oder in entstehung dessen durch beiderseits ersuchte arbitratores zueentscheiden; es verbleiben aber irer königl. may. alle und iede für diesem im niedersächsischen craisse erhobenen kriegs wessen zuegestandene rechtmessige forderungen im Röm. reiche ausstrücklich reservirt und vorbehalten.

3. Die relaxation beiderseits gefangenen auf erwinschte erledigung der ybrigen puncten würklich zue vollnstrecken.

4. Die vorhin von beden teylen benante potentaten, chur, fürsten und stende in diesem accort mit zue begreifen.

5. An statt begerten versicherung dess ienigen, so beliebt und vollnzogen würdet, die daryber verfassende urkunde mit irer Kay. und könig. May. may. handzeichen und secreten zue befestigen wie auch von den herrn reichs räten der cron Denemarcken zue underschreiben und zuuersigeln.

Und obwol an seiten ir. könig. may. zu Denemarck, Norwegen bey diesen tractaten bereits ganz instendige und bewegliche erinderung beschehen auch dieselbe nochmalen antreibende ursachen heten, warumb man darauf zue beharren, dass fürsten und stende yber ordentlich recht nicht beschwert werden mögen, weilen iedoch ir. könig. may. zue ir. Kay. May. gute confidenz gesetzt, dass sie ohne dass und für sich niemand wieder recht und billigkeit zu graviren gemeint sein werde, so wollen ir. könig. may. dabey allerdings acquiesciren; auch dem fürstlichen hausse Schlesswig-Holstein gottorfischen taylss die insul Femarn ohn entgelt der eingesessenen gleich alssbalden wieder einraumen, und fürters einen oder andern fürsten dero landschaften, alle und iede deren ständen und eingesessenen, in oder ausserhalb dess Röm. reichs belegenen, wieder recht und billigkeit nicht beschweren.

Copie.

5.

Resolution der Subdelegierten an die Dänen.

6. Mai 1629.

1. Keiner reichssachen noch der erz- und stüfter vor sich und dero herrn söhne sich ferner nit anzumassen; sich auch aller im heyl. röm. reich habenden actionen und praetensionen, aussgenommen, warzue ir. könig may. agnationis berechtiget, zu begeben und ir. Kay. May. in dero Kay. regirung einigen eintrag nicht znezufügen, dergleichen sie auch von niemanden in iren königreich und souver ainen (!) landen zuegewarten.

Der Rest des Aktenstückes wie bei Gindely II. 104.

Copie.

6.

Friedensurkunde.

22. Mai 1629.

Zu wissen, daß zwischen Kaiser Ferdinand II. und König Christian IV. zur Beseitigung der zwischen ihnen entstandenen Irrungen eine Friedenskonferenz angestellt worden ist. Dazu sind abgeordnet: von kaiserlicher Seite Albrecht, Herzog von Friedland und Johann Tserclaes, Graf von Tilly; von königlicher Christian Friis, Jakob Ulfeld, Albrecht Scheel, Lewin Marschalk, Detlef und Heinrich Rantzow. Die kaiserlichen Bevollmächtigten haben sich vertreten lassen durch den Freiherrn Johann von Aldringen, Grafen von Gronsfeld, Freiherrn von Dietrichstein, Christoph Rnepp und Reinhard von Walmerode. Diese haben sich nach vilen gepflogenen . . . handlungen . . . eines aufrichtigen, bestendigen, sichern und immer werenden friedens in hernach gesetzten puncten und artikeln mit einander verglichen, verabredet, abgehandelt und beschlossen:

Erstlichen sollen und wollen Ir. Röm. Kay. May. und Denemarck, Norwegen u. s. w. könig. wrd. und may. nun und hinfüro zu ebigen zeiten undereinander rechtschaffene, ungeferbte freundschaft zu wasser und land halten, also dass alles das jenige, wass hiebeuor und bisshero zue widerwertiges vorgangen oder dahin angesehen und aussgedeutet werden möchte, hinfürter keiner gestalt mer gedacht, sondern erloschen, aufgehoben, gedempft, aussgetilgt, tot und ab: und hingegen zwischen Ir. Röm. Kay. May. und könig. wrd. und may. auch dero allerseits successorn, erben und nachkommen, einwonern und undertanen ain bestendiger, aufrichtiger friede, immerwerende ainigkeit und unuerucktes guetes vertrauen gestüftet und conservirt scye und bleibe; zu dessen merer würcklicher eruolgung dan ire könig. wrd. und may. sich des hl. römischen reichs sachen anderer gestalt nicht, alss deroselben wie ainem fürsten und stand des hl. römischen reichs wegen des herzogtumbs Holstein gebürt, auch der erz- und stüfter vor sich und deren geliebten herrn söne, under wass praetext und schein ain solches auch sein und beschehen möchte, ferner nicht an-

massen, noch der Röm. Kay. May. in dero Kay. regirung eintrag zufüegen; hingegen Ir. Röm. Kay. May. sich derselben in ir. könig. wrd. und may. königreich und souverainen landen vorgehenden sachen nicht anmassen noch dero könig. regirung eintrag tun wollen; und im unuerhofften fal zwischen Ir. Röm. Kay. May. und könig. wrd. und may. oder deren successorn, erben und nachkommen ainige missverstendnus oder irrung hienegst erwachsen würden, sollen dieselbe ohne des ainen oder des andern teils tathandlung güetlich hingelegt oder in entstehung der güete durch bederseits ersuchte arbitratores entschaiden werden.

Wass fürs ander die geforderte erstattung der kriegscosten und schäden betrifft, weil bey diser friedenshandlung dahin alles abschen billich gerichtet und eussersten vleiss getrachtet, dass zwischen der Röm. Kay. May. und Denenmarck, Norwegen u. s. w. könig. wrd. und may. ain festes fundament zu bestendigem, stets werenden gueten vornemen gelegt, auf die posterität vortgepflanzet und alle im weg ligende behindernussen hinweck geraumet, auch nicht übriges der verbitterung zuruck gelassen oder eingefürt werden möge, alss ist beliebt, dass solche forderung ein- und abzustellen, und desswegen von niemanten im hl. römischen reich an ir. könig. wrd. und may., hingegen auch von deroselben an niemanten desshalben ferner nichts praetendirt werden solle; worbey dan, ir. könig. wrd. und may. alle und iede vor diesem im nider sachssischen creiss erhobenen kriegswesen zugestandene rechtmessige forderung, so in diser vergleichung nicht abgehandelt, ausstruckenlich reservirt und vorbehalten bleiben, auch deroselben ir. könig. wrd. und may. deren occupirte provincien, fürstentumb und lande Wendsüssel, Judland, Schlesswig, Holstein, Stormarn und Dietmarschen sambt allen andern hochheiten, regalien, schlössern, ämbtern, heussern, vestungen, stätten, pässen, porten, flecken, dörfern und allen und jeden deren angehörungen mit aller hoch- und gerechtigkeit, in allermassen ir. könig. wrd. und may. dieselbe vorhin gehabt und besessen, doch mit vorbehalt Ir. Röm. Kay. May. und des hl. römischen reichs im herzogtumb Holstein, Stormarn und Dietmarschen habende hochheit und lehensgerechtigkeit,

sambt deren noch verhandenen stuck ohne entgelt zu restituiren; und das Kay. volck, welches in disen prouincien, gesambten fürstentumben und landen verhanden, auss allen quartiren also fort ohn einige beschwer oder anforderung, exacturen, beleid- oder beschedigung mit gueter ordre und disciplin ab- und weckzufüeren; auch die im fürstentumb Holstein und dessen einuerleibten landen angestellte oder noch fürhabende confiscations process und andere exactionen gegen personen und güeter ohne ainige fernere praetension oder entrichtung genzlich abzutun, zuaboliren und es daselbst bey dem religion und prophan frieden zulassen, darwider allda niemanten in keinerley weiss zutubiren (!).

Wie dan zum dritten bederseits gefangene ohne verzug und ainige weitere beschwerung zuerledigen.

Und sollen zum vierten in disem accord und frieden an seiten der Röm. Kay. May. die cronen Hispanien und Polen, die Ser.ma Infanta zu Prüssel mit dem gesambten hochloblichen hauss Österreich, dan Chur Bayern sambt allen andern assistirenden gehorsamen chur, fürsten und stenden des hl. Röm. Reichs auch dero undertanen und eingesessenen, ingleichen an seiten der könig. wrd. und may. zu Denenmarck, Norwegen die cronen Franckreich, Gross-Britanien und Schweden so wol die Staden der verainigten Niderlanden, da sie allerseits wollen, mit eingezogen und begriffen sein.

Und obwol zum fünften an seiten ir. könig. wrd. und may. zu Denenmarck, Norwegen bey disen tractaten ganz instendige und bewegliche erinnerung beschehen, auch hart und eüferig urgirt worden diser vergleichung austrucklich zu inseriren, dass fürsten und stende über ordentlich recht nicht beschwert werden mögen, weiln jedoch dargegen bestendig eingefürt, dass die Röm. Kay. May. ohne das und für sich niemant wider recht und billichkeit zu grauiren gemeint, so wollen ir. könig. wrd. und may. dabey allerdings acquiesciren; auch dem frl. hauss Sshlesswig Holstein gottorfischen teils die insul Femern, Nortstrand, auch dessen anteil auf den inseln Vörder und Sült (jedoch vorbehaltlich ir. könig. wrd. und may. und dero cron Denenmarck an bemelten landen zustehenden hoch- und lehensgerechtigkeiten) mit denen alda

noch verhandenen stücken ohne entgelt der eingesessenen gleich alsspalt wider raumen, auch das volck, so in den inseln verhanden, mit gueter ordre und disciplin ab- und weekfüeren und fürters wider den ainen oder andern fürsten oder stant des Römischen reichs wegen dessen, so bey disem kriegswesen vorgangen sein mag, nichts eüfern noch ansthen (?) auch dieselbe dessen nichts entgelten lassen.

Diese Puncte sollen der kaiserlichen und königlichen Ratifikation von worten zu wort einverleibt werden.

So geschehen zu Lübeck 22/12 Maiy im 1629ten Jahre.

Copie.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Karl Heinrich Wilmanns, Preuße, evangelischer Konfession, wurde geboren am 13. März 1882 in Durango (Mexiko) als Sohn des Kaufmannes Hilmar Wilmanns. 1886 siedelte mein Vater nach Berlin über, 1888 in den Vorort Groß-Lichterfelde. Dort besuchte ich die Vorschule und das Gymnasium. Ostern 1900 bestand ich die Reifeprüfung und studierte darauf in Freiburg im Breisgau, wohin mein Vater 1899 verzogen war, Geschichte, germanische und romanische Philologie. Vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 genügte ich meiner Militärpflicht beim 5. Bad. Infanterieregiment Nr. 113. Vom Sommersemester 1902 ab setzte ich meine Studien in Bonn fort. Oktober 1903 erlangte ich das badische Staatsbürgerrecht, ohne jedoch das preußische aufzugeben. Am 9. November 1904 bestand ich die Magister- und Doktorprüfung. Meine akademischen Lehrer waren auf der Universität Freiburg die Herren Professoren und Dozenten:

Dove, Finke, Rickert, R. Schmidt, Fuchs, Panzer, Sutter, H. Meyer, Cohn, Paufler, Ferrars;

auf der Universität Bonn:

Ritter, v. Bezold, Nissen, Hampe, Strack, Küntzel, Wilmanns, Litzmann, Franck, Förster, Gaufinez, Erdmann, Kühnemann, Steffens, Roudet, Joliet.

Es sei mir gestattet, hier meinem aufrichtigen Dank für die wissenschaftliche Förderung und Anregung, die ich meinen Lehrern schulde, Ausdruck zu verleihen.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22297 7651